

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 72, S. 401–503) in der Fassung der Dreiundzwanzigsten Änderungssatzung vom 29. September 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 48, Nr. 55, S. 223–237)

Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

Aufgrund von § 34 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 21. Juli 2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. August 2010 erteilt.

Inhalt

Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich und Inhalt der Prüfungsordnung
- § 2 Graduierung
- § 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Struktur des Studiengangs
- § 6 Fachspezifische Bestimmungen
- § 7 Fachprüfungsausschuss
- § 8 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Orientierungsprüfung
- § 11 *(aufgehoben)*
- § 12 Bachelorprüfung
- § 13 Studienleistungen
- § 14 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 14a Nachteilsausgleich
- § 15 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 17 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 17a Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren
- § 18 Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien
- § 19 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten
- § 20 Anmeldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 21 Die Bachelorarbeit
- § 22 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
- § 23 Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 24 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen bei Nichtbestehen
- § 25 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung
- § 26 Wiederholung von Bachelorarbeit und mündlicher Bachelorprüfung
- § 27 Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung
- § 28 Endgültiges Nichtbestehen
- § 29 Zeugnis, Leistungsübersicht, Diploma Supplement, Urkunde, Bescheinigung
- § 30 Zertifikat
- § 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrung der Prüfungsakten
- § 32 Schutzfristen
- § 32a Bachelorstudiengänge in Kooperation mit anderen Hochschulen
- § 32b Gemeinsame Bachelorprüfung
- § 32c Voraussetzungen für die Graduierung in gemeinsamen Bachelorstudiengängen
- § 32d Zeugnis und Urkunde über die gemeinsame Bachelorprüfung
- § 33 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- Anlage A. Fächerkatalog gemäß § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)
- Anlage B. Fachspezifische Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)
- Anlage C. Fachspezifische Bestimmungen für den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen

Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich und Inhalt der Prüfungsordnung

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung gilt für alle in Anlage A aufgeführten Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Albert-Ludwigs-Universität.
- (2) Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung gilt für alle in Anlage A aufgeführten Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Universität. Die fachspezifischen Bestimmungen in den Anlagen B und C konkretisieren die Prüfungsordnung für die Studiengänge in den in Anlage A genannten Fächern.

§ 2 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

§ 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität sowie für einzelne Studiengänge in gesonderten Auswahl- beziehungsweise Eignungsfeststellungssatzungen geregelt.

§ 4 Studienbeginn

Das B.Sc.-Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 5 Struktur des Studiengangs

- (1) Der Studiengang Bachelor of Science ist nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) gegliedert; allen Komponenten des Studiengangs sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet. Für den erfolgreichen Abschluss einer Veranstaltung bzw. eines Moduls werden ECTS-Punkte in der in den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung festgelegten Anzahl vergeben.
- (2) Der Studiengang Bachelor of Science hat einen Leistungsumfang von 180 ECTS-Punkten. Der Studiengang Bachelor of Science gliedert sich entweder in ein Hauptfach und den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) – sogenannter Ein-Fach-Bachelor – oder in ein Hauptfach, ein Nebenfach und den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen – sogenannter Zwei-Fach-Bachelor. Beim Ein-Fach-Bachelor entfallen 160 bis 172 ECTS-Punkte auf das Hauptfach; im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind mindestens 20 ECTS-Punkte zu erwerben. Im Ein-Fach-Bachelor können im Rahmen des Hauptfachs bis zu 40 ECTS-Punkte auf sogenannte fachfremde Wahlmodule entfallen. Dürfen nach den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen mehr als 20 ECTS-Punkte auf die fachfremden Wahlmodule entfallen, ist dort in geeigneter Weise näher festzulegen, in welchen Fächern oder Fachgebieten die fachfremden Wahlmodule belegt werden dürfen und wie viele Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Beim Zwei-Fach-Bachelor entfallen 120 bis 132 ECTS-Punkte auf das Hauptfach. Auf das Nebenfach und den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen entfallen in der Regel insgesamt 60 ECTS-Punkte, von denen mindestens 30 ECTS-Punkte im Nebenfach und mindestens 20 ECTS-Punkte im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen zu erwerben sind. Die im Zwei-Fach-Bachelor als Haupt- und Nebenfach wählbaren Fächer sowie die zugelassenen Kombinationen ergeben sich aus der Anlage A der Prüfungsordnung. Im Studiengang Bachelor of Science sind von den auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen entfallenden 20 ECTS-Punkten mindestens 8 ECTS-Punkte durch die erfolgreiche Absolvierung von

Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) zu erwerben; dies gilt nicht für diejenigen Studiengänge, in denen gemäß den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B der Prüfungsordnung aufgrund einer internationalen Hochschulkooperation mindestens zwei Fachsemester an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren sind. Die im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen im Einzelnen belegbaren Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C der Prüfungsordnung.

- (3) Im Studiengang Bachelor of Science wird nach dem System studienbegleitender Prüfungen geprüft.
- (4) Der Studiengang Bachelor of Science ist modular aufgebaut. Jedes Modul wird mit einer Modulabschlussprüfung oder mit einer oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen; dies gilt nicht für Module, die nur Studienleistungen beinhalten. Die Inhalte der Module werden in gesonderten fachspezifischen Modulhandbüchern beschrieben.
- (5) Die Regelstudienzeit des Studiengangs Bachelor of Science beträgt einschließlich der für das vollständige Ablegen der Prüfungen und der zur Anfertigung der Bachelorarbeit erforderlichen Zeit sechs Semester.
- (6) Sofern dies für ein Fach in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B ausdrücklich geregelt ist, kann der Studiengang Bachelor of Science mit einem Zusatzjahr kombiniert werden. Eine Zulassung zur Promotion aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiengangs Bachelor of Science in Verbindung mit einem Zusatzjahr ist ausgeschlossen, sofern in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist. Für den Studiengang Bachelor of Science in Verbindung mit einem Zusatzjahr in einem bestimmten Fach können in Bezug auf das Zusatzjahr in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B besondere Regelungen getroffen werden, soweit der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung dies zulässt.
- (7) In den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B und C der Prüfungsordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Art, Zahl und Umfang der Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung beziehungsweise dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

§ 6 Fachspezifische Bestimmungen

- (1) In den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B der Prüfungsordnung ist zu Studieninhalten und Prüfungen Folgendes näher geregelt:
 - Anzahl, Titel und Leistungsumfang der zu belegenden Module,
 - Art und Anzahl der studienbegleitenden Prüfungsleistungen,
 - Zulassungsvoraussetzungen, Art und Umfang der Orientierungsprüfung,
 - besondere Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit,
 - Leistungsumfang und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit,
 - Zulässigkeit der Abfassung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache,
 - Zulässigkeit der Anfertigung der Bachelorarbeit in Form von Gruppenarbeiten,
 - Anzahl der Ausfertigungen, in denen die Bachelorarbeit einzureichen ist,
 - Art und Umfang einer eventuell vorgesehenen zusätzlichen mündlichen Bachelorprüfung (Kolloquium, Präsentation der Bachelorarbeit oder sonstige mündliche Zusatzleistung zur Bachelorarbeit),
 - Bildung der Modulnoten,
 - Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung,
 - Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten von nicht bestandenen Prüfungsleistungen,
 - Wiederholbarkeit von bestandenen Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung,
 - Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache.
- (2) Die Fakultäten können in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung ein Berufspraktikum verpflichtend vorschreiben. Umfang und Ausgestaltung des Berufspraktikums regeln die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung. Ist ein Berufspraktikum im Rahmen eines B.Sc.-Studiengangs vorgeschrieben, unterstützt die Fakultät bzw. das Institut den Studenten/die Studentin bei der Suche nach einem Praktikumsplatz.
- (3) Die Fakultäten können in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung eine verpflichtende Studienberatung oder ein Mentorensystem für die Studierenden vorsehen.

§ 7 Fachprüfungsausschuss

(1) Der jeweilige Fachprüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungen und die Durchführung der ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Er achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und fällt die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten. Der Fachprüfungsausschuss berichtet der jeweiligen Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeiten und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Fachprüfungsausschuss stellt für die jeweilige Fakultät sicher, dass die Prüfungen in den festgesetzten Prüfungszeiträumen abgelegt werden können. Er informiert die Prüfungskandidaten und -kandidatinnen über Art und Zahl der zu absolvierenden Prüfungen und die Prüfungstermine sowie den Aus- und Abgabezeitpunkt für Bachelorarbeiten und entscheidet über die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen. Der jeweilige Fachprüfungsausschuss ist zuständig für Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Modulhandbücher.

(2) Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(3) Die Fachprüfungsausschüsse bestehen aus jeweils vier Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, einem Akademischen Mitarbeiter/einer Akademischen Mitarbeiterin und einem/einer Studierenden mit beratender Stimme. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds des Fachprüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses, der/die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses und sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin werden vom jeweiligen Fakultätsrat bestimmt.

(5) Der Fachprüfungsausschuss berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden beziehungsweise von dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin den Ausschlag. Die Sitzungen des Fachprüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Beschlüsse des Fachprüfungsausschusses können außer in Sitzungen auch schriftlich, durch Telefax, per E-Mail oder in sonstiger Weise gefasst werden, wenn sich die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

(6) Der/Die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Fachprüfungsausschuss nach außen. Der Fachprüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Im Übrigen ist der/die Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Fachprüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er/sie die übrigen Mitglieder des Fachprüfungsausschusses unverzüglich zu informieren.

(7) Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses sind dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift an den Fachprüfungsausschuss zu richten. Hilft der Fachprüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist er zur Entscheidung dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats vorzulegen.

§ 8 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Prüfer/Prüferinnen können nur Personen sein, die prüfungsberechtigt sind. Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Die Beisitzer/Beisitzerinnen müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Bachelorabschluss in dem Fach erworben haben, zu dem das jeweilige Prüfungsgebiet gehört, oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Fachprüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und die Beisitzer/Beisitzerinnen. Er kann die Bestellung der Prüfer/Prüferinnen dem/der Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzer/Beisitzerinnen kann an die jeweiligen Prüfer/Prüferinnen delegiert werden.

(3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht werden, ist vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 1 Prüfer/Prüferin in der Regel der Leiter/die Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung.

(4) Die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder im Rahmen von Kontaktstudien erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, die erworbenen Kompetenzen sind nicht gleichwertig. Gleiches gilt für an einem Sprachlehrinstitut einer Hochschule absolvierte Sprachkurse.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer staatlich anerkannten Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit diese Fernstudieneinheit dem Lehrangebot eines Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist.

(3) Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen ist festzustellen, wenn sie denjenigen Kompetenzen, die durch die zu ersetzenden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen des betreffenden Fachs im Bachelorstudiengang an der Albert-Ludwigs-Universität nachgewiesen werden, im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen. Sie soll daher versagt werden, soweit in einem Fach des Studiengangs Bachelor of Science insgesamt mehr als zwei Drittel aller Studien- und Prüfungsleistungen oder mehr als zwei Drittel der erforderlichen ECTS-Punkte anerkannt werden sollen. Dies gilt nicht, wenn die anzuerkennenden Leistungen an der Albert-Ludwigs-Universität in einem anderen Studiengang oder in einem anderen Fach erbracht wurden.

(5) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung des/der zuständigen prüfungsberechtigten Fachvertreter/Fachvertreterin.

(6) Die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise sollen von dem/der Studierenden bis zum Ende des auf die Immatrikulation in dem gewählten Fach des Bachelorstudiengangs an der Albert-Ludwigs-Universität folgenden Semesters beziehungsweise bis zum Ende des auf den Erwerb der betreffenden Studien- und Prüfungsleistungen folgenden Semesters beim Fachprüfungsausschuss eingereicht werden. Bei Zeugnissen und sonstigen Nachweisen, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache verlangt werden.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme übereinstimmen, zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses für die anerkannte Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 19 Absatz 1 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Ist aufgrund der Verschiedenartigkeit der Notensysteme eine Notenfestsetzung gemäß Satz 2 nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote erfolgt nicht. Für die Zuordnung von ECTS-Punkten gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Die anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden im Zeugnis und in der Leistungsübersicht als solche gekennzeichnet, wenn sie an einer anderen Hochschule erbracht worden sind. Über die Kennzeichnung von an der Albert-Ludwigs-Universität erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss. Die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht erfüllt sind, liegt beim Fachprüfungsausschuss.

(8) Studienortwechsler/Studienortwechslerinnen und Quereinsteiger/Quereinsteigerinnen müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie in demjenigen Fach des Bachelorstudiengangs, für das sie die Einschreibung beantragen, oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine studienbegleitende Prüfung, die Orientierungsprüfung oder die Bachelorprüfung (Bachelorarbeit und gegebenenfalls mündliche Bachelorprüfung) endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden.

(9) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, sofern die erworbenen Kompetenzen gleichwertig im Sinne von Absatz 3 sind; sie dürfen jedoch höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Hochschulstudiums ersetzen. In Betracht kommt insbesondere eine Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems geleisteten praktischen Tätigkeiten auf ein nach den fachspezifischen Bestimmungen des im Bachelorstudiengang gewählten Fachs vorgeschriebenes Praktikum oder auf im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen zu absolvierende Lehrveranstaltungen. Einzelheiten wie Voraussetzungen und Umfang der Anrechnung außerhalb des Hochschulsystems erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten können in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B und C der Prüfungsordnung geregelt werden. Die Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 10 Orientierungsprüfung

(1) Die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B der Prüfungsordnung können die Durchführung einer Orientierungsprüfung vorsehen. Der/Die Studierende hat in der Orientierungsprüfung nachzuweisen, dass er/sie sich in seinen/ihren Studienfächern grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat und somit für die von ihm/ihr gewählten Fächer grundsätzlich geeignet ist.

(2) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Die für die Orientierungsprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen sind bis zum Ende des 2. Fachsemesters zu erbringen. Werden die Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis spätestens zum Ende des 3. Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der jeweilige Fachprüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

(3) Ist in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B der Prüfungsordnung festgelegt, dass als Orientierungsprüfung eine oder mehrere bestimmte Prüfungsleistungen zu erbringen sind, so sollen die diesen Prüfungsleistungen zugeordneten Lehrveranstaltungen bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens zweimal angeboten werden.

(4) Liegen die für die Orientierungsprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen vor, wird auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin vom zuständigen Fachprüfungsausschuss unter dem Datum der letzten Prüfungsleistung eine Bescheinigung über die erfolgreich absolvierte Orientierungsprüfung ausgestellt. Die Bescheinigung wird mit dem Dienstsiegel des zuständigen Instituts bzw. der Fakultät ausgestellt und ist von dem/der Vorsitzenden des zuständigen Fachprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 11 (aufgehoben)

§ 12 Bachelorprüfung

(1) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin die im Studium vermittelten Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines/ihrer Fachs überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen und der Bachelorarbeit sowie eventuell einer zusätzlichen mündlichen Bachelorprüfung (Präsentation der Bachelorarbeit, Kolloquium oder einer sonstigen mündlichen Zusatzleistung zur Bachelorarbeit).

§ 13 Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von dem/der Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden; sie können auch in der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bestehen, für welche allein jedoch keine ECTS-Punkte vergeben werden. Welche Studienleistungen in den einzelnen Modulen zu erbringen sind und welche dieser Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Mo-

dulprüfung des betreffenden Moduls nachzuweisen sind, ist im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und wird den Studierenden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(2) Die Studienleistungen sind von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.

(3) Sind die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erforderlichen Studienleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Studienleistungen erbracht werden.

§ 14 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in Form von Modulprüfungen erbracht. Modulprüfungen sind entweder Modulabschlussprüfungen, in denen jeweils alle Komponenten eines Moduls abgeprüft werden, oder Moduleilprüfungen, die sich auf eine oder mehrere Komponenten eines Moduls beziehen. Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Form zu erbringen sein können, sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden spätestens zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Sind die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden. Eventuelle Regelungen zur Notenverbesserung in den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 14a Nachteilsausgleich

(1) Bei prüfungsunabhängigen nicht nur vorübergehenden oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen eines/einer Studierenden, die die Erbringung von Prüfungsleistungen erschweren, kann der Fachprüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen treffen; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen können bei schriftlichen Prüfungen insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.

(2) Vor der Entscheidung des Fachprüfungsausschusses nach Absatz 1 ist in strittigen Fällen mit Einverständnis des/der Studierenden der/die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung beziehungsweise eine andere sachverständige Person anzuhören.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von dem/der Studierenden darzulegen und durch ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthalten muss, nachzuweisen.

(4) Im Falle der Erschwerung der Erbringung von Studienleistungen aufgrund nicht nur vorübergehender oder chronischer gesundheitlicher Beeinträchtigungen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 15 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Für jede studienbegleitende Prüfung ist eine Anmeldung erforderlich. Die hierfür geltenden Fristen und Formerfordernisse werden vom Fachprüfungsausschuss festgelegt und den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(2) Zu einer studienbegleitenden Prüfung wird zugelassen, wer

1. in dem betreffenden Bachelorstudiengang an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert ist,
2. die in den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B der Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt,
3. nicht in dem betreffenden Bachelorstudiengang oder in dem gleichen oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat,

4. sich nicht in dem gleichen Bachelorstudiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet und
5. sich form- und fristgerecht angemeldet hat.

Als verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt gelten grundständige Studiengänge der gleichen Fachrichtung mit vergleichbarem Leistungsumfang und gleicher Regelstudienzeit. Satz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung, wenn Grund für den Verlust des Prüfungsanspruchs das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung ist, die außerhalb der Prüfungsgebiete des betreffenden Bachelorstudiengangs gemäß dieser Prüfungsordnung liegt.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Fachprüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Entscheidung über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung ist dem/der Studierenden mitzuteilen. Eine Ablehnung des Zulassungsantrags ist dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

(5) Der Fachprüfungsausschuss kann einen Termin festlegen, bis zu dem sich die Studierenden auch nach Ablauf der Anmeldefrist gemäß Absatz 1 Satz 2 von einer Prüfung, für die sie sich angemeldet haben und bei der es sich nicht um eine Wiederholungsprüfung handelt, wieder abmelden können. Die Anmeldung und eine eventuell bereits erteilte Zulassung gelten in diesem Fall als nicht erfolgt.

§ 16 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind in der Regel mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche), Referate und Präsentationen. Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in Deutsch oder in der Sprache erbracht, in der die zugehörigen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden. Ausnahmen sind in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

(2) Durch mündliche Prüfungen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie über ein dem Stand seines/ihres Bachelorstudiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(3) Mündliche Prüfungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfungen von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin oder von zwei Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 19 hört der Prüfer/die Prüferin im Falle einer Kollegialprüfung den anderen Prüfer/die andere Prüferin beziehungsweise die anderen Prüfer/Prüferinnen an, andernfalls den Beisitzer/die Beisitzerin.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen beziehungsweise dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterzeichnen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigem Grund oder auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin sind studentische Zuhörer/Zuhörerinnen auszuschließen.

§ 17 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), Hausarbeiten, Protokolle und andere Formen schriftlicher Arbeiten.

(2) Die für schriftliche Prüfungsleistungen zulässigen Hilfsmittel werden rechtzeitig in geeigneter Weise, z. B. durch Aushang oder im Internet auf der Webseite der Veranstaltung, bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in Deutsch oder in der Sprache anzufertigen, in der die entsprechende Lehrveranstaltung durchgeführt wurde. Ausnahmen regeln die fachspezifischen Best-

immungen. Die Bearbeitung einer Klausur mit nicht deutschsprachiger Aufgabenstellung kann in Deutsch erfolgen.

(4) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten; § 21 Absatz 9 bleibt hiervon unberührt.

§ 17a Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren

(1) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren). Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf den Lehrstoff des jeweiligen Moduls beziehen und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Es sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Bei der Erstellung der Prüfungsfragen durch mindestens zwei Prüfer/Prüferinnen gemäß § 8 ist festzulegen, welche Antworten als richtig anerkannt werden; dabei ist darauf zu achten, dass keine fehlerhaften Prüfungsaufgaben ausgegeben werden. Die Prüfungsaufgaben sind von den Prüfern/Prüferinnen vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses nochmals zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 offensichtlich fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, dürfen diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht berücksichtigt werden. Die Anzahl der Prüfungsaufgaben verringert sich entsprechend. Bei der Bewertung der Klausur gemäß Satz 1 ist von der verringerten Anzahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verringerung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Eine Prüfungsaufgabe ist insbesondere dann offensichtlich fehlerhaft, wenn sie bereits ihrem Wortlaut nach unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig ist oder wenn die nach dem Lösungsvorschlag als zutreffend anzukreuzende Antwort in Wahrheit falsch ist.

(2) Klausuren gemäß Absatz 1 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist zutreffend) bestehen, sind bestanden, wenn der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn der Anteil der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen nicht mehr als 20 Prozent unter den durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge der jeweiligen Modulprüfung liegt. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Klausur gemäß Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,

„gut“, wenn er mindestens 50 Prozent, jedoch weniger als 75 Prozent,

„befriedigend“, wenn er mindestens 25 Prozent, jedoch weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3) Für Klausuren gemäß Absatz 1 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl x , die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist zutreffend) bestehen, gelten die Regelungen des Absatzes 2 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsfragen zur Gesamtzahl der Prüfungsfragen das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben; die Grundwertung einer Frage kann null Punkte jedoch nicht unterschreiten. Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(4) Gehen die Aufgaben nicht alle mit der gleichen Gewichtung in die Gesamtbewertung ein, so ist für jede einzelne Prüfungsaufgabe die Gewichtung auf dem Aufgabenblatt anzugeben.

- (5) Bei Klausuren, die nur teilweise im Antwortwahlverfahren abgenommen werden, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 nur für den jeweils betroffenen Teil der Klausur.
- (6) Übersteigt die Zahl der gemäß Absatz 1 Satz 6 zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 Prozent der Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben nach dem Antwortwahlverfahren, so ist die Klausur insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für Klausuren, die nur zum Teil aus Prüfungsaufgaben nach dem Antwortwahlverfahren bestehen, wenn dieser Teil mit einer Gewichtung von 15 Prozent oder mehr in die Note für die Gesamtprüfungsleistung einfließt.
- (7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 18 Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien

- (1) Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür im jeweiligen Fachbereich die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen; in Betracht kommen insbesondere Online-Prüfungen und elektronische Klausuren. Studienbegleitende Prüfungen können auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, vor allem an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (z. B. als Online-Prüfungen, im Wege einer Video-Konferenz oder unter Einsatz des „Shared Whiteboard“).
- (2) Für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 gelten §§ 13 bis 17a entsprechend. Der jeweilige Fachprüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere eine Identitätskontrolle des/der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Universität Freiburg üblichen Prüfungsstandards müssen gesichert sein (z. B. Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen vor Ort, Aufsichtsverpflichtung).
- (3) Sind Studien- oder Prüfungsleistungen in Form von elektronischen Klausuren zu erbringen, wird den Studierenden im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Elektronische Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

§ 19 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

- (1) Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Jede Prüfungsleistung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:
- | | | | | |
|---|---|-------------------|---|---|
| 1 | = | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung |
| 2 | = | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt |
| 3 | = | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | = | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | = | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Absenken der Note um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3. Abweichend von Satz 3 und 4 werden die Noten für sportpraktische Prüfungsleistungen auf eine Dezimale genau berechnet; Werte unter 1,0 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von	1,6 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von	2,6 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von	3,6 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über	4,0	=	nicht ausreichend

- (3) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder eine einzige Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung beziehungsweise der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Note des Moduls als das gewichtete arithmetische Mittel der Noten der Modulteilprüfungen; die fachspezifischen Best-

immungen in Anlage B der Prüfungsordnung können hiervon abweichende Regelungen vorsehen. Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. Bei der Berechnung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module sind mit ihrem numerischen Wert Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung.

§ 20 Anmeldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer

1. in dem betreffenden Bachelorstudiengang an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert ist,
2. die in den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B der Prüfungsordnung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt,
3. nicht in dem betreffenden Bachelorstudiengang oder in dem gleichen oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat,
4. sich nicht in dem gleichen Bachelorstudiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet und
5. die Zulassung zur Bachelorarbeit form- und fristgerecht beantragt hat.

Satz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung, wenn Grund für den Verlust des Prüfungsanspruchs das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung ist, die außerhalb der Prüfungsgebiete des betreffenden Bachelorstudiengangs gemäß dieser Prüfungsordnung liegt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit und auf Vergabe des Themas für die Bachelorarbeit ist von dem/der Studierenden unter Beachtung der hierfür festgelegten Fristen schriftlich beim Fachprüfungsausschuss einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweise darüber, dass der/die Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 erfüllt, und
2. eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende in dem betreffenden Bachelorstudiengang oder in dem gleichen oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen/ihren Prüfungsanspruch verloren hat oder sich darin an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Fachprüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Dem/Der Studierenden ist die Entscheidung über die Zulassung innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 21 Die Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, in der der Kandidat/die Kandidatin zeigen soll, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Thema aus dem betreffenden Fach des B.Sc.-Studiengangs nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Gruppenarbeiten sind nur zulässig, wenn der individuelle Beitrag klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar ist.

(2) Die Bachelorarbeit hat einen Leistungsumfang von 6–12 ECTS-Punkten. Die Bearbeitungszeit sowie die für die Bachelorarbeit zu vergebenden ECTS-Punkte werden für die einzelnen Fächer in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung festgelegt. Themenstellung und Betreuung sind auf den Leistungsumfang der Bachelorarbeit abzustellen.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 gestellt; dieser/diese ist damit zur Betreuung der Bachelorarbeit verpflichtet. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelorarbeit und die Auswahl des Betreuers/der Betreuerin Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf die Bestellung eines/einer bestimmten Betreu-

ers/Betreuerin besteht nicht. Themenstellung, Betreuung und die anschließende Begutachtung der Bachelorarbeit sowie gegebenenfalls die zugehörige mündliche Bachelorprüfung können mit vorheriger Genehmigung des Fachprüfungsausschusses auch durch einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin oder einen Privatdozenten/eine Privatdozentin erfolgen, der/die nicht der betreffenden Fakultät oder der Albert-Ludwigs-Universität angehört, wenn die Themenstellung im Einvernehmen mit einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin oder einem Privatdozenten/einer Privatdozentin erfolgt, der/die der Fakultät angehört und in dem betreffenden Fach des Bachelorstudiengangs in Forschung und Lehre tätig ist. Spätestens zwei Wochen nachdem der Prüfer/die Prüferin ihm/ihr das Thema gestellt hat, hat der Kandidat/die Kandidatin beim Fachprüfungsausschuss den Antrag auf Vergabe des Themas der Bachelorarbeit zu stellen. Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat/eine Kandidatin spätestens sechs Wochen nach Antragstellung ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und zu vergeben.

(5) Der Fachprüfungsausschuss vergibt das Thema der Bachelorarbeit und bestellt den Betreuer/die Betreuerin. Die Vergabe des Themas an den Kandidaten/die Kandidatin erfolgt unter Angabe des Abgabetermins zusammen mit dem Bescheid über die Zulassung zur Bachelorarbeit. Das Thema der Bachelorarbeit und der Zeitpunkt der Vergabe sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Bachelorarbeit beginnt mit der Vergabe des Themas durch den Fachprüfungsausschuss. In begründeten Einzelfällen kann der Fachprüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag verlängern; die Verlängerung darf insgesamt die Hälfte der ursprünglichen Bearbeitungszeit nicht überschreiten. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen und muss vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Fachprüfungsausschuss eingegangen sein. Sofern die für die Verlängerung geltend gemachten Gründe in der Aufgabenstellung der Bachelorarbeit wurzeln, entscheidet der Fachprüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer/der Betreuerin der Bachelorarbeit. Im Falle einer Erkrankung des/der Studierenden ist dem Antrag ein ärztliches Attest beizufügen, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält; in Zweifelsfällen kann ein Attest eines/einer vom Fachprüfungsausschuss benannten Arztes/Ärztin verlangt werden. § 32 bleibt unberührt.

(6) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes festlegen, ist die Bachelorarbeit in deutscher Sprache abzufassen. Der Fachprüfungsausschuss kann auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin eine andere Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. Der Antrag ist, zusammen mit einer Stellungnahme des/der vorgesehenen Betreuers/Betreuerin, spätestens mit dem Zulassungsantrag einzureichen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in gedruckter und gebundener Form beim Fachprüfungsausschuss einzureichen. Die Anzahl der einzureichenden Ausfertigungen wird in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen festgelegt. Der Fachprüfungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Bachelorarbeit zusätzlich in elektronischer Form einzureichen ist, und die hierfür geltenden technischen Anforderungen festlegen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei Einreichung der Bachelorarbeit auf dem Postweg obliegt der Nachweis der Aufgabe zur Post dem Kandidaten/der Kandidatin; als Zeitpunkt der Einreichung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

(8) Bei der Einreichung der Bachelorarbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass

1. er/sie die eingereichte Bachelorarbeit beziehungsweise bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
2. er/sie keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat und
3. die eingereichte Bachelorarbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens ist oder war.

(9) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von sechs Wochen von mindestens einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 mit einer der in § 19 Absatz 1 genannten Noten zu bewerten. Wird die Bachelorarbeit von nur einem Gutachter/einer Gutachterin bewertet, ist Gutachter/Gutachterin in der Regel der Betreuer/die Betreuerin der Bachelorarbeit. Wird von dem Gutachter/der Gutachterin die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben, so wird die Bachelorarbeit zusätzlich von einem/einer vom Fachprüfungsausschuss bestellten zweiten Gutachter/Gutachterin bewertet. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen; § 19 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 4 gelten ent-

sprechend. Die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B der Prüfungsordnung können auch die Bewertung der Bachelorarbeit durch zwei Gutachter/Gutachterinnen vorsehen. In diesem Fall ist Erstgutachter/Erstgutachterin in der Regel der Betreuer/die Betreuerin der Bachelorarbeit, der/die zweite Gutachter/Gutachterin wird vom Fachprüfungsausschuss im Benehmen mit dem Erstgutachter/der Erstgutachterin bestellt. Sofern der Erstgutachter/die Erstgutachterin der Fakultät angehört, kann der Fachprüfungsausschuss als Zweitgutachter/Zweitgutachterin und damit gegebenenfalls als Prüfer/Prüferin für die zugehörige mündliche Bachelorprüfung auch einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin oder einen Privatdozenten/eine Privatdozentin bestellen, der/die nicht der betreffenden Fakultät oder der Albert-Ludwigs-Universität angehört. Die beiden Gutachter/Gutachterinnen bewerten die Bachelorarbeit unabhängig voneinander. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen; § 19 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 4 gelten entsprechend. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachter/Gutachterinnen um mindestens zwei Notenstufen voneinander ab, so bestimmt der Fachprüfungsausschuss einen dritten Gutachter/eine dritte Gutachterin. Die Note ergibt sich in diesem Fall als das arithmetische Mittel der drei Einzelbewertungen; § 19 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 4 gelten entsprechend.

§ 22 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungen sowie die Bachelorarbeit und eine eventuell vorgesehene zusätzliche mündliche Bachelorprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet worden sind. Darüber hinaus müssen alle in den gemäß den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B und C der Prüfungsordnung zu belegenden Modulen für die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen vorgesehenen ECTS-Punkte erworben worden sein.

(2) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung (Modulprüfung) ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Die Bachelorarbeit sowie eine eventuell vorgesehene zusätzliche mündliche Bachelorprüfung sind bestanden, wenn sie jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(4) Ist eine Prüfungsleistung der Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Fachprüfungsausschuss der/dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann und ob der/die Studierende sich für die Wiederholungsprüfung anmelden muss. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Eine schriftliche Prüfungsleistung, die von nur einem Prüfer/einer Prüferin zu bewerten ist, ist von einem/einer zweiten vom Fachprüfungsausschuss bestimmten Prüfer/Prüferin zu bewerten, wenn der/die erste Prüfer/Prüferin sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet hat und diese Bewertung das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung zur Folge hätte. Die Note ergibt sich in diesem Fall als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen.

§ 23 Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Bleibt ein Studierender/eine Studierende der Prüfung fern oder absolviert die Prüfung nicht fristgemäß, gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.

(2) Ist ein Studierender/eine Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, eine Prüfung fristgemäß abzulegen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist von dem/der Studierenden unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich beim Fachprüfungsausschuss zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, beizufügen. In begründeten Fällen kann der Fachprüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attests eines/einer durch ihn benannten Arztes/Ärztin verlangen. Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt der Prüfungsunfähigkeit bereits einzelne Prüfungsleistungen erbracht worden sind, aufgrund deren Ergebnissen die Prüfung insgesamt nicht mehr bestanden werden kann.

(2a) Hat sich der/die Studierende in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 2 der Prüfung unterzogen, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn der/die Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung ein Monat verstrichen ist.

(3) Wird der Rücktritt vom Fachprüfungsausschuss genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen und die Anmeldung sowie im Falle der Erstprüfung auch die Zulassung zur Prüfung als nicht erfolgt; bei der Zulassung zur Prüfung bereits nachgewiesene Studienleistungen werden bei einer erneuten Anmeldung zur Prüfung in der Regel anerkannt. Abweichend von Satz 1 bleiben Anmeldung und Zulassung bestehen, wenn der Fachprüfungsausschuss dies ausdrücklich bestimmt. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die studienbegleitende Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung des Rücktritts ergeht schriftlich.

(4) Versucht ein Studierender/eine Studierende, das Ergebnis einer Prüfung oder einer Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf einen Prüfer/eine Prüferin zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise als „nicht bestanden“ bewertet. Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungen und Studienleistungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach der Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(5) Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der/die Studierende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Verweigert er/sie die Mitwirkung oder die Herausgabe trotz entsprechender Aufforderung, wird die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

(6) Stört ein Studierender/eine Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins, kann er/sie von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung oder Studienleistung in der Regel nach vorheriger Ermahnung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

(7) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen gemäß Absatz 4 oder 6 kann der Fachprüfungsausschuss den Studierenden/die Studierende von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen. In minder schweren Fällen kann die Note der Prüfungsleistung herabgesetzt oder von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(8) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 4 vorlagen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung vom Fachprüfungsausschuss zurückgenommen und die in Absatz 4 Satz 1 genannte Maßnahme getroffen werden. Waren Bachelorurkunde und Zeugnis zum Zeitpunkt der Rücknahme bereits ausgehändigt, sind diese einzuziehen. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind. Stellt sich im Falle einer Studienleistung innerhalb eines Jahres nach deren Bewertung und vor Aushändigung der Bachelorurkunde heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 4 vorlagen, kann die Note der Studienleistung herabgesetzt oder die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet werden.

§ 24 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen bei Nichtbestehen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinausgehende Wiederholungsmöglichkeiten können in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B der Prüfungsordnung geregelt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist gegebenenfalls unter Beachtung der in § 10 Absatz 2 genannten Frist grundsätzlich spätestens bis zum Ende des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters statt. Besteht in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester keine Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung, so kann die Wiederholungsprüfung auch noch im übernächsten Semester abgelegt werden. Ist nach den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen mehr als eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung zulässig, ergeben sich die Fristen für diese weiteren Wiederholungsprüfungen aus den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen. Bei Versäumnis der Frist für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, ist dem/der Studierenden auf Antrag Gelegenheit zu geben, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er/sie zu dieser Prüfung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen.

(5) In begründeten Fällen kann bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der regulären Prüfungstermine durchgeführt wird, die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Prüfungsart abweichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung gewahrt werden. Die Art der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung wird dem/der Studierenden in diesem Fall spätestens mit der Bekanntgabe des Wiederholungstermins mitgeteilt.

(6) Der Fachprüfungsausschuss legt fest, ob die Studierenden für Wiederholungsprüfungen vom Prüfungsamt angemeldet werden (Pflichtanmeldung) oder ob sie sich jeweils selbst anmelden müssen. Findet eine Pflichtanmeldung zur Wiederholungsprüfung nicht statt, wird den Studierenden die Anmeldefrist rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(7) Vor der jeweils letzten Wiederholungsmöglichkeit einer nicht bestandenen Modulprüfung muss der/die Studierende die Möglichkeit haben, an der beziehungsweise den Lehrveranstaltungen, auf die die Modulprüfung sich bezieht, erneut teilzunehmen. § 10 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 25 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung

Die Möglichkeit zur Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungen kann in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen geregelt werden.

§ 26 Wiederholung von Bachelorarbeit und mündlicher Bachelorprüfung

(1) Eine Bachelorarbeit, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung der Bachelorarbeit und auf Vergabe eines neuen Themas für die Bachelorarbeit muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides schriftlich beim Fachprüfungsausschuss gestellt werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 21 Absatz 3 gilt entsprechend. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit im Wiederholungsversuch ist nur zulässig, wenn der/die Studierende bei der Anfertigung der nicht bestandenen Bachelorarbeit von der Möglichkeit der Rückgabe des Themas keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(3) Eine mündliche Bachelorprüfung, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist, kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist spätestens zwei Monate nach der Bestandskraft des Prüfungsbescheides abzulegen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 27 Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

(1) Die Gewichtung der Prüfungsteile bei der Bildung der Gesamtnote ergibt sich aus den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B der Prüfungsordnung.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend

(3) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 28 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Besteht der/die Studierende eine Prüfung sowie alle zugehörigen Wiederholungsversuche gemäß § 24 beziehungsweise § 26 nicht, so ist diese Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit oder die mündliche Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so ist die gesamte Bachelorprüfung nicht bestanden. In der Folge erlischt die Zulassung für den betreffenden Bachelorstudiengang.

§ 29 Zeugnis, Leistungsübersicht, Diploma Supplement, Urkunde, Bescheinigung

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält der Kandidat/die Kandidatin ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung (einschließlich Dezimalnote) ausweist. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Studien- beziehungsweise Prüfungsleistung und wird von dem/der Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der ausstellenden Fakultät beziehungsweise dem Universitätssiegel versehen.
- (2) Das Prüfungsamt fügt dem Zeugnis eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) bei, die die im Laufe des Bachelorstudiums belegten Module, die endnotenrelevanten Modulnoten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Note einer eventuell verlangten zusätzlichen mündlichen Bachelorprüfung ausweist. Zusätzlich weist die Leistungsübersicht die ECTS-Einstufungstabelle der Gesamtnote der Bachelorprüfung aus. Zu diesem Zweck werden die im jeweiligen Fach des Bachelorstudiengangs vergebenen Gesamtnoten der Bachelorprüfung aus den vergangenen sechs Semestern erfasst und ihre zahlenmäßige sowie ihre prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 27 Absatz 2 ermittelt und in einer Tabelle (ECTS-Einstufungstabelle) dargestellt.
- (3) Das Prüfungsamt stellt außerdem ein Diploma Supplement aus. Dieses enthält neben Angaben zur Person des/der Studierenden Informationen über Art und Ebene des Abschlusses, den Status der Albert-Ludwigs-Universität sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm des betreffenden Bachelorstudiengangs. Hat der/die Studierende das Zusatzjahr in einem bestimmten Fach erfolgreich abgeschlossen, wird dies ebenfalls im Diploma Supplement vermerkt. Das Diploma Supplement wird mit Verweis auf die Originaldokumente, auf die es sich bezieht, ausgestellt. Im letzten Abschnitt enthält das Diploma Supplement eine einheitliche Beschreibung des deutschen Hochschulsystems.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält der Kandidat/die Kandidatin eine Urkunde, die die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde wird von dem Dekan/der Dekanin der Fakultät unterzeichnet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und ist mit dem Siegel der ausstellenden Fakultät beziehungsweise dem Universitätssiegel zu versehen.
- (5) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.
- (6) Kandidaten/Kandidatinnen, die ihre Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und gegebenenfalls Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 30 Zertifikat

- (1) Über den erfolgreichen Abschluss des Zusatzjahres in einem bestimmten Fach gemäß Anlage B der Prüfungsordnung wird ein Zertifikat ausgestellt.
- (2) In dem Zertifikat über den erfolgreichen Abschluss des Zusatzjahres in einem bestimmten Fach sind die Gesamtnote des Zusatzjahres und alle im Rahmen des Zusatzjahres belegten Module sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen Noten und ECTS-Punkte ausgewiesen. Das Zertifikat wird von dem/der Vorsitzenden des zuständigen Fachprüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der ausstellenden Fakultät versehen. Das Zertifikat trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung des Zusatzjahres.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrung der Prüfungsakten

- (1) Innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung von Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen, zu denen auch die Bachelorarbeit – gegebenenfalls mit einer mündlichen Prüfungsleistung – gehört, kann der/die Studierende beim Prüfungsamt die Einsichtnahme in die ihn/sie betreffenden diesbezüglichen Prüfungsunterlagen beantragen. Die Einsicht soll innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung gewährt werden.

(2) Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. Die Grundakte, die aus Abschriften der Bachelorurkunde, des Zeugnisses, der Leistungsübersicht und des Diploma Supplements besteht, wird unbegrenzt aufbewahrt; die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

§ 32 Schutzfristen

(1) Auf Antrag einer Studierenden sind die Schutzfristen entsprechend § 3 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung.

(2) Desgleichen sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Der/Die Studierende muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie Elternzeit antreten will, dem Fachprüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum er/sie Elternzeit nehmen will. Der Fachprüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem/der Studierenden mit. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das dem/der Studierenden gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird dem/der Studierenden ein neues Thema für die Bachelorarbeit gestellt.

(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der/die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

§ 32a Bachelorstudiengänge in Kooperation mit anderen Hochschulen

(1) Die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B der Prüfungsordnung können vorsehen, dass der Bachelorstudiengang in einem Fach gemeinsam mit einer oder mehreren anderen in- oder ausländischen Hochschulen durchgeführt wird.

(2) Sie können ferner vorsehen, dass der akademische Grad gemeinsam mit einer oder mehreren der beteiligten Hochschulen verliehen wird.

(3) Voraussetzung hierfür ist in beiden Fällen, dass mit dieser beziehungsweise diesen Hochschulen eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen wurde, der der Fakultätsrat der zuständigen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität zugestimmt hat.

§ 32b Gemeinsame Bachelorprüfung

(1) Für die gemeinsame Bachelorprüfung mit einer anderen Hochschule gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen sind.

(2) Die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B der Prüfungsordnung regeln, an welcher der beteiligten Hochschulen die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu erbringen sind und an welcher Hochschule die Bachelorarbeit anzufertigen und gegebenenfalls die zusätzliche mündliche Bachelorprüfung abzulegen ist.

(3) Wird die Bachelorarbeit an der Albert-Ludwigs-Universität angefertigt und hier gegebenenfalls auch die zusätzliche mündliche Bachelorprüfung abgelegt, können die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B der Prüfungsordnung vorsehen, dass für die Begutachtung der Bachelorarbeit ein Fachvertreter/eine Fachvertreterin der beziehungsweise einer der anderen an der Verleihung des akademischen Grades beteiligten Hochschulen als Zweitgutachter/Zweitgutachterin bestellt wird und dass die mündliche Bachelorprüfung als Kollegialprüfung durchgeführt wird, an der diese Hochschule beziehungsweise Hochschulen mit je einem Fachvertreter/einer Fachvertreterin beteiligt ist beziehungsweise sind. Wird die Bachelorarbeit an einer anderen Hochschule angefertigt und findet dort auch die mündliche Bachelorprüfung statt, können die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B der Prüfungsordnung vorsehen, dass ein Fachvertreter/eine Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität an der Begutachtung der Bachelorarbeit und an der Durchführung der mündlichen Bachelorprüfung beteiligt ist.

§ 32c Voraussetzungen für die Graduierung in gemeinsamen Bachelorstudiengängen

Die Verleihung des Bachelorgrades durch die Albert-Ludwigs-Universität setzt voraus, dass der/die Studierende mindestens drei Semester im betreffenden Bachelorstudiengang an der Albert-Ludwigs-Universität eingeschrieben war und im Rahmen dieses Bachelorstudiums an der Albert-Ludwigs-Universität insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 32d Zeugnis und Urkunde über die gemeinsame Bachelorprüfung

(1) Das Bachelorzeugnis enthält die Namen und Unterschriften der von den Prüfungsordnungen der den akademischen Grad gemeinsam verleihenden Hochschulen vorgesehenen Personen sowie den Hinweis darauf, dass es sich um eine gemeinsame Bachelorprüfung der beteiligten Hochschulen handelt; es wird mit dem Siegel der beteiligten Fakultät beziehungsweise Fakultäten der Partnerhochschule beziehungsweise Partnerhochschulen und dem Siegel der ausstellenden Fakultät beziehungsweise dem Universitätssiegel der Albert-Ludwigs-Universität versehen. Ergänzend zu den in § 29 Absatz 2 genannten Angaben enthält die Leistungsübersicht Angaben darüber, an welcher der beteiligten Hochschulen die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden. Bei Ausstellung mehrerer Bachelorzeugnisse gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Die Bachelorurkunde enthält die Namen und Unterschriften der von den Prüfungsordnungen der den akademischen Grad gemeinsam verleihenden Hochschulen vorgesehenen Personen und wird mit dem Siegel der beteiligten Fakultät beziehungsweise Fakultäten der Partnerhochschule beziehungsweise Partnerhochschulen und dem Siegel der ausstellenden Fakultät beziehungsweise dem Universitätssiegel der Albert-Ludwigs-Universität versehen. Sie enthält die Bezeichnung des akademischen Grades eines „Bachelor of Science“ („B.Sc.“) und den Hinweis darauf, dass es sich um eine gemeinsame Bachelorprüfung der beteiligten Hochschulen handelt. Bei Ausstellung mehrerer Bachelorurkunden gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 33 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am 1. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 47, S. 294–337, vom 19. August 2005), zuletzt geändert am 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 41, Nr. 64, S. 351–360, vom 31. August 2010), außer Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Geowissenschaften zwischen dem 1. Oktober 2008 und dem 30. September 2009 aufgenommen haben, können dieses nach den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 47, S. 294–337, vom 19. August 2005) in der Fassung vom 6. April 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 40, Nr. 30, S. 178–192, vom 6. April 2009) bis längstens 30. September 2014 (Ausschlussfrist) abschließen.

(3) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Psychologie zwischen dem 1. Oktober 2008 und dem 30. September 2009 aufgenommen haben, können dieses nach den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 47, S. 294–337, vom 19. August 2005) in der Fassung vom 2. April 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 40, Nr. 29, S. 148–177, vom 2. April 2009) bis längstens 30. September 2012 (Ausschlussfrist) abschließen. Die Orientierungsprüfung kann letztmalig bis zum 30. September 2010 (Ausschlussfrist) abgelegt werden.

(4) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität in den Bachelor of Science-Studiengängen Geographie (Haupt- und Nebenfach), Waldwirtschaft und Umwelt (Haupt- und Nebenfach), Forst- und Holzwirtschaft (Nebenfach), Internationale Waldwirtschaft (Nebenfach), Naturschutz und Landschaftspflege (Nebenfach), Umweltnaturwissenschaften (Nebenfach) sowie Meteorologie und Klimatologie (Nebenfach) bereits vor dem 1. Oktober 2009 aufgenommen haben, können ihr Studium nach den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 47, S. 294–337, vom 19. August 2005) in der Fassung vom 25. Oktober 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 37, Nr. 45, S. 257, vom 25. Oktober 2006) bis längstens 31. März 2013 (Ausschlussfrist) abschließen. Orientierungsprüfungen in den Hauptfächern können letztmalig bis zum 30. Juni 2010 (Ausschlussfrist), in den Nebenfächern letztmalig bis zum 30. November 2010 (Ausschlussfrist) abgelegt werden.

(5) Bereits vor dem 1. Oktober 2009 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Chemie immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 47, S. 294–337, vom 19. August 2005) in der Fassung vom 6. April 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 40, Nr. 30, S. 178–192, vom 6. April 2009) bis längstens 30. September 2013 (Ausschlussfrist) abschließen. Die Orientierungsprüfung kann letztmalig bis zum 30. Juni 2011 (Ausschlussfrist) abgelegt werden. Eine schriftliche Erklärung der Studierenden, dass sie ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 11. Mai 2005 fortsetzen wollen, muss dem Prüfungsamt bis spätestens 31. März 2010 vorliegen.

(6) Bereits vor dem 1. Oktober 2009 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Physik immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 47, S. 294–337, vom 19. August 2005) in der Fassung vom 19. Mai 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 40, Nr. 51, S. 231–239, vom 19. Mai 2009) bis längstens 30. September 2013 (Ausschlussfrist) abschließen. Die entsprechende Orientierungsprüfung kann letztmalig bis zum 30. September 2011 (Ausschlussfrist) abgelegt werden. Eine schriftliche Erklärung des/der Studierenden, dass er/sie sein/ihr Studium nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 20. Januar 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 41, Nr. 2, S. 7–26, vom 20. Januar 2010) fortsetzen will, muss dem Prüfungsamt bis spätestens 30. September 2010 vorliegen.

(7) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Informatik zwischen dem 1. Oktober 2008 und dem 30. September 2009 aufgenommen haben, können dieses nach den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 47, S. 294–337, vom 19. August 2005) in der Fassung vom 19. Mai 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 40, Nr. 51, S. 231–239, vom 19. Mai 2009) bis längstens 30. September 2012 (Ausschlussfrist) abschließen. Die Orientierungsprüfung kann letztmalig bis zum 30. September 2010 (Ausschlussfrist) abgelegt werden. Eine schriftliche Erklärung der Studierenden, dass sie ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 11. Mai 2005 in der Fassung vom 19. Mai 2009 fortsetzen wollen, muss dem Prüfungsamt bis spätestens 31. Januar 2010 vorliegen.

(8) Die in § 11 und § 15 Absatz 6 der fachspezifischen Bestimmungen für den Hauptfachteilstudiengang Mikrosystemtechnik festgelegten Vorbedingungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit gelten nicht für Studierende, die bereits vor dem 1. Oktober 2008 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Mikrosystemtechnik immatrikuliert waren. Für diesen Personenkreis gilt für die Zulassung zur Bachelorarbeit die bisherige Regelung in § 11 und § 15 Absatz 6 der fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 47, S. 294–337, vom 19. August 2005) in der Fassung vom 16. Mai 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 39, Nr. 49, S. 150–164, vom 16. Mai 2008).

(9) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Geowissenschaften bereits vor dem 1. Oktober 2008 aufgenommen haben, schließen dieses nach den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 47, S. 294–337, vom 19. August 2005) in der Fassung vom 23. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 48, S. 338–342, vom 23. August 2005) ab.

(10) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Psychologie bereits vor dem 1. Oktober 2008 aufgenommen haben, schließen dieses nach den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 11. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 47, S. 294–337, vom 19. August 2005) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 38, Nr. 7, Seiten 15–19, vom 26. Februar 2007) ab.

(11) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Informatik bereits vor dem 1. Oktober 2008 aufgenommen haben, schließen dieses nach den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 47, S. 294–337, vom 19. August 2005) in der Fassung vom 25. November 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 55, S. 535–541, vom 25. November 2005) ab.

(12) Die in § 14 Absatz 1 Satz 3 und 4 der fachspezifischen Bestimmungen für den Hauptfachteilstudiengang Mikrosystemtechnik festgelegten Fristen für das Ablegen der Wiederholungsprüfungen gelten nicht für Studierende, die bereits vor dem 1. Oktober 2007 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Mikrosystemtechnik immatrikuliert waren; für diesen Personenkreis gilt für das Able-

gen der Wiederholungsprüfungen die bisherige Regelung in § 14 Absatz 1 der fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) in der Fassung vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 47, S. 294–337, vom 19. August 2005).

(13) Studierende, die bereits vor dem 1. Oktober 2010 im Studiengang Bachelor of Science Biologie an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert waren, setzen ihr Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 41, Nr. 72, S. 401–503, vom 31. August 2010) fort. Sie können auch erklären, dass sie ihr Studium auf der Grundlage der fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 16. Mai 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 27, S. 295–313, vom 16. Mai 2011) fortsetzen wollen. Eine solche Erklärung muss in schriftlicher Form bis spätestens 31. März 2012 beim Prüfungsamt abgegeben werden und ist unwiderruflich.

(14) Bereits vor dem 1. Oktober 2011 im Studiengang Bachelor of Science Molekulare Medizin an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 41, Nr. 72, S. 401–503, vom 31. August 2010) bis längstens 30. September 2015 (Ausschlussfrist) abschließen. In diesem Fall hat der/die Studierende bis spätestens 31. Dezember 2011 gegenüber dem Prüfungsamt in schriftlicher Form zu erklären, dass er/sie sein/ihr Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen Molekulare Medizin der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 fortsetzen will. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

(15) Bereits vor dem 1. Oktober 2011 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Embedded Systems Engineering immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 41, Nr. 72, S. 401–503, vom 31. August 2010) bis spätestens 30. September 2015 (Ausschlussfrist) abschließen. In diesem Fall hat der/die Studierende bis spätestens 31. Dezember 2012 gegenüber dem Prüfungsamt in schriftlicher Form zu erklären, dass er/sie sein/ihr Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen Embedded Systems Engineering der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 fortsetzen will. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

(16) Bereits vor dem 1. Oktober 2011 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Volkswirtschaftslehre immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 41, Nr. 72, S. 401–503, vom 31. August 2010) bis spätestens 30. September 2015 (Ausschlussfrist) abschließen. In diesem Fall hat der/die Studierende bis spätestens 30. September 2012 gegenüber dem Prüfungsamt in schriftlicher Form zu erklären, dass er/sie sein/ihr Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen Volkswirtschaftslehre der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 fortsetzen will. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

(17) Bereits vor dem 1. Oktober 2011 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Chemie immatrikulierte Studierende setzen ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 41, Nr. 72, S. 401–503, vom 31. August 2010) fort. Sie können auch erklären, dass sie ihr Studium auf der Grundlage der fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 16. Mai 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 27, S. 295–313, vom 16. Mai 2011) fortsetzen wollen. Eine solche Erklärung muss in schriftlicher Form bis spätestens 30. September 2012 beim Prüfungsamt abgegeben werden und ist unwiderruflich.

(18) Bereits vor dem 1. Oktober 2012 im Studiengang Bachelor of Science Molekulare Medizin an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 13. Juli 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 42, Nr. 66, S. 475–491, vom 13. Juli 2011) bis längstens 30. September 2016 (Ausschlussfrist) abschließen. In diesem Fall hat der/die Studierende bis spätestens 30. September 2012 gegenüber dem Prüfungsamt in schriftlicher Form zu erklären, dass er/sie sein/ihr Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen Molekulare Medizin der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 13. Juli 2011 fortsetzen will. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

(19) Bereits vor dem 1. Oktober 2012 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Informatik immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 41, Nr. 72, S. 401–503, vom 31. August 2010) bis spätestens 30. September 2016 (Ausschlussfrist) abschließen. In diesem Fall hat der/die Studierende bis spätestens 31. März 2013 gegenüber dem Prüfungsamt in schriftlicher Form zu erklären, dass er/sie sein/ihr Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen Informatik der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 fortsetzen will. Diese Erklärung ist unwiderruflich. Studierende, die von dem ihnen gemäß Satz 1 zustehenden Recht keinen Gebrauch machen, können anstelle der Module Spezialvorlesung sowie Graphentheorie und Optimierung das Modul Spezialisierung in der Informatik gemäß § 14 der fachspezifischen Bestimmungen Informatik in der Fassung vom 31. August 2010 belegen.

(20) Bereits vor dem 1. Oktober 2012 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Mathematik immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Zehnten Änderungssatzung vom 29. Juni 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 43, Nr. 80, S. 289–299, vom 29. Juni 2012) bis spätestens 30. September 2018 (Ausschlussfrist) abschließen.

(21) Bereits vor dem 1. Oktober 2012 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Geowissenschaften immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Zehnten Änderungssatzung vom 29. Juni 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 43, Nr. 80, S. 289–299, vom 29. Juni 2012) bis spätestens 30. September 2017 (Ausschlussfrist) abschließen.

(22) Bereits vor dem 1. Oktober 2013 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Geographie (Hauptfach) immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Vierzehnten Änderungssatzung vom 7. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 44, Nr. 50, S. 522–532, vom 7. Juni 2013) bis spätestens 30. September 2018 (Ausschlussfrist) abschließen.

(23) Bereits vor dem 1. Oktober 2013 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Pflegewissenschaft immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Dreizehnten Änderungssatzung vom 23. November 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 43, Nr. 113, S. 463–467, vom 23. November 2012) bis spätestens 30. September 2017 (Ausschlussfrist) abschließen. Sie können auch erklären, dass sie ihr Studium auf der Grundlage der fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Sechzehnten Änderungssatzung vom 30. August 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 79, S. 694–708, vom 30. August 2013) fortsetzen wollen. Eine solche Erklärung muss in schriftlicher Form bis spätestens 31. Dezember 2013 beim Prüfungsamt abgegeben werden und ist unwiderruflich.

(24) Bereits vor dem 1. Oktober 2013 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Pharmazeutische Wissenschaften immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Achten Änderungssatzung vom 5. März 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 43, Nr. 9, S. 51, vom 5. März 2012) bis spätestens 30. September 2018 (Ausschlussfrist) abschließen.

(25) Bereits vor dem 1. Oktober 2013 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Regio Chimica immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Dreizehnten Änderungssatzung vom 23. November 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 43, Nr. 113, S. 463–467, vom 23. November 2012) bis spätestens 30. September 2018 (Ausschlussfrist) abschließen. In diesem Fall hat der/die Studierende bis spätestens 31. Dezember 2013 gegenüber dem Prüfungsamt in schriftlicher Form zu erklären, dass er/sie sein/ihr Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen Regio Chimica der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Dreizehnten Änderungssatzung vom 23. November 2012 fortsetzen will. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

(26) Bereits vor dem 1. Oktober 2015 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Physik immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen

Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Sechzehnten Änderungssatzung vom 30. August 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 44, Nr. 79, S. 695–708, vom 30. August 2013) bis spätestens 30. September 2020 (Ausschlussfrist) abschließen.

(27) Bereits vor dem 1. Oktober 2015 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Geowissenschaften immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Achtzehnten Änderungssatzung vom 3. November 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 45, Nr. 78, S. 593–602, vom 3. November 2014) bis spätestens 30. September 2020 (Ausschlussfrist) abschließen.

(28) Für Studierende, die zum Interdisciplinary Track zugelassen wurden, gelten die den Interdisciplinary Track betreffenden Regelungen des Allgemeinen Teils sowie der Anlage D der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Neunzehnten Änderungssatzung vom 15. Juli 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 46, Nr. 54, S. 238–249, vom 15. Juli 2015) fort.

(29) Bereits vor dem 1. Oktober 2016 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Biologie oder im Studiengang Bachelor of Science Umwelthydrologie (Nebenfach) immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Zwanzigsten Änderungssatzung vom 21. Dezember 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 46, Nr. 76, S. 437–462, vom 21. Dezember 2015) bis spätestens 30. September 2021 (Ausschlussfrist) abschließen.

(30) Bereits vor dem 1. Oktober 2017 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Mikrosystemtechnik immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Zwanzigsten Änderungssatzung vom 21. Dezember 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 46, Nr. 76, S. 437–462, vom 21. Dezember 2015) bis spätestens 30. September 2022 (Ausschlussfrist) abschließen.

Anlage A. Fächerkatalog gemäß § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

A. I. Hauptfächer im Ein-Fach-Bachelor

1. Hauptfächer mit fachfremden Wahlmodulen

Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management)
Biologie
Geographie
Informatik
Mathematik
Mikrosystemtechnik
Pharmazeutische Wissenschaften
Physik
Psychologie
Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit
Volkswirtschaftslehre

2. Hauptfächer ohne fachfremde Wahlmodule

Chemie
Embedded Systems Engineering
Geowissenschaften
Molekulare Medizin
Pflanzengenetik
Regio Chimica

A. II. Hauptfächer im Zwei-Fach-Bachelor

1. Umweltnaturwissenschaften
2. Waldwirtschaft und Umwelt

A. III. Nebenfächer im Zwei-Fach-Bachelor

1. Holz und Bioenergie
2. Internationale Waldwirtschaft
3. Meteorologie und Klimatologie
4. Naturschutz und Landschaftspflege
5. Umwelthydrologie

A. IV. Besondere Bestimmungen für Fächerkombinationen im Zwei-Fach-Bachelor

Ein Hauptfach gemäß Ziffer II muss mit einem Nebenfach gemäß Ziffer III kombiniert werden. Das Hauptfach Umweltnaturwissenschaften kann nicht mit dem Nebenfach Holz und Bioenergie kombiniert werden.

Anlage B. Fachspezifische Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

B I. Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer mit fachfremden Wahlmodulen

Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management)

§ 1 Studienumfang und Gegenstand des Studiums

(1) Im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management) sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Betriebswirtschaftslehre hat einen Leistungsumfang von 160 ECTS-Punkten. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 20 ECTS-Punkte. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) Der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management) vermittelt neben Grundlagenkenntnissen zum Public Management und Non-Profit Management betriebs- und volkswirtschaftliche Basisqualifikationen. Darauf aufbauend werden vertiefte betriebswirtschaftliche Kenntnisse insbesondere im Bereich öffentlicher und nicht gewinnorientierter Betriebe vermittelt. Der Studiengang qualifiziert daher außer für allgemeine betriebswirtschaftliche Berufsfelder in besonderer Weise für Managementaufgaben im Dritten Sektor sowie in öffentlichen Organisationen.

§ 2 Sprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 3 Studieninhalte

(1) Im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management) sind im Grundlagenbereich alle in Tabelle 1 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 124 ECTS-Punkten nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 2 und 3 zu absolvieren.

Tabelle 1: Grundlagenbereich (124 ECTS-Punkte)

Bereich Modul	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	P/WP	Studien- oder Prüfungsleistung
Public Management und Non-Profit Management (24 ECTS-Punkte)						
Grundlagen des Public Management	V + Ü	4	6	1	P	PL: Klausur
Einführung in das Management von Non-Profit-Organisationen	V + Ü	4	6	2	P	PL: Klausur
New Public Management	V + Ü	4	6	3	P	PL: Klausur
Gemeinnützige Organisationen	V + Ü	4	6	4	P	PL: Klausur
Betriebswirtschaftslehre (24 ECTS-Punkte)						
Unternehmenstheorie	V + Ü	4	6	1	P	PL: Klausur
Investition und Finanzierung	V + Ü	4	6	2	P	PL: Klausur
Produktion und Absatz	V + Ü	4	6	3	P	PL: Klausur
Unternehmensrechnung	V + Ü	4	6	4	P	PL: Klausur
Volkswirtschaftslehre (40 ECTS-Punkte)						
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	V	2	4	1	P	SL: Klausur
Mikroökonomik I	V + Ü	2	4	1	P	PL: Klausur
Mikroökonomik II	V + Ü	6	8	2	P	PL: Klausur

Grundlagen der Wirtschaftspolitik	V + Ü oder V	3 oder 4	6	2	P	PL: Klausur
Finanzwissenschaft: Öffentliche Ausgaben	V + Ü	4	6	3 oder 4	P	PL: Klausur
Finanzwissenschaft: Öffentliche Einnahmen	V + Ü	4	6	3 oder 4	P	PL: Klausur
Ordnungspolitik	V + Ü oder V	3 oder 4	6	4	P	PL: Klausur
Quantitative Methoden und Wirtschaftsinformatik (28 ECTS-Punkte)						
Mathematik	V	4	8	1	P	PL: Klausur, Hausaufgaben
Statistik	V	4	8	2	P	PL: Klausur, Hausaufgaben
Ökonometrie	V	4	8	3	P	PL: Klausur, Hausaufgaben
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	V	2	4	3	P	PL: Klausur, Hausaufgaben
Interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen (8 ECTS-Punkte)						
Technik des wissenschaftlichen Arbeitens	Kurs	variabel	4	1 bis 4	WP	SL: variabel
Ökonomische Fallstudien	V/Ü/Kurs	variabel	4	1 bis 6	WP	SL: variabel
Fachsprache	Kurs	2	4	4	P	SL: Essay

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Veranstaltung; SWS = Semesterwochenstunden; Semester = empfohlenes Fachsemester; P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; SL = Studienleistung; PL = Prüfungsleistung; V = Vorlesung; Ü = Übung; S = Seminar

(2) Im Grundlagenbereich sind alle Pflichtmodule zu absolvieren. Außerdem ist im Bereich Interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen nach eigener Wahl entweder das Modul Technik des wissenschaftlichen Arbeitens oder das Modul Ökonomische Fallstudien zu absolvieren. Darüber hinaus sind im Bereich Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten zu absolvieren; die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

(3) Die im Grundlagenbereich belegbaren Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben. Mit Ausnahme des Moduls Einführung in die Volkswirtschaftslehre und der Module im Bereich Interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen wird jedes Modul mit einer Modulprüfung abgeschlossen.

(4) Im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre sind im Vertiefungsbereich die in Tabelle 2 aufgeführten Wahlpflichtmodule mit einem Leistungsumfang von insgesamt 32 ECTS-Punkten nach Maßgabe der Regelungen in den Absätzen 5 bis 8 zu absolvieren.

Tabelle 2: Vertiefungsbereich (32 ECTS-Punkte)

Bereich Wahlpflichtmodul	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Prüfungs- leistung
Public Management (12–20 ECTS-Punkte)					
Module nach Wahl im Bereich Public Management	V, Ü, S	2/3/4/5	4/6/8	5 und 6	Klausur, Hausarbeit, Referat
Non-Profit Management (12–20 ECTS-Punkte)					
Module nach Wahl im Bereich Non-Profit Management	V, Ü, S	2/3/4/5	4/6/8	5 und 6	Klausur, Hausarbeit,

					Referat
Betriebswirtschaftslehre (0–8 ECTS-Punkte)					
Optional: Module nach Wahl im Bereich Betriebswirtschaftslehre	V, Ü, S	2/3/4/5	4/6/8	5 und 6	Klausur, Hausarbeit, Referat
Fachfremde Wahlmodule (0–6 ECTS-Punkte)					
Optional: Module nach Wahl aus dem Katalog von Modulen anderer Fächer	variabel	variabel	variabel	5 und 6	variabel

(5) Im Vertiefungsbereich sind in den Bereichen Public Management und Non-Profit Management Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt jeweils mindestens 12 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die verbleibenden 8 ECTS-Punkte können nach eigener Wahl in den Bereichen Public Management, Non-Profit Management, Betriebswirtschaftslehre und Fachfremde Wahlmodule erworben werden; auf den Bereich Fachfremde Wahlmodule dürfen dabei höchstens 6 ECTS-Punkte entfallen.

(6) Die im Bereich Fachfremde Wahlmodule belegbaren Module werden vom Fachprüfungsausschuss festgelegt.

(7) Die im Vertiefungsbereich belegbaren Module, die in der Regel einen Leistungsumfang zwischen 4 und 8 ECTS-Punkten haben, sowie die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen.

(8) Vor dem Bestehen der Orientierungsprüfung darf höchstens ein Wahlpflichtmodul im Vertiefungsbereich belegt werden.

§ 4 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist. Studienleistungen können beispielsweise in Übungsblättern, Hausaufgaben, Kurzvorträgen oder Protokollen bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch geregelt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Die Module werden in der Regel studienbegleitend geprüft. Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in Seminaren in der Regel in Form von Referaten erbracht. Auf Antrag des Prüfers/der Prüferin kann der Fachprüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen die Erbringung mündlicher Prüfungsleistungen auch in anderen Lehrveranstaltungstypen zulassen; dasselbe gilt für die Zulassung anderer Formen mündlicher Prüfungsleistungen in Seminaren.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren, Hausaufgaben, praktischen Übungen und Hausarbeiten erbracht.

(4) Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Sie können ganz oder teilweise auch aus Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice-Aufgaben) bestehen; hierfür gelten die Regelungen des § 17a des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.

(5) Der Anteil von Hausaufgaben und praktischen Übungen an der Modulnote darf 40 Prozent nicht überschreiten.

(6) Für fachfremde Wahlmodule gelten die Regelungen zu Prüfungsleistungen der jeweiligen Fakultät. § 6 dieser fachspezifischen Bestimmungen bleibt unberührt.

§ 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel zweimal wiederholt werden.

- (2) Die Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen, die in einem Seminar zu erbringen sind, können nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Prüfung setzt die erneute Teilnahme an einem Seminar voraus.
- (4) Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist frühestens in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester im Rahmen der regulären Prüfungstermine möglich; sie setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der beziehungsweise den zugehörigen Lehrveranstaltungen voraus.
- (5) Innerhalb der Regelstudienzeit können bis zu zwei Prüfungsleistungen, die gemäß Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und 3 zweimal wiederholt werden können und jeweils nicht bestanden wurden, ein drittes Mal wiederholt werden. Statt dessen können auch bis zu zwei bestandene Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden; hiervon ausgenommen sind Hausarbeiten, Prüfungsleistungen in Seminaren sowie die Bachelorarbeit. Gewertet wird jeweils die beste bestandene Prüfungsleistung.

§ 7 (aufgehoben)

§ 8 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn im Grundlagenbereich in zwei Modulen aus den beiden Bereichen Public Management und Non-Profit Management und Betriebswirtschaftslehre die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management) mindestens 120 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 10 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten. Sie soll einen Umfang von 30 Seiten nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet der Betreuer/die Betreuerin der Bachelorarbeit.
- (2) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. In Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin kann die Bachelorarbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden; in diesem Fall muss die Bachelorarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit muss aus einem der beiden Bereiche Public Management und Non-Profit Management oder Betriebswirtschaftslehre gewählt werden.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen.
- (5) Den Bestimmungen des § 21 Absatz 9 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung entsprechend ist die Bachelorarbeit von einem Gutachter/einer Gutachterin zu bewerten. Wird von dem Gutachter/der Gutachterin die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben, so wird die Bachelorarbeit von einem/einer zweiten Gutachter/Gutachterin bewertet.

§ 11 Bildung der Modulnoten

Die Note der Modulabschluss- oder Modulteilprüfung bildet die Note des jeweiligen Moduls.

§ 12 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 2 und 3.
- (2) Im Grundlagenbereich (§ 3 Absatz 1 dieser fachspezifischen Bestimmungen) werden für die Bereiche Public Management und Non-Profit Management, Betriebswirtschaftslehre sowie Quantitative Methoden und Wirtschaftsinformatik Bereichsnoten gebildet, indem bei der Berechnung jeweils die schlechteste Modulnote mit 10 Prozent gewichtet wird und die drei übrigen Modulnoten mit je 30 Prozent. Bei der

Berechnung der Bereichsnote für den Bereich Volkswirtschaftslehre wird die schlechteste Modulnote mit 5 Prozent gewichtet, die übrigen fünf Modulnoten mit je 19 Prozent.

(3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Note der Bachelorarbeit, der Noten der Wahlpflichtmodule im Vertiefungsbereich (§ 3 Absatz 4 dieser fachspezifischen Bestimmungen) sowie der gemäß Absatz 2 ermittelten Bereichsnoten.

Biologie

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Biologie sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Biologie hat im Bachelorstudiengang Biologie mit Schwerpunktgebiet einen Leistungsumfang von 169 ECTS-Punkten und im Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie einen Leistungsumfang von 176 ECTS-Punkten. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 20 ECTS-Punkte; hiervon werden im Bachelorstudiengang Biologie mit Schwerpunktgebiet 9 ECTS-Punkte und im Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie 16 ECTS-Punkte im Hauptfach Biologie erworben. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) Im Bachelorstudiengang Biologie werden in den ersten vier Fachsemestern neben den naturwissenschaftlichen Grundlagen in Chemie, Physik und Mathematik die für den Beruf des Biologen/der Biologin notwendigen theoretischen und praktischen Fähigkeiten in einem thematisch sehr breiten, das gesamte Spektrum der Biologie abdeckenden Fächerangebot vermittelt. In seiner Grundform sieht der Bachelorstudiengang Biologie im fünften und sechsten Fachsemester eine individuelle Schwerpunktsetzung in einem Fachgebiet der Biologie vor (Bachelorstudiengang Biologie mit Schwerpunktgebiet). Studierende, die die Voraussetzungen gemäß § 2 erfüllen, können im fünften und sechsten Fachsemester statt dessen auch die Spezialisierung Biotechnologie wählen. Der Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie wird im Rahmen eines trinationalen Studienkonzepts von der Albert-Ludwigs-Universität in Kooperation mit der Université de Strasbourg und der Universität Basel angeboten.

(3) Ergänzend zu der fundierten biologisch-naturwissenschaftlichen Grundausbildung (Absatz 2 Satz 1) bietet der Bachelorstudiengang Biologie mit Schwerpunktgebiet (Absatz 2 Satz 2) die Möglichkeit, das Biologiestudium individuell zu gestalten, indem ab dem dritten Fachsemester drei Profilmodule zu belegen sind, die sowohl aus dem Lehrangebot der Biologie als auch aus dem Lehrangebot anderer Fakultäten gewählt werden können. Im fünften Fachsemester, das insbesondere der Vertiefung und Schwerpunktsetzung in einem biologischen Fachgebiet dient, können Vertiefungsmodule aus dem gesamten Spektrum der an der Fakultät für Biologie der Albert-Ludwigs-Universität vertretenen Forschungsrichtungen gewählt werden.

(4) Aufbauend auf dem in den ersten vier Fachsemestern vermittelten biologischen und naturwissenschaftlichen Grundlagenwissen (Absatz 2 Satz 1) wird im Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie (Absatz 2 Satz 3) die wissenschaftliche Ausbildung im fünften und sechsten Fachsemester an der École Supérieure de Biotechnologie de Strasbourg (ESBS) der Université de Strasbourg fortgesetzt. Hier werden insbesondere medizinische, pflanzliche und mikrobielle biotechnologische Kenntnisse sowie spezifische Sprachkenntnisse in Französisch und Englisch vermittelt. Neben der Internationalität gewährleistet die enge Kooperation mit Industriepartnern eine exzellente Vorbereitung der Studierenden auf Berufsfelder in der biotechnologischen Industrie des deutschen, französischen und englischen Sprachraums.

§ 2 Voraussetzungen für die Wahl der Spezialisierung Biotechnologie

(1) Zum Wintersemester können je Studienjahr 15 Studierende die Spezialisierung Biotechnologie im Bachelorstudiengang Biologie wählen. Die Entscheidung über die Vergabe der angebotenen Plätze trifft ein von der Fakultät für Biologie der Albert-Ludwigs-Universität eingesetzter Ausschuss nach dem Grad der Eignung und der Motivation der Studierenden. Seiner Entscheidung legt der Ausschuss folgende Kriterien zugrunde:

1. die Ergebnisse der bislang im Bachelorstudiengang Biologie erbrachten Prüfungsleistungen,
2. das Ergebnis eines bestandenen fachspezifischen Auswahlgesprächs gemäß Absatz 4.

(2) Dem Ausschuss gehören ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin der Fakultät für Biologie der Albert-Ludwigs-Universität und ein Professor/eine Professorin der École Supérieure de Biotechnologie de Strasbourg der Université de Strasbourg an, die regelmäßig Lehrveranstaltungen in Modulen der Spezialisierung Biotechnologie durchführen.

(3) Der Antrag auf Teilnahme am Vergabeverfahren (Anmeldung) muss bis zum vorausgehenden 30. Juni bei dem Koordinator/der Koordinatorin der Spezialisierung Biotechnologie eingegangen sein. Der Antrag ist auf dem von der Fakultät für Biologie der Albert-Ludwigs-Universität dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. geeignete Nachweise über Kenntnisse der französischen und der englischen Sprache, die jeweils mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, in beglaubigter Kopie,
2. geeignete Nachweise über den Erwerb von mindestens 120 ECTS-Punkten im Bachelorstudiengang Biologie sowie über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in amtlich beglaubigter Kopie,
3. ein Lebenslauf in deutscher, französischer oder englischer Sprache im Umfang von einer DIN-A4-Seite und
4. ein Motivationsschreiben im Umfang von einer DIN-A4-Seite in deutscher, französischer oder englischer Sprache, in dem der/die Studierende seine/ihre Beweggründe für die Wahl der Spezialisierung Biotechnologie darlegt.

Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Ablauf der Antragsfrist gemäß Satz 1 noch keine 120 ECTS-Punkte im Bachelorstudiengang Biologie erworben hat, hat er/sie den voraussichtlichen Erwerb von 120 ECTS-Punkten bis zum Ende des laufenden Semesters durch eine Übersicht der im laufenden Semester belegten Lehrveranstaltungen, in denen er/sie noch ECTS-Punkte erwerben kann, zu belegen. Die Teilnahme am Vergabeverfahren erfolgt in diesem Fall unter der Bedingung, dass der Erwerb der erforderlichen 120 ECTS-Punkte spätestens bis zum Ende des laufenden Semesters gegenüber dem Ausschuss nachgewiesen wird. Der Ausschuss kann verlangen, dass die Nachweise über die Sprachkenntnisse sowie über die erworbenen ECTS-Punkte und die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Original vorzulegen sind. Wer sich nicht form- und fristgemäß angemeldet hat, nimmt am Vergabeverfahren nicht teil.

(4) Vor der Durchführung der fachspezifischen Auswahlgespräche trifft der Ausschuss eine Vorauswahl aufgrund der von den Bewerbern/Bewerberinnen im Bachelorstudiengang Biologie bislang erzielten Prüfungsleistungsnoten (Absatz 1 Satz 3 Nr. 1). Die danach 20 besten Bewerber/Bewerberinnen werden zu Auswahlgesprächen eingeladen. Der Ausschuss führt mit diesen Bewerbern/Bewerberinnen jeweils einzeln ein fachspezifisches, circa zwanzigminütiges Auswahlgespräch durch, in dem Motivation und Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für die gewählte Spezialisierung Biotechnologie festgestellt werden. Gegenstand des Auswahlgesprächs, das in der Regel in deutscher Sprache geführt wird, sollen Fragestellungen sein, die Grundlagenkenntnisse in Biologie voraussetzen. Die Auswahlgespräche werden in der Regel im Zeitraum vom 10. bis 15. Juli für das darauffolgende Wintersemester durchgeführt. Der genaue Termin sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden den Bewerbern/Bewerberinnen mindestens eine Woche vorher bekanntgegeben. Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Datum und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Mitglieder des Ausschusses, der Name des Bewerbers/der Bewerberin und die Bewertungen gemäß Absatz 5 aufgeführt werden.

(5) Die Mitglieder des Ausschusses bewerten nach Abschluss des Auswahlgesprächs jeweils einzeln den Bewerber/die Bewerberin nach Eignung und Motivation für die Spezialisierung Biotechnologie auf einer Skala von 0 bis 20 Punkten. Die Ausschussmitglieder können nur volle Punkte vergeben. Aus der Summe der von den Ausschussmitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel errechnet. Ergibt sich ein arithmetisches Mittel von weniger als 14 Punkten, ist das Auswahlgespräch nicht bestanden. Für die Vergabe der für die Spezialisierung Biotechnologie zur Verfügung stehenden Plätze wird entsprechend der im bestandenen Auswahlgespräch erreichten Punktzahlen eine Rangliste der Bewerber/Bewerberinnen gebildet.

(6) Erscheint ein/eine zum Auswahlgespräch eingeladenen Bewerber/eingeladene Bewerberin ohne triftigen Grund nicht zu einem gemäß Absatz 4 bekanntgegebenen Termin zum Auswahlgespräch, gilt als Bewertung für das Auswahlgespräch die Punktzahl 0. Weist der Bewerber/die Bewerberin einen triftigen Grund für sein/ihr Nichterscheinen unverzüglich schriftlich nach, im Falle einer Erkrankung durch Vorlage eines ärztlichen Attests, das die für die Beurteilung der Unfähigkeit zur Teilnahme am Auswahlgespräch nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, hat er/sie das Recht, am nächstfolgenden Auswahlgesprächstermin teilzunehmen.

§ 3 Sprachen

(1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Bachelorstudiengang Biologie an der Albert-Ludwigs-Universität in deutscher Sprache durchgeführt.

(2) Im Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie sind Unterrichts- und Prüfungssprachen im fünften und sechsten Fachsemester Französisch, Deutsch und Englisch.

§ 4 Studieninhalte

(1) In den Fachsemestern eins bis vier sind von allen Studierenden des Bachelorstudiengangs Biologie die in Tabelle 1 und Tabelle 2 aufgeführten Pflichtmodule zu absolvieren.

Tabelle 1: Pflichtmodule im Bereich Biologie – Grundlagen (62 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Genetik und Molekularbiologie	V + Ü	5	6	1	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Zellbiologie	V + Ü	5	6	1	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Botanik und Evolution der Pflanzen	V + Ü	7	8	2	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Physiologie	V + Ü	8	8	3	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Statistik, Wissenschaftstheorie und Ethik	V + Ü	2	2	3	SL: schriftlich und/ oder mündlich
Zoologie und Evolution der Tiere	V + Ü	7,5	8	3	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Entwicklungsbiologie	V + Ü	7,5	8	4	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Mikrobiologie, Immunbiologie und Biochemie	V + Ü	7	8	4	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Ökologie	V + Ü	7	8	4	PL: schriftlich und/ oder mündlich

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung, PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Tabelle 2: Pflichtmodule im Bereich Naturwissenschaftliche Grundlagen (42 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Allgemeine und Anorganische Chemie	V + Pr	5	6	1	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Mathematik I	V + Ü	6	6	1	PL: Klausur
Physik I	V + Ü	6	6	1	PL: Klausur
Mathematik II	V + Ü	6	6	2	PL: Klausur
Organische Chemie	V + Pr	5	6	2	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Physik II	Pr	4	6	2	PL: Protokolle
Physikalische Chemie	V + Pr	5	6	3	PL: schriftlich und/ oder mündlich

(2) Im dritten und vierten Fachsemester sind von allen Studierenden des Bachelorstudiengangs Biologie als Wahlpflichtmodule außerdem zwei Profilmodule im Fach Biologie zu absolvieren. Anstelle des einen Profilmoduls im Fach Biologie kann auch ein fachfremdes Profilmul mit geeigneten Lehrveranstaltungen belegt werden. Die zu den Profilmodulen gehörigen Lehrveranstaltungen können Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika und Exkursionen sein. Das fachfremde Profilmul kann aus den folgenden Fächern gewählt werden:

- Anthropologie
- Geologie
- Informatik
- Mathematik
- Pharmakologie und Toxikologie
- Physik
- Psychologie
- Umweltwissenschaften
- Wirtschaftswissenschaften.

Auf Antrag von Studierenden können vom Fachprüfungsausschuss weitere für den Bachelorstudiengang Biologie geeignete Fächer zugelassen werden.

Tabelle 3: Wahlpflichtmodule: Profilmodule (12 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Profilmodul I	variabel	6	6	3	SL: variabel
Profilmodul II	variabel	6	6	4	SL: variabel

(3) Im Bachelorstudiengang Biologie mit Schwerpunktgebiet ist von den Studierenden im fünften Fachsemester ein drittes Profilmodul entweder im Fach Biologie oder als fachfremdes Profilmodul aus dem in Absatz 2 aufgeführten Fächerangebot zu absolvieren.

Tabelle 4: Wahlpflichtmodul: Profilmodul (6 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Profilmodul III	variabel	6	6	5	SL: variabel

Darüber hinaus sind im fünften und sechsten Fachsemester die in Tabelle 5 aufgeführten Wahlpflichtmodule im Bereich Biologie – Vertiefung zu absolvieren. Hierbei sind eines der drei Vertiefungsmodule, das Literaturseminar sowie das Projektmodul in dem Fachgebiet zu absolvieren, in dem auch die Bachelorarbeit angefertigt wird.

Tabelle 5: Wahlpflichtmodule im Bereich Biologie – Vertiefung (32 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vertiefungsmodul I	V + Ü + S	7	8	5	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Vertiefungsmodul II	V + Ü + S	7	8	5	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Vertiefungsmodul III	V + Ü + S	7	8	5	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Literaturseminar	S	2	2	6	SL: Referat
Projektmodul	Ü	5	6	6	SL: Teilnahme und/oder Protokolle

(4) Im Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie sind im fünften und sechsten Fachsemester die in Tabelle 6 aufgeführten Module zu absolvieren. Die zugehörigen Lehrveranstaltungen werden an der École Supérieure de Biotechnologie de Strasbourg der Université de Strasbourg abgehalten; dies gilt nicht für die Vorlesung im Modul Fundamentals of Biotechnology I und das Modul Practical I, die von der Universität Basel angeboten werden.

Tabelle 6: Pflichtmodule der Spezialisierung Biotechnologie (48 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fundamentals of Biotechnology I	V+ Ü		9	5	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Humanities, Economy and Social Sciences I	V + Ü		6	5	PL: schriftlich und/ oder mündlich

Practical I	Ü		6	5	PL: schriftlich und/oder mündlich
Structural, analytical and computational methods for biology I	V + Ü		9	5	SL: schriftlich und/oder mündlich
Fundamentals of Biotechnology II	V + Ü		6	6	PL: schriftlich und/oder mündlich
Humanities, Economy and Social Sciences II	V + Ü		2	6	PL: schriftlich und/oder mündlich
Practical II	V + Ü		4	6	PL: schriftlich und/oder mündlich
Structural, analytical and computational methods for biology II	V + Ü		6	6	PL: schriftlich und/oder mündlich

(5) Die in den einzelnen Modulen des Bachelorstudiengangs Biologie belegbaren Lehrveranstaltungen, die für die Wahl der Profilmodule in Betracht kommenden Fächer sowie die an der Fakultät für Biologie der Albert-Ludwigs-Universität vertretenen Fachgebiete, in denen die Wahlpflichtmodule im Bereich Biologie – Vertiefung absolviert und die Bachelorarbeit angefertigt werden können, sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt.

(6) Im Bachelorstudiengang Biologie sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 5 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist. Studienleistungen können beispielsweise in der regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen, in der Bearbeitung von Übungsblättern oder in der Anfertigung von Protokollen bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen in geeigneter Weise bekanntgegeben.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Sofern es nicht ausschließlich Studienleistungen beinhaltet, wird jedes Modul mit einer Modulabschlussprüfung oder mit einer oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen. Mündliche Prüfungsleistungen sind in der Regel mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) oder Referate. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), Protokolle, Hausarbeiten oder Testate. Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 10 Minuten pro ECTS-Punkt.

(3) Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Sie können ganz oder teilweise auch aus Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice-Aufgaben) bestehen; hierfür gelten die Regelungen des § 17a des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.

(4) Im Rahmen der Spezialisierung Biotechnologie im fünften und sechsten Fachsemester werden die Prüfungsaufgaben in mindestens zwei der drei in § 3 Absatz 2 genannten Sprachen gestellt. Die Prüfungsaufgaben sind von den Studierenden jeweils in einer der beiden für die Aufgabenstellung verwendeten Sprachen zu bearbeiten.

§ 7 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise im Rahmen der Spezialisierung Biotechnologie schlechter als mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können maximal drei nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 können im Rahmen der Spezialisierung Biotechnologie im fünften und sechsten Fachsemester zu absolvierende studienbegleitende Prüfungsleistungen im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden.

(3) Die Frist für die zweite Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 1 Satz 2 ergibt sich aus § 24 Absatz 2 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.

(4) Die Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig.

§ 8 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn im Modul Genetik und Molekularbiologie sowie im Modul Zellbiologie die studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Im Bachelorstudiengang Biologie mit Schwerpunktgebiet kann zur Bachelorarbeit nur zugelassen werden, wer darin mindestens 135 ECTS-Punkte erworben hat.

(2) Im Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie kann zur Bachelorarbeit nur zugelassen werden, wer darin 168 ECTS-Punkte erworben hat, von denen 48 ECTS-Punkte auf die gemäß § 4 Absatz 4 zu absolvierenden Module entfallen müssen.

§ 10 Bachelorarbeit und Abschlusskolloquium

(1) Ergänzend zu den Bestimmungen des § 21 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung gelten für den Bachelorstudiengang Biologie mit Schwerpunktgebiet die in den Absätzen 2 bis 6 getroffenen Regelungen.

(2) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten zu erstellen und hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten. Sie ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Ist die Bachelorarbeit in englischer Sprache verfasst, muss sie eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Das Thema der Bachelorarbeit ist aus einem der an der Fakultät für Biologie der Albert-Ludwigs-Universität vertretenen Fachgebiete zu wählen.

(3) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen.

(4) Den Bestimmungen des § 21 Absatz 9 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung entsprechend ist die Bachelorarbeit von einem Gutachter/einer Gutachterin zu bewerten. Wird von dem Gutachter/der Gutachterin die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben, so wird die Bachelorarbeit von einem/einer zweiten Gutachter/Gutachterin bewertet; der/die zweite Gutachter/Gutachterin wird vom Fachprüfungsausschuss bestimmt. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich in diesem Fall als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen.

(5) Die Bachelorarbeit wird ergänzt durch ein Abschlusskolloquium, für das 3 ECTS-Punkte vergeben werden. Die Zulassung zum Abschlusskolloquium erfolgt nur, wenn die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Abschlusskolloquium erfolgt als Einzelprüfung vor einem Prüfer/einer Prüferin und in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin gemäß § 8 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung. Das Abschlusskolloquium ist in der Regel hochschulöffentlich; Ausnahmen genehmigt der Fachprüfungsausschuss. An der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse nehmen Gäste nicht teil. Für die Bewertung des Abschlusskolloquiums gilt § 19 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung entsprechend.

(6) Für die Bachelorarbeit und das Abschlusskolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet. Bei der Bildung der Note für das Bachelormodul wird die Note der Bachelorarbeit mit vier Fünfteln und die Note für das Abschlusskolloquium mit einem Fünftel gewichtet.

(7) Im Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie gelten abweichend von den Bestimmungen des § 21 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung die in den Absätzen 8 bis 11 getroffenen Regelungen.

(8) Im Bachelormodul ist im sechsten Fachsemester die Bachelorarbeit über ein Thema auf dem Gebiet der Biotechnologie anzufertigen. Die Bachelorarbeit hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten. Sie ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten, der mit der Vergabe des Themas beginnt, und in

Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin in deutscher, französischer oder englischer Sprache zu erstellen.

(9) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung in gedruckter Form sowie zusätzlich in elektronischer Form im vorgegebenen Dateiformat auf dem vorgegebenen Datenträgersystem beim Bureau Sclolarité der École Supérieure de Biotechnologie de Strasbourg einzureichen.

(10) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von drei Wochen von einem/einer vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Gutachter/Gutachterin zu bewerten.

(11) Wurde die Bachelorarbeit mit weniger als 10 Punkten und damit als ungenügend bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie innerhalb von drei Monaten einmal wiederholt werden.

§ 11 Bildung der Modulnoten

(1) Für die im Rahmen des Bachelorstudiengangs Biologie an der Albert-Ludwigs-Universität zu absolvierenden Module erfolgt die Bildung der Modulnoten gemäß Satz 2 und 3. Wird das Modul mit einer Modulabschlussprüfung oder mit einer einzigen Modulteilprüfung abgeschlossen, so bildet die hierfür erteilte Note die Modulnote. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen zu absolvieren, so errechnet sich die Modulnote als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulteilprüfungsnoten; dies gilt nicht für das Bachelormodul.

(2) Im Rahmen der Spezialisierung Biotechnologie im fünften und sechsten Fachsemester erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen und damit die Bildung der Modulnoten auf der Grundlage des französischen Notensystems anhand einer Notenskala von null bis zwanzig Punkten. Die Umrechnung in das deutsche Notensystem erfolgt gemäß der Umrechnungstabelle im Anhang zu diesen fachspezifischen Bestimmungen.

§ 12 Bildung der Gesamtnote

(1) Im Bachelorstudiengang Biologie mit Schwerpunktgebiet oder mit Spezialisierung Biologie errechnet sich die Gesamtnote der Bachelorprüfung als der nach ECTS-Punkten einfach gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulnoten.

(2) Lauten alle Modulnoten jeweils „sehr gut“ – 1,3 oder besser –, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

§ 13 Prüfungsausschuss für die Spezialisierung Biotechnologie

(1) Im Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie wird gemäß den Statuten der École Supérieure de Biotechnologie de Strasbourg der Universität de Strasbourg ein Prüfungsausschuss (Jury) eingesetzt. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die für die Abnahme der studienbegleitenden Prüfungsleistungen verantwortlichen Dozenten/Dozentinnen.

(2) Der Prüfungsausschuss ist im Rahmen der Spezialisierungsphase im fünften und sechsten Fachsemester gemäß den Statuten der École Supérieure de Biotechnologie de Strasbourg für alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren zuständig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung dieser Prüfungsordnung und entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie in Zweifelsfällen im Rahmen der Prüfungsabwicklung. Er ist für die Organisation der Bachelorprüfung verantwortlich und trifft die im Rahmen der Prüfungsverfahren erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung.

§ 14 Graduierung im Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie wird der akademische Grad „Bachelor of Science Biologie“ mit dem Zusatz „Spezialisierung Biotechnologie“ verliehen.

Anhang

Umrechnungstabelle für die Umrechnung der französischen Noten in deutsche Noten im Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie

Frankreich Punktzahl der Modulnote	Deutschland Modulnote
16,0 – 20,0	1
15,0 – 15,9	1,3
14,3 – 14,9	1,7
13,7 – 14,2	2,0
13,0 – 13,6	2,3
12,4 – 12,9	2,7
11,7 – 12,3	3,0
11,0 – 11,6	3,3
10,5 – 10,9	3,7
10,0 – 10,4	4,0
0 – 9,9	5,0

Geographie

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Geographie sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Geographie hat einen Leistungsumfang von 170 ECTS-Punkten; hiervon entfallen bis zu 40 ECTS-Punkte auf den Bereich Fachfremde Wahlmodule. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 20 ECTS-Punkte; hiervon werden 10 ECTS-Punkte im Hauptfach Geographie erworben (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen). Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) Der Bachelorstudiengang Geographie vermittelt fachwissenschaftliche und methodische Grundlagen in allen Fachbereichen der allgemeinen Humangeographie und der allgemeinen Physischen Geographie. Die Studierenden werden mit exemplarischen aktuellen Fragestellungen der Geographie vertraut gemacht, die für eine spätere berufliche Tätigkeit auf dem Gebiet der angewandten Geographie ebenso relevant sind wie für weiterführende forschungs- oder anwendungsorientierte Masterstudiengänge. Im Wahlbereich haben die Studierenden die Möglichkeit der individuellen Schwerpunktsetzung in verschiedenen naturwissenschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Fachgebieten.

§ 2 Sprache

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Einzelne der frei wählbaren Module oder Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungen können ganz oder teilweise auch in englischer oder französischer Sprache abgehalten werden.

§ 3 Studieninhalte

(1) Der Bachelorstudiengang Geographie gliedert sich im Hauptfach Geographie in den Pflichtbereich Geographie, den Wahlpflichtbereich Geographie und den Bereich Fachfremde Wahlmodule. Die in den einzelnen Bereichen belegbaren Lehrveranstaltungen und die dafür geltenden Zulassungsvoraussetzungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und werden den Studierenden rechtzeitig bekanntgegeben.

(2) Im Pflichtbereich Geographie sind alle in Tabelle 1 aufgeführten Module zu absolvieren.

Tabelle 1: Pflichtbereich Geographie (90 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Prüfungsleistung
Einführung in die Geographie und deren Arbeitsweisen	S + Ex	4	5	1	PL: schriftlich oder mündlich
Klima und Wasser	V + Ü	4	5	1	PL: schriftlich
Geographie des ländlichen und des städtischen Raumes	V + Ü	4	5	1	PL: schriftlich
Bevölkerungs- und Sozialgeographie	V + Ü	4	5	1	PL: schriftlich
Biogeographie	V + Ü	4	5	1	PL: schriftlich
Geomorphologie	V + Ü	4	5	1	PL: schriftlich
Geomatik I	V + Ü	4	5	2	PL: schriftlich
Landespflege	V + Ü	4	5	2	PL: schriftlich
Wirtschaftsgeographie	V + Ü	4	5	2	PL: schriftlich
Klimageographie	V + Ü	4	5	2	PL: schriftlich
Statistik	V + Ü	4	5	3	PL: schriftlich
Geomatik II	V + Ü	4	5	3	PL: schriftlich oder mündlich
Vertiefung Physische Geographie	S	2	5	3	PL: schriftlich

					oder mündlich
Geographie von Wirtschaft und Entwicklung	V + Ü	4	5	3	PL: schriftlich
Landschaftszonen	V + Ex	3–4	5	4	PL: schriftlich oder mündlich
Methoden empirischer Regional- und Sozialforschung	Pr	4–5	5	4	PL: schriftlich oder mündlich
Physisch-geographische Geländemethoden	Pr	4–5	5	4	PL: schriftlich oder mündlich
Große Geländeübung	Ex	5	5	4	PL: schriftlich oder mündlich

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Ex = Exkursion/Geländeübung; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung

(3) Im Wahlpflichtbereich Geographie sind drei Module zu absolvieren, die aus dem in Tabelle 2 aufgeführten Angebot gewählt werden können. Dieses Angebot kann vom Fachprüfungsausschuss um weitere Module mit entsprechendem Anforderungsprofil ergänzt werden, die den Studierenden jeweils rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise bekanntgegeben werden.

Tabelle 2: Wahlpflichtbereich Geographie (15 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Prüfungsleistung
Landnutzungsklassifikation mit Fernerkundungsdaten	S/Ü	2	5	4	PL: schriftlich oder mündlich
Regionalstudien	V/S + Ex	2–3	5	4	PL: schriftlich oder mündlich
Aktuelle Fragen der Kulturgeographie	S	2	5	5	PL: schriftlich oder mündlich
Aktuelle Fragen der Physischen Geographie	S	2	5	5	PL: schriftlich oder mündlich
Regionale Geographie Europas	V/S	2	5	5	PL: schriftlich oder mündlich

(4) Im Bereich Fachfremde Wahlmodule sind Module mit einem Leistungsumfang von 40 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die belegbaren Module beziehungsweise als Module geltenden separaten Lehrveranstaltungen können aus allen anderen Bachelorstudiengängen der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen sowie aus grundständigen Studiengängen folgender Fächer gewählt werden:

- Betriebswirtschaftslehre
- Biologie
- Chemie
- Ethnologie
- Geschichte
- Informatik
- Mathematik
- Physik
- Politikwissenschaft
- Soziologie
- Rechtswissenschaft
- Volkswirtschaftslehre.

Darüber hinaus kann der Fachprüfungsausschuss auf Antrag weitere geeignete Fächer für den Bereich Fachfremde Wahlmodule zulassen. Die wählbaren Fächer und die zugehörigen Lehrveranstaltungen werden den Studierenden jeweils rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise bekanntgegeben. Art, Umfang und Zeitpunkt der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden von derjenigen Fakultät festgelegt, welche die Lehrveranstaltungen im gewählten Fach anbietet. Im Umfang von höchstens 15 ECTS-Punkten können stattdessen auch weitere Module aus dem Wahlpflichtbereich Geographie belegt werden. Mindestens 20 der 40 ECTS-Punkte müssen auf mindesten drei Module entfallen, in denen eine Prüfungsleistung zu erbringen ist.

(5) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder am Sprachlehrinstitut der Philosophischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität

(SLI) zu absolvieren. Die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 4 Berufspraktikum

(1) Im Bachelorstudiengang Geographie ist im Rahmen des Hauptfachs eine berufspraktische Tätigkeit (Berufspraktikum) bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren. Das Berufspraktikum, das einen Einblick in mögliche Berufsfelder für Absolventen/Absolventinnen des Studiengangs bieten soll, hat einen Leistungsumfang von 13 ECTS-Punkten und einen zeitlichen Umfang von mindestens acht Wochen (320 Arbeitsstunden) und ist in der Regel im sechsten Fachsemester zu absolvieren. Es kann in Deutschland oder im Ausland entweder zusammenhängend oder aufgeteilt auf zwei jeweils mindestens vierwöchige Praxisphasen abgeleistet werden.

(2) Vor der Ableistung des Berufspraktikums, in dem nur Studienleistungen zu erbringen sind, hat der/die Studierende hierfür die Genehmigung des Fachprüfungsausschusses einzuholen. Voraussetzung für den Erwerb von ECTS-Punkten im Rahmen des Berufspraktikums ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist, praktische Tätigkeiten im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben. Die Einzelheiten zur Durchführung des Berufspraktikums regelt der Fachprüfungsausschuss; er kann die Genehmigung von Berufspraktika auf die Fachstudienberatung übertragen.

(3) Von der Ableistung des Berufspraktikums kann auf Antrag befreit werden, wer im Rahmen eines Hochschulstudiums oder einer Berufsausbildung oder Berufsausübung gleichwertige praktische Tätigkeiten im Sinne von Absatz 1 bereits absolviert hat. Über die Anerkennung gleichwertiger praktischer Tätigkeiten entscheidet der Fachprüfungsausschuss.

§ 5 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist. Studienleistungen können beispielsweise in Klausuren, Protokollen, Referaten, Übungsaufgaben oder der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Sofern es nicht ausschließlich Studienleistungen beinhaltet, wird jedes Modul mit einer Modulabschlussprüfung oder mit einer oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), Hausarbeiten und Protokolle. Mündliche Prüfungsleistungen sind in der Regel Vorträge (Referate) und mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche). Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Die Bearbeitungszeit von Klausuren beträgt mindestens 45 Minuten und pro ECTS-Punkt maximal 30 Minuten. Sie können ganz oder teilweise auch aus Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice-Aufgaben) bestehen; hierfür gelten die Regelungen des § 17a des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.

(3) Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 10 Minuten pro ECTS-Punkt.

§ 7 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können drei nicht bestandene Prüfungsleistungen in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung ein zweites Mal wiederholt werden.

(2) § 24 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 und 4 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung gelten für die zweite Wiederholungsprüfung entsprechend.

(3) Die Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist unzulässig.

§ 8 (aufgehoben)

§ 9 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die studienbegleitende Prüfungsleistung im Modul Geographie des ländlichen und des städtischen Raumes erbracht wurde.

§ 10 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Geographie mindestens 90 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 11 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten.

(2) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. In Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin kann die Bachelorarbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden; in diesem Fall muss die Bachelorarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form in einem üblichen Dateiformat beim Prüfungsamt einzureichen.

§ 12 Bildung der Gesamtnote

(1) Aus den Noten der Bachelorarbeit und den Noten der gemäß § 3 Absatz 2 und 3 im Pflichtbereich sowie im Wahlpflichtbereich zu absolvierenden Module wird eine Note für das Hauptfach gebildet. Diese Hauptfachnote ergibt sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Note der Bachelorarbeit und der einzelnen Modulnoten.

(2) Für die gemäß § 3 Absatz 4 im Bereich Fachfremde Wahlmodule zu absolvierenden Module wird aus den Modulnoten eine Wahlbereichsnote gebildet. Die Wahlbereichsnote ergibt sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten.

(3) In die Gesamtnote der Bachelorprüfung geht die gemäß Absatz 1 gebildete Hauptfachnote mit fünf Sechsteln ein und die gemäß Absatz 2 gebildete Note für den Bereich Fachfremde Wahlmodule mit einem Sechstel.

§ 13 Fachprüfungsausschuss

Der von der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen gemäß § 7 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung eingesetzte Fachprüfungsausschuss ist für alle an der Fakultät angebotenen Bachelorstudiengänge zuständig.

Informatik

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Informatik sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Informatik hat einen Leistungsumfang von 160 ECTS-Punkten, von denen 18 beziehungsweise 20 ECTS-Punkte auf den Bereich Fachfremde Wahlmodule entfallen. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 20 ECTS-Punkte. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) Der Bachelorstudiengang Informatik vermittelt Kenntnisse der Grundlagen und Methoden der Informatik. Der Studiengang bietet die Möglichkeit der individuellen Schwerpunktsetzung in den Bereichen Kognitive Technische Systeme, Cyber-Physical Systems und Informationssysteme.

§ 2 Sprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

§ 3 Studieninhalte

(1) Der Bachelorstudiengang Informatik gliedert sich im Hauptfach Informatik in den Pflichtbereich Informatik, den Wahlpflichtbereich Informatik und den Bereich Fachfremde Wahlmodule. Die in den einzelnen Bereichen belegbaren Lehrveranstaltungen und die dafür geltenden Zulassungsvoraussetzungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und werden den Studierenden rechtzeitig bekanntgegeben.

(2) Im Pflichtbereich Informatik sind alle in Tabelle 1 aufgeführten Module zu absolvieren.

Tabelle 1: Pflichtbereich Informatik (123 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Prüfungsleistung/ Studienleistung
Technische Informatik					
Technische Informatik	V + Ü	6	8	1	PL: schriftlich oder mündlich
System Design Projekt	Pr	2	4	1	SL: schriftlich oder mündlich
Informatik I					
Einführung in die Programmierung	V + Ü	6	8	1	PL: schriftlich oder mündlich
Fortgeschrittene Programmierung	V + Ü	3	4	2	SL: schriftlich oder mündlich
Grundlagen der Mathematik					
Mathematik I für Studierende der Informatik und des Ingenieurwesens	V + Ü	6	8	1	PL: schriftlich oder mündlich
Mathematik II für Studierende der Informatik	V + Ü	6	8	2	PL: schriftlich oder mündlich
Systeme					
Systeme I: Betriebssysteme	V + Ü	3	4	1	PL: schriftlich oder mündlich
Systeme II: Rechnernetze	V + Ü	4	6	2	PL: schriftlich oder mündlich
Informatik II					
Algorithmen und Datenstrukturen	V + Ü	6	8	2	PL: schriftlich oder mündlich
Hardwarepraktikum	Pr	4	6	2	SL: schriftlich oder mündlich

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Prüfungsleistung/ Studienleistung
Angewandte Mathematik					
Logik für Studierende der Informatik	V + Ü	4	6	3	PL: schriftlich oder mündlich
Stochastik für Studierende der Informatik	V + Ü	4	6	4	PL: schriftlich oder mündlich
Informatik III					
Theoretische Informatik	V + Ü	6	8	3	PL: schriftlich oder mündlich
Softwarepraktikum	V + Pr	4	6	4	SL: schriftlich oder mündlich
Weiterführende Informatik I					
Kursvorlesung 1: Datenbanken und Informationssysteme	V + Ü	4	6	3	PL: schriftlich oder mündlich
Kursvorlesung 2: Softwaretechnik	V + Ü	4	6	4	PL: schriftlich oder mündlich
Graphentheorie und Optimierung					
Graphentheorie	V + Ü	2	3	3	PL: schriftlich oder mündlich
Optimierung	V + Ü	2	3	4	PL: schriftlich oder mündlich
Abschlussmodul					
Bachelorarbeit	–	–	12	6	PL: schriftlich
Kolloquium	–	–	3	6	SL: mündlich

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Veranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; V = Vorlesung; Ü = Übung; Pr = Praktikum; S = Seminar; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Wahlpflichtbereich Informatik sind die in Tabelle 2 aufgeführten Module nach Maßgabe der Regelungen in Satz 2 bis 5 zu absolvieren. Die Kursvorlesungen 3 und 4 sind aus folgendem Angebot an Kursvorlesungen zu wählen: Algorithmentheorie, Rechnerarchitektur, Grundlagen der Künstlichen Intelligenz sowie Bildverarbeitung und Computergraphik. Im Modul Spezialvorlesung kann jede als Spezialvorlesung gekennzeichnete Lehrveranstaltung aus dem Vorlesungsangebot des Instituts für Informatik belegt werden. Werden im Bereich Fachfremde Wahlmodule Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von 18 ECTS-Punkten belegt, ist ein Projekt mit einem Leistungsumfang von 6 ECTS-Punkten im Modul Projekt und Seminar zu absolvieren. Haben die im Bereich Fachfremde Wahlmodule belegten Lehrveranstaltungen einen Leistungsumfang von 20 ECTS-Punkten, ist im Modul Projekt und Seminar ein Projekt mit einem Leistungsumfang von 4 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Tabelle 2: Wahlpflichtbereich Informatik (29 bzw. 31 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Prüfungsleistung/ Studienleistung
Proseminar	S	2	3	3	PL: schriftlich und/oder mündlich
Weiterführende Informatik II					
Kursvorlesung 3	V + Ü	4	6	4	PL: schriftlich oder mündlich
Kursvorlesung 4	V + Ü	4	6	5	PL: schriftlich oder mündlich
Spezialvorlesung	V + Ü	4	6	5	PL: mündlich
Projekt und Seminar					
Projekt	V + Pr	2 bzw. 3	4 bzw. 6	5	SL: Hausarbeit und Referat

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Prüfungsleistung/ Studienleistung
Seminar	S	2	4	6	PL: schriftlich und/ oder mündlich

(4) Ab dem dritten Fachsemester sind im Bereich Fachfremde Wahlmodule Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von 18 oder 20 ECTS-Punkten in einem von dem/der Studierenden gewählten Fach zu belegen. Das Fach kann aus folgendem Angebot gewählt werden:

- Betriebswirtschaftslehre
- Bioinformatik
- Biologie
- Chemie
- Erziehungswissenschaft
- Geologie
- Kognitionswissenschaft
- Mathematik
- Medizin
- Meteorologie
- Mikrosystemtechnik
- Philosophie
- Physik
- Politikwissenschaft
- Psychologie
- Soziologie
- Volkswirtschaftslehre.

Darüber hinaus kann der Fachprüfungsausschuss auf Antrag weitere Fächer für den Bereich Fachfremde Wahlmodule zulassen, sofern für diese ein geeignetes Studienprogramm mit einem Leistungsumfang von 18 oder 20 ECTS-Punkten vorgelegt wird. Die wählbaren Fächer und die zugehörigen Lehrveranstaltungen werden den Studierenden jeweils rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise bekanntgegeben. Art, Umfang und Zeitpunkt der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden von derjenigen Fakultät festgelegt, welche die Lehrveranstaltungen im gewählten Fach anbietet. Die Wahl des Fachs wird von dem/der Studierenden durch Anmeldung beim Prüfungsamt verbindlich festgelegt und kann nach Maßgabe von § 6 Absatz 4 dieser fachspezifischen Bestimmungen einmal geändert werden.

(5) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von 8 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) zu absolvieren. Die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 4 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist. Studienleistungen können beispielsweise in der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, in Klausuren, Protokollen, Testaten, Referaten oder der Bearbeitung von Übungsblättern bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Sofern es nicht ausschließlich Studienleistungen beinhaltet, wird jedes Modul mit einer Modulabschlussprüfung oder mit einer oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), Hausarbeiten und Protokolle. Mündliche Prüfungsleistungen sind in der Regel mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und Vorträge (Referate). Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Die Bearbeitungszeit von Klausuren beträgt maximal 30 Minuten pro ECTS-Punkt und insgesamt höchstens 180 Minuten. Sie können ganz oder teilweise auch aus Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice-Aufgaben) bestehen; hierfür gelten die Regelungen des § 17a des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.

(3) Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 10 Minuten pro ECTS-Punkt.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können drei nicht bestandene Prüfungsleistungen nach eigener Wahl ein zweites Mal wiederholt werden; hiervon ausgenommen sind Prüfungsleistungen in Form von Referaten, Hausarbeiten und Protokollen sowie die Prüfungsleistungen im Abschlussmodul.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine zusätzliche Wiederholung höchstens einer nicht bestandenen Prüfungsleistung von dem Studiendekan/der Studiendekanin gestattet werden, unter der Voraussetzung, dass der bisherige Studienverlauf die Erreichung des Studienziels erwarten lässt. Hiervon ausgenommen sind die Prüfungsleistungen im Modul Technische Informatik und im Abschlussmodul.

(3) § 24 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 und 4 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung gelten für die weiteren Wiederholungsprüfungen entsprechend.

(4) Hat der/die Studierende im Bereich Fachfremde Wahlmodule eine Prüfungsleistung nicht bestanden, kann er/sie, statt diese zu wiederholen, einmalig ein anderes Fach wählen. Im Falle eines solchen Fachwechsels werden die im ursprünglich gewählten Fach nicht bestandenen Prüfungsleistungen auf die Gesamtzahl der im neuen Fach zur Verfügung stehenden Prüfungsversuche angerechnet. Umgekehrt können bei einem Fachwechsel die im ursprünglich gewählten Fach erfolgreich absolvierten Prüfungsleistungen und erworbenen ECTS-Punkte für die Bachelorprüfung nicht angerechnet werden. Im neugewählten Fach sind alle geforderten Prüfungsleistungen zu erbringen und die vorgesehenen ECTS-Punkte zu erwerben.

(5) Bis zu drei bestandene Prüfungsleistungen, die innerhalb der ersten fünf Fachsemester spätestens in dem nach dem Studienplan dafür vorgesehenen Prüfungstermin erfolgreich absolviert wurden, können zum Zwecke der Notenverbesserung jeweils einmal wiederholt werden. Hiervon ausgenommen sind Referate, Hausarbeiten und Protokolle sowie die Bachelorarbeit. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils im nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Gewertet wird jeweils die Prüfungsleistung mit der besseren Note.

§ 7 (aufgehoben)

§ 8 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die studienbegleitende Prüfungsleistung im Modul Technische Informatik erbracht wurde.

§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Informatik mindestens 110 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 10 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten. Sie ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(2) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen.

(3) Den Bestimmungen des § 21 Absatz 9 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung entsprechend ist die Bachelorarbeit von einem Gutachter/einer Gutachterin zu bewerten. Wird von dem Gutachter/der Gutachterin die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben, so wird die Bachelorarbeit von einem/einer zweiten Gutachter/Gutachterin bewertet. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen.

§ 11 Bildung der Modulnote

Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Modulnote als der nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulteilprüfungsnoten.

§ 12 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als der nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulnoten. Hierbei geht die Note des Abschlussmoduls doppelt gewichtet in die Gesamtnote ein.

(2) Lauten die Noten aller Prüfungsleistungen jeweils „sehr gut“ – 1,3 oder besser – oder beträgt die Gesamtnote 1,0, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

§ 13 Studienschwerpunkt

Hat der/die Studierende Spezialvorlesung, Seminar und Bachelorarbeit aus demselben der drei Vertiefungsbereiche Kognitive Technische Systeme, Cyber-Physical Systems und Informationssysteme gewählt, wird diese individuelle Schwerpunktsetzung auf Verlangen des/der Studierenden in der Leistungsübersicht (Transcript of Records) sowie im Zeugnis über die Bachelorprüfung vermerkt.

Mathematik

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Mathematik sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Mathematik hat einen Leistungsumfang von mindestens 164 ECTS-Punkten. Hiervon entfallen mindestens 132 ECTS-Punkte auf den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich Mathematik, 12 bis 22 ECTS-Punkte auf den Bereich Anwendungsfächer und höchstens 20 ECTS-Punkte auf den Bereich Wahlmodule. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen mindestens 20 und höchstens 28 ECTS-Punkte; hiervon werden 12 ECTS-Punkte im Hauptfach Mathematik erworben (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen). Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) Der Bachelorstudiengang Mathematik vermittelt die theoretischen und praktischen Grundlagen für das Verständnis höherer Mathematik, lehrt ihre Begrifflichkeiten, Denkweisen und Methoden und gibt Einblicke in die Anwendungsgebiete der Mathematik. Aufbauend auf den Grundvorlesungen in Linearer Algebra und Analysis führt der Studiengang in verschiedene Teilgebiete der Reinen und der Angewandten Mathematik sowie in Anwendungsbereiche der Mathematik ein. In den höheren Semestern haben die Studierenden die Möglichkeit, individuelle Studienschwerpunkte zu setzen.

§ 2 Sprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne der frei wählbaren Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungen können ganz oder teilweise auch in englischer oder französischer Sprache abgehalten werden.

§ 3 Studieninhalte

(1) Der Bachelorstudiengang Mathematik gliedert sich im Hauptfach Mathematik in den Pflichtbereich Mathematik, den Wahlpflichtbereich Mathematik, den Bereich Anwendungsfächer und den Bereich Wahlmodule. Die in den einzelnen Bereichen belegbaren Lehrveranstaltungen und die dafür geltenden Zulassungsvoraussetzungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form bekanntgegeben.

(2) Im Pflichtbereich Mathematik sind alle in Tabelle 1 aufgeführten Module nach Maßgabe der Regelungen in Satz 2 bis 4 zu absolvieren. Die Klausuren in den Modulen Lineare Algebra I und Analysis I müssen spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters bestanden sein. Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Prüfung im Modul Lineare Algebra II ist die Erbringung der Studienleistungen in den Modulen Lineare Algebra I und Lineare Algebra II; Prüfungsgegenstand ist der Lehrstoff beider Module. Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Prüfung im Modul Analysis III ist die Erbringung der Studienleistungen in den Modulen Analysis I, Analysis II und Analysis III; Prüfungsgegenstand ist der Lehrstoff aller drei Module.

Tabelle 1: Pflichtbereich Mathematik (84 ECTS-Punkte)

Pflichtmodul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Prüfungsleistung/ Studienleistung
Lineare Algebra I	V + Ü	6	9	1	SL: Übungen und Klausur
Lineare Algebra II	V + Ü	6	9	2	SL: Übungen PL: mündlich
Analysis I	V + Ü	6	9	1	SL: Übungen und Klausur
Analysis II	V + Ü	6	9	2	SL: Übungen und/oder Klausur
Analysis III	V + Ü	6	9	3	SL: Übungen PL: mündlich
Stochastik	V + Ü prÜ	6 2	9 3	3 und 4 4	PL: Klausur SL: Übungen

					SL: Klausur oder Übungen
Numerik	V + Ü prÜ	6 2	9 3	3 und 4 3 und 4	PL: Klausur SL: Übungen SL: Klausur oder Übungen
Bachelormodul	S –	2 –	3 12	6	PL: Vortrag PL: Bachelorarbeit

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; V = Vorlesung; Ü = Übung; prÜ = praktische Übung; S = Seminar; Pr = Praktikum; SL = Studienleistung; PL = Prüfungsleistung

(3) Im Wahlpflichtbereich Mathematik sind aus dem Lehrangebot des Mathematischen Instituts die in Tabelle 2 aufgeführten Module nach Maßgabe der Regelungen in Satz 2 bis 6 zu absolvieren. Im Wahlpflichtbereich Mathematik ist ein Proseminar zu belegen. Außerdem sind mindestens vier Vorlesungen mit Übungen zu absolvieren, von denen mindestens eine aus dem Bereich der Reinen Mathematik oder der Mathematischen Logik stammen muss. Durch die Belegung mindestens eines weiteren Wahlpflichtmoduls Mathematik sind mindestens 9 ECTS-Punkte zu erwerben. Darüber hinaus können im Wahlpflichtbereich Mathematik weitere Wahlpflichtmodule mit einem Leistungsumfang von insgesamt 28 ECTS-Punkten belegt werden. Ausgeschlossen ist hierbei die Belegung eines weiteren Proseminars sowie von Lehrveranstaltungen aus der Mathematik, die speziell für Studierende anderer Fächer angeboten werden.

Tabelle 2: Wahlpflichtbereich Mathematik (48–76 ECTS-Punkte)

Wahlpflichtmodul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Prüfungsleistung/ Studienleistung
Proseminar	S	2	3	3 oder 4	PL: Vortrag
Vorlesung mit Übung A	V + Ü	6	9	3 bis 6	PL: Klausur/mündlich
Vorlesung mit Übung B	V + Ü	6	9	3 bis 6	PL: Klausur/mündlich
Vorlesung mit Übung C	V + Ü	6	9	3 bis 6	PL: Klausur/mündlich
Vorlesung mit Übung D	V + Ü	6	9	3 bis 6	PL: Klausur/mündlich
Wahlpflichtmodule Mathematik	variabel	variabel	9–37	2 bis 6	PL: Klausur/mündlich

(4) Im Bereich Anwendungsfächer sind Module mit einem Leistungsumfang von mindestens 12 und höchstens 22 ECTS-Punkten in einem der in Tabelle 3 aufgeführten Anwendungsfächer nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 5 zu belegen. Auf Antrag kann der Fachprüfungsausschuss weitere Fächer als Anwendungsfächer zulassen, sofern hierfür ein geeignetes Studienprogramm mit einem Leistungsumfang zwischen 12 und 22 ECTS-Punkten vorgelegt wird. Der/Die Studierende legt das gewählte Anwendungsfach durch Anmeldung beim Prüfungsamt verbindlich fest. Art und Umfang der in den belegbaren Modulen der Anwendungsfächer zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden von derjenigen Fakultät festgelegt, welche die zugehörigen Lehrveranstaltungen anbietet.

Tabelle 3: Bereich Anwendungsfächer (12–22 ECTS-Punkte)

Wahlpflichtmodul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Prüfungsleistung/ Studienleistung
Anwendungsfach Physik (20 ECTS-Punkte)					
Experimentalphysik A	V + Ü	12	16	1 und 2	SL PL: mündlich
Physiklabor für Naturwissenschaftler und Naturwissenschaftlerinnen	V + Pr	3	4	3	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Anwendungsfach Informatik (18 ECTS-Punkte)					
Einführung in die Programmierung	V + Ü	6	8	1	PL: schriftlich oder mündlich

Systeme I: Betriebssysteme	V + Ü	3	4	1 oder 3	PL: schriftlich oder mündlich
Softwarepraktikum	V + Pr	4	6	3 oder 5	PL: schriftlich oder mündlich
Anwendungsfach Betriebswirtschaftslehre (18 ECTS-Punkte)					
Unternehmenstheorie	V + Ü	4	6	1	PL: Klausur
Investition und Finanzierung	V + Ü	4	6	2	PL: Klausur
Produktion und Absatz	V + Ü	4	6	3	PL: Klausur
Unternehmensrechnung	V + Ü	4	6	4	PL: Klausur
Anwendungsfach Volkswirtschaftslehre (20–22 ECTS-Punkte)					
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	V	2	4	1	SL: Klausur
Mikroökonomik I	V + Ü	2	4	1	PL: Klausur
Mikroökonomik II	V + Ü	6	8	2	PL: Klausur
Makroökonomik I	V + Ü	4	6	3	PL: Klausur
Makroökonomik II	V + Ü	4	6	4	PL: Klausur
Anwendungsfach Biologie (20–22 ECTS-Punkte)					
Zellbiologie	V + Ü	5	6	1	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Botanik und Evolution der Pflanzen	V + Ü	7	8	2 oder 4	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Entwicklungsbiologie	V + Ü	7,5	8	2 oder 4	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Mikrobiologie, Immunbiologie und Biochemie	V + Ü	7	8	2 oder 4	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Ökologie	V + Ü	7	8	2 oder 4	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Genetik und Molekularbiologie	V + Ü	5	6	3	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Physiologie	V + Pr	8	8	3	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Zoologie und Evolution der Tiere	V + Ü	7,5	8	3	PL: schriftlich und/ oder mündlich

(5) In den Anwendungsfächern Physik und Informatik sind jeweils alle in Tabelle 3 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 20 beziehungsweise 18 ECTS-Punkten zu belegen. Im Anwendungsfach Betriebswirtschaftslehre sind drei der aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 18 ECTS-Punkten zu belegen. Im Anwendungsfach Volkswirtschaftslehre sind mindestens drei der aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 20 oder 22 ECTS-Punkten zu belegen, wobei die Module Einführung in die Volkswirtschaftslehre und Mikroökonomik I nur gemeinsam belegt werden können. Im Anwendungsfach Biologie sind das Modul Zellbiologie und evolutionäre Grundlagen des Lebens sowie zwei weitere der aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 20 oder 22 ECTS-Punkten zu belegen.

(6) Darüber hinaus können im Bereich Wahlmodule Lehrveranstaltungen, in denen nur Studienleistungen zu erbringen sind, im Umfang von höchstens 20 ECTS-Punkten aus folgendem Angebot belegt werden:

1. Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Mathematischen Instituts, in denen keine Prüfungsleistungen erbracht werden können (insbesondere praktische Übungen und Propädeutika); ausgeschlossen sind dabei Lehrveranstaltungen, die speziell für Studierende anderer Fächer angeboten werden;
2. Lehrveranstaltungen aus dem Fach Physik;
3. Lehrveranstaltungen aus dem Fach Informatik;

4. Lehrveranstaltungen aus dem Fach Wirtschaftswissenschaften; ausgeschlossen sind Seminare; die Belegung weiterführender Vorlesungen setzt die erfolgreiche Absolvierung des Anwendungsfachs Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre voraus;
5. Lehrveranstaltungen aus dem Fach Biologie; ausgeschlossen sind dabei Lehrveranstaltungen aus Profil- und Vertiefungsmodulen;
6. Lehrveranstaltungen anderer Fächer im Rahmen der Aufnahmebereitschaft der anbietenden Fakultäten.

Grundsätzlich nicht belegbar aus dem Angebot gemäß Satz 1 Nr. 2 bis 6 sind Lehrveranstaltungen mit ausschließlich mathematischem oder formallogischem Inhalt sowie Lehrveranstaltungen, deren Inhalt sich mit dem Studieninhalt des gewählten Anwendungsfachs signifikant überschneidet.

(7) Zusätzlich sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von mindestens 8 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) zu absolvieren. Die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 4 Studienleistungen

(1) In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist. Studienleistungen können beispielsweise in Klausuren, in der Bearbeitung von Übungsblättern oder in der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Die Klausuren in den Modulen Lineare Algebra I und Analysis I dienen der Feststellung der grundsätzlichen Eignung des/der Studierenden für den Bachelorstudiengang Mathematik. Sind sie nicht spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters bestanden, so erlischt der Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Mathematik, es sei denn, der/die Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten; hierüber entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Sofern es nicht ausschließlich Studienleistungen beinhaltet, wird jedes Modul mit einer Modulabschlussprüfung oder mit einer oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen. Mündliche Prüfungsleistungen sind in der Regel mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und Vorträge. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und schriftliche Ausarbeitungen von Vorträgen. Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von etwa 30 Minuten. Sofern eine Lehrveranstaltung in englischer oder französischer Sprache durchgeführt wird, ist die Prüfungssprache Englisch beziehungsweise Französisch. Auf Antrag des Prüflings können mündliche Prüfungen mit Zustimmung des Prüfers/der Prüferin auch in einer anderen Sprache abgehalten werden, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung und insbesondere die fachkundige Bewertung der Prüfungsleistung gewährleistet ist.

(3) Abweichend von § 8 Absatz 3 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung können die mündlichen Prüfungen in den Modulen Lineare Algebra II und Analysis III von allen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen und Privatdozenten/Private-Dozentinnen des Mathematischen Instituts abgenommen werden. Die Prüfer/Prüferinnen werden den Prüflingen vom Prüfungsamt zugeteilt.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Sprache zu erbringen, in der die zugehörigen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden. Die Bearbeitung einer Klausur mit nicht deutschsprachiger Aufgabenstellung kann in deutscher Sprache erfolgen. Klausuren haben eine Dauer von mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. Sie können ganz oder teilweise auch aus Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice-Aufgaben) bestehen; hierfür gelten die Regelungen des § 17a des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können im Pflichtbereich Mathematik (§ 3 Absatz 2) die Prüfungsleistungen in den Modulen Stochastik und Numerik sowie im Wahlpflichtbereich Mathematik (§ 3 Absatz 3) alle Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Prüfungsleistung im Proseminar im Falle ihres Nichtbestehens ein zweites Mal wiederholt werden. Im Wahlpflichtbereich Mathematik kann in höchstens zwei Modulen nach eigener Wahl anstelle einer Wiederholung der nicht bestandenen Prüfungsleistung jeweils auch ein anderes Modul aus dem Wahlpflichtbereich Mathematik belegt werden. Wird die Prüfungsleistung auch in dem neugewählten Modul nicht bestanden, kann sie zweimal wiederholt werden. Im gewählten Anwendungsfach (§ 3 Absatz 4) kann der/die Studierende eine nicht bestandene Prüfungsleistung zweimal wiederholen. Anstelle der zweiten Wiederholung kann er/sie auch ein anderes Anwendungsfach wählen. In dem neugewählten Anwendungsfach kann eine nicht bestandene Prüfungsleistung zweimal wiederholt werden. Wird ein neues Anwendungsfach gewählt, sind alle dafür vorgesehenen Module zu absolvieren und alle geforderten Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.

(2) § 24 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 und 4 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung gelten für die zweite Wiederholungsprüfung entsprechend.

(3) Die Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist unzulässig.

§ 7 (aufgehoben)

§ 8 (aufgehoben)

§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Mathematik im Pflicht- und im Wahlpflichtbereich Mathematik mindestens 80 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 10 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten.

(2) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen.

(3) Den Bestimmungen des § 21 Absatz 9 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung entsprechend ist die Bachelorarbeit von einem Gutachter/einer Gutachterin zu bewerten. Wird von dem Gutachter/der Gutachterin die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben, so wird die Bachelorarbeit von einem/einer zweiten Gutachter/Gutachterin bewertet. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen.

(4) Die Bachelorarbeit wird ergänzt durch einen im Rahmen des Bachelorseminars zum Themengebiet der Bachelorarbeit zu haltenden Vortrag; hierfür werden 3 ECTS-Punkte vergeben. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beginnt spätestens am Tag des Vortrags.

§ 11 Bildung der Modulnote

(1) Die Modulnote für das Bachelormodul errechnet sich als das gewichtete Mittel der Noten für das Bachelorseminar und für die Bachelorarbeit. Hierbei wird das Bachelorseminar mit einem Drittel und die Bachelorarbeit mit zwei Dritteln gewichtet.

(2) Sind in einem weiteren Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Modulnote als der nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulteilprüfungsnoten.

§ 12 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als das gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten. Mit Ausnahme der in Satz 3 und 4 genannten Module entspricht dabei das Gewicht der einzelnen Module der Anzahl der auf diese jeweils entfallenden ECTS-Punkte. Das Gewicht der Module Lineare Algebra II und Analysis III entspricht 18 beziehungsweise 27 ECTS-Punkten. Das Gewicht der Module Stochastik und Numerik entspricht jeweils 9 ECTS-Punkten, das des Moduls Proseminar 6 ECTS-Punkten und das des Bachelormoduls 18 ECTS-Punkten.

Mikrosystemtechnik

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Mikrosystemtechnik sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Mikrosystemtechnik hat einen Leistungsumfang von 172 ECTS-Punkten. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 20 ECTS-Punkte; hiervon werden 12 ECTS-Punkte im Hauptfach Mikrosystemtechnik erworben (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen). Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) Der Bachelorstudiengang Mikrosystemtechnik vermittelt Kenntnisse in den Technologien und Anwendungen der Mikrosystemtechnik. Aufbauend auf den Grundlagen der Mathematik, der Physik, der Chemie und der Ingenieurwissenschaften führt der Studiengang in die für die Mikrosystemtechnik relevanten Prozesse, Materialien und Bauelemente ein und bringt die Studierenden in Kontakt mit aktuellen Entwicklungen in der Forschung. Neben dem Fachwissen werden den Studierenden Schlüsselqualifikationen vermittelt, die anschließend auch in der beruflichen Praxis eingesetzt werden können.

§ 2 Sprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten.

§ 3 Mentoren/Mentorinnen

Jedem/Jeder Studierenden wird ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, ein Privatdozent/eine Privatdozentin oder ein erfahrener Akademischer Mitarbeiter/eine erfahrene Akademische Mitarbeiterin als Mentor/Mentorin zugeteilt.

§ 4 Studieninhalte

(1) Der Bachelorstudiengang Mikrosystemtechnik gliedert sich im Hauptfach Mikrosystemtechnik in einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich. Die in den einzelnen Bereichen belegbaren Module und Lehrveranstaltungen sowie die dafür geltenden Zulassungsvoraussetzungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form bekanntgegeben.

(2) Im Pflichtbereich sind die nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von 148 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Tabelle 1: Module im Pflichtbereich (148 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Prüfungsleistung/ Studienleistung
Allgemeine und Anorganische Chemie	V + Ü	6	5	1	PL: schriftlich oder mündlich
Mikrosystemtechnik: Technologien und Prozesse	V	4	5	1	PL: schriftlich oder mündlich
System Design Project	Pr	2	4	1	SL
Mathematik					
Mathematik I für Studierende der Informatik und des Ingenieurwesens	V + Ü	6	8	1	PL: schriftlich oder mündlich
Mathematik II für Studierende des Ingenieurwesens	V + Ü	6	8	2	PL: schriftlich oder mündlich
Experimentalphysik					
Experimentalphysik I	V + Ü	6	8	1	PL: schriftlich oder mündlich
Experimentalphysik II	V + Ü	6	8	2	PL: schriftlich oder

					mündlich
Reinraumlaborkurs I	Pr	3	4	2	SL
Elektrotechnik					
Einführung in die Elektrotechnik	V + Ü + Pr	7	9	2	PL: schriftlich oder mündlich
Mikrosystemtechnik-Bauelemente	V	2	3	3	PL: schriftlich oder mündlich
Differentialgleichungen	V + Ü	4	4	3	PL: schriftlich oder mündlich
Elektronik	V + Ü + Pr	6	9	3	PL: schriftlich oder mündlich
Festkörperphysik	V + Ü	3	6	3	PL: schriftlich oder mündlich
Organische und Physikalische Chemie					
Organische Chemie	V	2	3	3	PL: schriftlich oder mündlich
Physikalische Chemie	V + Ü	5	5	3	PL: schriftlich oder mündlich
Messtechnik	V + Pr	4	6	4	PL: schriftlich oder mündlich
Systemtheorie und Regelungstechnik	V + Ü	4	5	4	PL: schriftlich oder mündlich
Technische Mechanik	V + Ü	4	5	4	PL: schriftlich oder mündlich
Materialwissenschaften					
Werkstofftechnologien	V + Ü	3	4	4	PL: schriftlich oder mündlich
Keramiken, Metalle, Polymere	V + Ü	3	4	5	PL: schriftlich oder mündlich
Konstruktionsmethodik	V + Pr	4	6	5	PL: schriftlich oder mündlich
Reinraumlaborkurs II	Pr	3	4	5	SL
Angewandte Mikrosystemtechnik	S	2	3	6	PL: schriftlich oder mündlich
Halbleiter	V + Ü	3	5	6	PL: schriftlich oder mündlich
Simulation	V + Ü	5	5	6	PL: schriftlich oder mündlich
Bachelormodul					
Bachelorarbeit	–	–	10	6	PL: schriftlich
Präsentation	–	–	2	6	PL: mündlich

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL: Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Wahlpflichtbereich sind durch die Absolvierung von höchstens fünf Wahlpflichtmodulen insgesamt 24 ECTS-Punkte zu erwerben. Die Wahlpflichtmodule haben in der Regel einen Leistungsumfang von 3 bis 6 ECTS-Punkten und werden jeweils mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistung abge-

schlossen. Die im Wahlpflichtbereich belegbaren Module können insbesondere aus dem nachfolgend aufgeführten Lehrangebot im Fach Mikrosystemtechnik gewählt werden:

- Biologie für Ingenieure und Ingenieurinnen
- Biomaterialien
- Einführung in die Informatik
- Integrierte Schaltungen
- Mikrocomputertechnik
- Praktische Übungen Chemie
- Produktionstechniken
- Qualitätsmanagement

Diese und weitere im Wahlpflichtbereich belegbare Module aus dem Lehrangebot anderer grundständiger Studiengänge der Technischen Fakultät sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben. Stattdessen können im Rahmen eines fachfremden Wahlpflichtmoduls auch bis zu 9 ECTS-Punkte durch die erfolgreiche Absolvierung geeigneter Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot grundständiger Studiengänge anderer Fakultäten der Albert-Ludwigs-Universität erworben werden. In dem fachfremden Wahlpflichtmodul ist eine Prüfungsleistung zu erbringen.

(4) Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 5 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist. Studienleistungen können beispielsweise in der Bearbeitung von Übungsblättern, Protokollen oder der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Sofern es nicht ausschließlich Studienleistungen beinhaltet, wird jedes Modul mit einer Modulabschlussprüfung oder mit einer oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten). Mündliche Prüfungsleistungen sind in der Regel mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche). Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Sie können ganz oder teilweise auch aus Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice-Aufgaben) bestehen; hierfür gelten die Regelungen des § 17a des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.

(3) Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 10 Minuten pro ECTS-Punkt.

§ 7 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens drei nicht bestandene Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden.

(2) Die Frist für die zweite Wiederholungsprüfung ergibt sich aus § 24 Absatz 2 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.

(3) Bis zu drei bestandene Prüfungsleistungen, die innerhalb der ersten fünf Fachsemester spätestens in dem nach dem Studienplan dafür vorgesehenen Prüfungstermin erbracht wurden, können zum Zwecke der Notenverbesserung jeweils einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils im nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Gewertet wird jeweils die Prüfungsleistung mit der besseren Note.

§ 8 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Modul Mikrosystemtechnik: Technologien und Prozesse und in der Lehrveranstaltung Einführung in die Elektrotechnik im Modul Elektrotechnik erbracht sind.

§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Mikrosystemtechnik mindestens 110 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 10 Bachelorarbeit und Präsentation

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten. Sie ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(2) Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen.

(3) Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt gemäß § 21 Absatz 9 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung durch zwei Gutachter/Gutachterinnen. Mindestens einer/eine der beiden Gutachter/Gutachterinnen muss hauptberuflich am Institut für Mikrosystemtechnik der Technischen Fakultät tätig sein.

(4) Die Bachelorarbeit wird ergänzt durch eine mündliche Präsentation ihrer Ergebnisse, für die 2 ECTS-Punkte vergeben werden. Die Zulassung zur Präsentation erfolgt nur, wenn die Bachelorarbeit form- und fristgerecht eingereicht wurde. Die Präsentation der Bachelorarbeit besteht aus einem 15- bis 20-minütigen Vortrag und einer daran anschließenden Diskussion von etwa 30 Minuten. Sie findet vor zwei Prüfern/Prüferinnen gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung statt, von denen mindestens einer/eine Gutachter/Gutachterin der Bachelorarbeit sein muss. Die Präsentation wird von den beiden Prüfern/Prüferinnen jeweils mit einer Note gemäß § 19 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung bewertet. Die Präsentation der Bachelorarbeit ist in der Regel hochschulöffentlich. Aus wichtigem Grund oder auf Antrag des/der Studierenden ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 11 Bildung der Modulnoten

Abweichend von § 19 Absatz 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung wird bei der Bildung der Note für das Bachelormodul die Note der Bachelorarbeit mit vier Fünfteln gewichtet und die Note für die Präsentation der Bachelorarbeit mit einem Fünftel.

§ 12 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als der nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulnoten.

(2) Lauten alle Modulnoten jeweils „sehr gut“ – 1,3 oder besser – oder beträgt die Gesamtnote 1,0, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

Pharmazeutische Wissenschaften

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Pharmazeutische Wissenschaften sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Pharmazeutische Wissenschaften hat einen Leistungsumfang von 168 ECTS-Punkten. 22 ECTS-Punkte entfallen auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK); hiervon werden 10 ECTS-Punkte im Hauptfach Pharmazeutische Wissenschaften erworben (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen). Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) Im Bachelorstudiengang Pharmazeutische Wissenschaften werden in den ersten vier Fachsemestern die naturwissenschaftlichen Grundlagen in den Kernfächern Pharmazeutische Chemie, Pharmazeutische Biologie und Pharmazeutische Technologie unter Einbeziehung medizinischer Inhalte vermittelt. Im fünften und sechsten Fachsemester erfolgt eine Vertiefung in spezifischen Fachgebieten der Pharmazie, insbesondere zu Themen aktueller Forschungsrichtungen, und im Bereich der Qualitätssicherung. Die Studierenden werden in die für eine berufliche Tätigkeit im Bereich der Pharmazie notwendigen theoretischen und praktischen Fähigkeiten eingeführt und mit den Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens vertraut gemacht.

§ 2 Sprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten.

§ 3 Studieninhalte

(1) Im Bachelorstudiengang Pharmazeutische Wissenschaften sind die in den beiden nachfolgenden Tabellen aufgeführten Grundlagen- und Vertiefungsmodule (Pflichtmodule) zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen zu belegenden Lehrveranstaltungen und die dafür geltenden Zulassungsvoraussetzungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form bekanntgegeben.

Tabelle 1: Grundlagenmodule

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Prüfungsleistung
Mathematik	S	2	3	1	schriftlich
Physik/Physikalische Chemie	V	4	4	1	schriftlich/mündlich
	V + Pr + S	6	6	2	schriftlich/mündlich
Allgemeine und Anorganische Chemie	V + Pr + S	14	15	1	schriftlich
Grundlagen der Biologie für Pharmazeuten I	V	1	2	1	schriftlich
	V	4	4	1	schriftlich
Grundlagen der Biologie für Pharmazeuten II	V	1	2	3	schriftlich
	V + Pr + S	9	9	3/4	schriftlich/mündlich
Quantitative Analyse	V + Pr + S	10	11	2	schriftlich
Organische Chemie	S + V	4	4	2	schriftlich/mündlich
	V + Pr + S	13	14	3	schriftlich
Arzneiformenlehre	V + Pr + S	8	8	2/3	schriftlich/mündlich
Medizinische Grundlagen	V	3	3	2	schriftlich
	V	3	3	3	schriftlich

Instrumentelle Analytik	V + Pr + S	14	15	4	schriftlich/mündlich
Biochemie	V	4	4	4/5	schriftlich/mündlich

Tabelle 2: Vertiefungsmodule

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Prüfungsleistung
Arzneistofffindung und -synthese	V + S	4	4	5	schriftlich/mündlich
Biogene Arzneistoffe und Molekularbiologie	S	3	4	5	schriftlich/mündlich
	Pr + S + V	7	7	6	schriftlich/mündlich
Qualitätssicherung von Arzneimitteln	S + Pr + Ü	7	8	5	schriftlich
Grundlagen der Pharmakologie	V + S	5	5	5/6	schriftlich/mündlich
Bioinformatik/ Molecular Modeling	V + S	4	4	5/6	schriftlich/mündlich
Grundlagen der Klinischen Chemie	V	2	2	6	schriftlich/mündlich
Biopharmazie	S	2	2	6	schriftlich
Bachelorarbeit			10	6	schriftlich

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; schriftlich/mündlich = schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistung

(2) Im Rahmen des Ergänzungsmoduls (Wahlpflichtmodul), in dem nur Studienleistungen zu erbringen sind, sind von den Studierenden Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 5 ECTS-Punkten aus dem im jeweils geltenden Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Angebot zu absolvieren. Auf Antrag von Studierenden können vom Fachprüfungsausschuss weitere für den Bachelorstudiengang Pharmazeutische Wissenschaften geeignete Lehrveranstaltungen zugelassen werden.

Lehrveranstaltungen	Art	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung
Spezielle Rechtsgebiete f. Pharm.	V	1	2/4	Teilnahme
Terminologie	S	1	3	schriftlich/mündlich
Geschichte der Pharmazie	V	1	3	Teilnahme
Ernährungslehre	V	1	4/6	Teilnahme
Wissenschaftstheorie und Ethik	V	1	3/6	Teilnahme
Ökologie	V	1	4/6	Teilnahme
Makromolekulare Chemie	V	1	3/6	Teilnahme

(3) Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) sind insgesamt 22 ECTS-Punkte zu erwerben. Hiervon entfallen 10 ECTS-Punkte auf das gemäß § 9 dieser fachspezifischen Bestimmungen vorgeschriebene Berufspraktikum. 12 ECTS-Punkte sind abzudecken durch die Belegung von Modulen, die vom Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) beziehungsweise vom Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) angeboten werden.

§ 4 Studienleistungen

(1) In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung gilt. Diese Studienleistungen können beispielsweise in der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, in der Bearbeitung von Übungsblättern oder der Anfertigung von Protokollen bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen werden im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

(2) Für praktische Lehrveranstaltungen kann als Zulassungsvoraussetzung der Nachweis von sicherheitsrelevanten Kenntnissen verlangt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann für einzelne oder alle Lehrveranstaltungen vorschreiben, dass für eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung eine Belegung erforderlich ist, sowie deren Form und Frist regeln.

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) Sofern es nicht ausschließlich Studienleistungen beinhaltet, wird jedes Modul mit einer Modulabschlussprüfung oder mit einer oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen. Schriftliche Prüfungsleistungen können Klausuren, Testate, Hausarbeiten und Protokolle sein. Mündliche Prüfungsleistungen sind Referate oder mündliche Prüfungen. Art und Umfang der Prüfungsleistungen werden im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

(2) Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 10 Minuten pro ECTS-Punkt.

(3) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung vorgesehen, so gilt die Anmeldung zur ersten Lehrveranstaltung des Moduls gleichzeitig als Anmeldung zur Modulabschlussprüfung. Die Anmeldung zu einer Modulteilprüfung gilt mit der Anmeldung zu der zugehörigen Lehrveranstaltung als erfolgt.

§ 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden.

(2) Darüber hinaus können nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen in sechs Modulen ein zweites Mal wiederholt werden. Hiervon ausgenommen ist die Bachelorarbeit.

(3) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Termin im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

(4) Die Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

§ 7 (aufgehoben)

§ 8 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in zwei der vier Module Mathematik, Allgemeine und Anorganische Chemie, Grundlagen der Biologie für Pharmazeuten I sowie Quantitative Analyse jeweils eine studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 9 Berufspraktikum

(1) Im Bachelorstudiengang Pharmazeutische Wissenschaften ist ein Berufspraktikum mit einem Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten vorgeschrieben. Das Berufspraktikum, in dem nur Studienleistungen zu erbringen sind, soll in der vorlesungsfreien Zeit ab dem dritten Fachsemester absolviert werden und hat einen zeitlichen Umfang von insgesamt acht Wochen. Es kann entweder zusammenhängend oder aufgeteilt auf zwei Praxisphasen abgeleistet werden.

(2) Das Berufspraktikum kann wahlweise in einer Apotheke oder Krankenhausapotheke oder in einem Betrieb der pharmazeutischen Industrie mit GMP-Herstellungserlaubnis absolviert werden. Nach vorheri-

ger Genehmigung durch den Fachprüfungsausschuss kann das Berufspraktikum auch in anderen geeigneten Einrichtungen (Betriebe der pharmazeutischen oder chemischen Industrie, Betriebe aus dem direkten Umfeld der pharmazeutischen Industrie) absolviert werden.

(3) Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit in einer Apotheke oder Krankenhausapotheke, in einem Betrieb der pharmazeutischen Industrie mit GMP-Herstellungserlaubnis oder in einem anderen geeigneten Betrieb der pharmazeutischen oder chemischen Industrie erworben wurden, können als Berufspraktikum im Umfang von 10 ECTS-Punkten anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.

§ 10 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Pharmazeutische Wissenschaften mindestens 130 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 11 Umfang und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten.

(2) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(3) Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form beim Prüfungsamt einzureichen.

(4) Die Bewertung erfolgt durch zwei Gutachter/Gutachterinnen gemäß § 21 Absatz 9 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.

§ 12 Bildung der Modulnote

Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen zu absolvieren, so errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der Modulteilprüfungsnoten.

§ 13 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulnoten.

(2) Lautet die Gesamtnote „sehr gut“ – 1,3 oder besser –, wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

§ 14 Betreuungsrelationen

Die Betreuungsrelationen (Gruppengrößen) der von der Medizinischen Fakultät durchgeführten Lehrveranstaltungen im Modul Medizinische Grundlagen werden wie folgt festgelegt:

Vorlesungen:

2. Semester	
– Grundlagen der Anatomie und Physiologie	120 Studierende
3. Semester	
– Grundlagen der Anatomie/Physiologie	120 Studierende

Physik

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Physik sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Physik hat einen Leistungsumfang von 172 ECTS-Punkten. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 20 ECTS-Punkte; hiervon werden 12 ECTS-Punkte im Hauptfach Physik erworben (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen). Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) Der Bachelorstudiengang Physik vermittelt im Rahmen seiner aufeinander aufbauenden Module im Pflichtbereich die gesamte Breite der experimentellen und theoretischen Grundlagen der Physik. Im Wahlpflichtbereich können die Studierenden durch die Belegung von Modulen und Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl individuelle Schwerpunkte setzen. Neben dem Fachwissen werden den Studierenden Schlüsselqualifikationen vermittelt, die anschließend auch in der beruflichen Praxis eingesetzt werden können.

§ 2 Sprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne der frei wählbaren Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungen können ganz oder teilweise auch in einer anderen Sprache abgehalten werden.

§ 3 Studieninhalte

(1) Der Bachelorstudiengang Physik gliedert sich im Hauptfach Physik in einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich. Die in den einzelnen Bereichen belegbaren Module und Lehrveranstaltungen sowie die dafür geltenden Zulassungsvoraussetzungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form bekanntgegeben.

(2) Im Pflichtbereich sind die in Tabelle 1 aufgeführten Pflichtmodule mit einem Leistungsumfang von insgesamt 148 ECTS-Punkten zu absolvieren. Zulassungsvoraussetzung für die Modulabschlussprüfung im Modul Theoretische Physik A ist die Erbringung der Studienleistungen in den Lehrveranstaltungen Theoretische Physik I und Theoretische Physik II.

Tabelle 1: Pflichtbereich (148 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Analysis (9 ECTS-Punkte)					
Analysis für Studierende der Physik	V + Ü	4 + 2	9	1	PL: schriftlich
Lineare Algebra (18 ECTS-Punkte)					
Lineare Algebra I	V + Ü	4 + 2	9	1	PL: schriftlich
Lineare Algebra II	V + Ü	4 + 2	9	2	PL: schriftlich
Experimentalphysik A (16 ECTS-Punkte)					
Experimentalphysik I	V + Ü	4 + 2	6	1	SL
Experimentalphysik II	V + Ü	4 + 2	6	2	SL
Modulabschlussprüfung			4	2	PL: mündlich
Physiklabor A (17 ECTS-Punkte)					
Wissenschaftliches Programmieren	V + Ü	2 + 2	5	1	SL
Physiklabor für Anfänger und Anfängerinnen Teil 1	V + Ü + S	5	6	2	PL mündlich und schriftlich
Physiklabor für Anfänger und Anfängerinnen Teil 2	V + Ü + S	5	6	3	PL: mündlich und schriftlich

Theoretische Physik A (18 ECTS-Punkte)					
Theoretische Physik I	V + Ü	4 + 2	7	2	SL
Theoretische Physik II	V + Ü	4 + 2	7	3	SL
Modulabschlussprüfung			4	3	PL: mündlich
Experimentalphysik B (7 ECTS-Punkte)					
Experimentalphysik III	V + Ü	4 + 2	7	3	PL: schriftlich
Experimentalphysik C (7 ECTS-Punkte)					
Experimentalphysik IV	V + Ü	4 + 2	7	4	PL: schriftlich
Höhere Mathematik (9 ECTS-Punkte)					
Höhere Mathematik	V + Ü	4 + 2	9	4	SL
Theoretische Physik B (8 ECTS-Punkte)					
Theoretische Physik III	V + Ü	4 + 2	8	4	PL: schriftlich
Physiklabor B (12 ECTS-Punkte)					
Experimentelle Methoden	V + Ü	2 + 2	5	4	SL
Physiklabor für Fortgeschrittene	V + Ü + S	10	7	5	PL: mündlich und schriftlich
Experimentalphysik D (7 ECTS-Punkte)					
Experimentalphysik V	V + Ü	4 + 2	7	5	PL: schriftlich
Theoretische Physik C (8 ECTS-Punkte)					
Theoretische Physik IV	V + Ü	4 + 2	8	5	PL: schriftlich
Bachelormodul (12 ECTS-Punkte)					
Bachelorarbeit			10	6	PL: schriftlich
Bachelorkolloquium	K		2	6	SL: Vortrag

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; K = Kolloquium; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Wahlpflichtbereich sind die in Tabelle 2 aufgeführten Wahlpflichtmodule mit einem Leistungsumfang von insgesamt 24 ECTS-Punkten nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6 zu absolvieren.

Tabelle 2: Wahlpflichtbereich (24 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Wahlpflichtmodul Physik (11 ECTS-Punkte)					
Geeignetes Seminar nach Wahl	S	2	4	4, 5 oder 6	PL: schriftlich und praktisch
Geeignete Spezialvorlesung nach Wahl	V + Ü	3 + 2	7	4, 5 oder 6	PL: schriftlich oder mündlich
Wahlpflichtmodul Physik oder Mathematik (5 ECTS-Punkte)					
Geeignete Lehrveranstaltung nach Wahl	variabel	variabel	5	4, 5 oder 6	SL
Fachfremdes Wahlpflichtmodul (8 ECTS-Punkte)					
Geeignete Lehrveranstaltungen nach Wahl	variabel	variabel	8	2, 3, 4, 5 oder 6	SL

- (4) Im Wahlpflichtmodul Physik sind ein geeignetes Seminar und eine geeignete Spezialvorlesung aus dem Lehrangebot des Physikalischen Instituts der Fakultät für Mathematik und Physik zu absolvieren.
- (5) Im Wahlpflichtmodul Physik oder Mathematik ist eine geeignete Lehrveranstaltung aus dem Lehrangebot der Fakultät für Mathematik und Physik zu absolvieren. Es sind nur Studienleistungen zu erbringen.
- (6) Im Fachfremden Wahlpflichtmodul sind geeignete Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot anderer Fakultäten der Albert-Ludwigs-Universität mit einem Leistungsumfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu absolvieren. Es sind nur Studienleistungen zu erbringen.
- (7) Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 4 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist. Studienleistungen können beispielsweise in Klausuren, Protokollen, Referaten, Einzelgesprächen, der Bearbeitung von Übungsblättern oder der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) Sofern es nicht ausschließlich Studienleistungen beinhaltet, wird jedes Modul mit einer Modulabschlussprüfung oder mit einer oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), Protokolle, schriftliche Ausarbeitungen von Vorträgen und Übungsaufgaben. Mündliche Prüfungsleistungen sind in der Regel Vorträge und mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche). Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.
- (2) Klausuren haben eine Dauer von mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 45 Minuten.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens drei nicht bestandene Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.
- (2) § 24 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 und 4 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung gelten für die zweite Wiederholungsprüfung entsprechend.
- (3) Die Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist unzulässig.

§ 7 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn im Modul Experimentalphysik A die Modulabschlussprüfung bestanden ist.

§ 8 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Physik mindestens 120 ECTS-Punkte im Pflichtbereich erworben hat.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten.
- (2) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.
- (3) Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form in einem üblichen Dateiformat auf einem gängigen Datenträgersystem beim Prüfungsamt einzureichen.
- (4) Gruppenarbeiten sind unzulässig.
- (5) Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt gemäß § 21 Absatz 9 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung durch zwei Gutachter/Gutachterinnen. Mindestens einer/eine von ihnen muss ein/eine hauptberuflich am Physikalischen Institut der Fakultät für Mathematik und Physik tätiger Hochschullehrer/tätige Hochschullehrerin sein.
- (6) Die Bachelorarbeit wird ergänzt durch ein etwa 45-minütiges Bachelorkolloquium. Das Bachelorkolloquium wird in der Regel vor dem Betreuer/der Betreuerin der Bachelorarbeit durchgeführt und besteht aus der Präsentation der Ergebnisse der Bachelorarbeit und einer daran anschließenden Diskussion verwandter physikalischer Inhalte. Das Bachelorkolloquium, für das 2 ECTS-Punkte vergeben werden, findet frühestens zwei Wochen vor und spätestens vier Wochen nach dem Abgabetermin der Bachelorarbeit statt.

§ 10 Bildung der Modulnoten

- (1) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung oder der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul.
- (2) Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Modulnote als der nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulteilprüfungsnoten.

§ 11 Bildung der Gesamtnote

Für die Bildung der Gesamtnote werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul	Anteil an der Gesamtnote
Analysis	5 Prozent
Lineare Algebra	10 Prozent
Experimentalphysik A	12 Prozent
Experimentalphysik B	5 Prozent
Experimentalphysik C	5 Prozent
Experimentalphysik D	5 Prozent
Theoretische Physik A	12 Prozent
Theoretische Physik B	6 Prozent
Theoretische Physik C	6 Prozent
Physiklabor A	8 Prozent
Physiklabor B	5 Prozent
Wahlpflichtmodul Physik	9 Prozent
Bachelormodul	12 Prozent

Psychologie

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Psychologie sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Psychologie hat einen Leistungsumfang von 160 ECTS-Punkten. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 20 ECTS-Punkte. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) Der Bachelorstudiengang Psychologie vermittelt neben Kenntnissen in den Grundlagenfächern der Psychologie Grundkenntnisse in psychologischer Methodenlehre. Darauf aufbauend erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Klinische Psychologie, Kognitionspsychologie sowie Lernen und Arbeiten. Gleichzeitig werden sie in den Umgang mit statistischen Methoden sowie in die Anwendung psychologisch-diagnostischer Instrumente und Verfahren eingeführt. Ab dem fünften Fachsemester besteht im Rahmen der individuellen Schwerpunktsetzung die Möglichkeit, beispielsweise in den Bereichen Rehabilitationspsychologie, Neurowissenschaften, Lehr- und Lernforschung sowie Arbeit und Gesundheit spezifische Fragestellungen wissenschaftlich zu bearbeiten.

§ 2 Sprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten.

§ 3 Mentoren

Auf eigenen Antrag oder auf Antrag eines Mitglieds des Fachprüfungsausschusses kann dem/der Studierenden ein Professor/eine Professorin oder ein erfahrener Dozent/eine erfahrene Dozentin als Mentor/Mentorin zugeteilt werden.

§ 4 Studieninhalte

(1) Im Bachelorstudiengang Psychologie sind in den Bereichen Grundlagenfächer und Methodenfächer alle in Tabelle 1 und Tabelle 2 aufgeführten Pflichtmodule zu absolvieren. Für die Absolvierung der Pflichtmodule im Bereich Methodenfächer gelten die besonderen Regelungen in Absatz 2.

Tabelle 1: Pflichtmodule im Bereich Grundlagenfächer (48 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Entwicklungspsychologie	V	2	5	1 oder 2	PL: Klausur
	S	2	3	1 oder 2	SL: mündlich oder schriftlich
Sozialpsychologie	V	2	5	1 oder 2	PL: Klausur
	S	2	3	1 oder 2	SL: mündlich oder schriftlich
Allgemeine Psychologie I	V	2	5	2 oder 3	PL: Klausur
	S	2	3	2 oder 3	SL: mündlich oder schriftlich
Allgemeine Psychologie II	V	2	5	2 oder 3	PL: Klausur
	S	2	3	2 oder 3	SL: mündlich oder schriftlich
Biologische Psychologie	V	2	5	2 oder 3	PL: Klausur
	S	2	3	2 oder 3	SL: mündlich oder schriftlich
Differentielle Psychologie	V	2	5	2 oder 3	PL: Klausur

	Ü	2	3	2 oder 3	SL: mündlich oder schriftlich
--	---	---	---	----------	-------------------------------

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Veranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung; Pr = Praktikum; PL: Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Tabelle 2: Pflichtmodule im Bereich Methodenfächer (51 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die Psychologie und Wissenschaftstheorie					
Einführung	V	2	3	1	PL: Klausur
Datenerhebung	Pr	2	4	1	PL: Hausarbeit oder Protokoll
Statistik					
Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie	V oder Ü	4	6	1	PL: Klausur
Inferenzstatistik	V oder Ü	4	6	2	PL: Klausur
Datenanalyse und Versuchsplanung					
Computergestützte Datenanalyse	Ü	2	3	2	SL: Hausarbeit, Protokoll oder Klausur
Versuchsplanung	V oder Ü	3	6	2 oder 3	PL: Klausur
Qualitative Methoden					
Qualitative Methoden	Ü	2	3	2 oder 3	PL: Hausarbeit, Protokoll oder Klausur
Testtheorie und Grundlagen psychologischer Diagnostik					
Grundlagen der Testtheorie	V	2	5	3 oder 4	PL: Klausur
Grundlagen psychologischer Diagnostik	V	2	5	4 oder 5	PL: Klausur
Diagnostische Verfahren					
Psychometrische Verfahren	S	2	3	3 oder 4	PL : Hausarbeit oder Protokoll SL: mündlich oder schriftlich
Interview- und Beobachtungstechnik	S	2	3	4 oder 5	
Empirisch-experimentelles Praktikum					
Empirisch-experimentelles Praktikum	Pr	6	6	5	PL: Hausarbeit oder Protokoll

(2) Im Modul Diagnostische Verfahren kann der/die Studierende wählen, in welchem der beiden Seminare die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wird; in beiden Seminaren sind Studienleistungen zu erbringen. Voraussetzung für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Empirisch-experimentelles Praktikum ist die erfolgreiche Absolvierung der Module Einführung in die Psychologie und Wissenschaftstheorie, Statistik, Datenanalyse und Versuchsplanung sowie Qualitative Methoden. Weitere Voraussetzung für die erfolgreiche Absolvierung dieses Moduls ist die Ableistung von 25 Versuchspersonenstunden; für diese Studienleistung wird ein zusätzlicher ECTS-Punkt vergeben.

(3) Im Bereich Anwendungsfächer (Klinische, Rehabilitations- und Neuropsychologie sowie Lernen und Arbeiten) sind alle in Tabelle 3 aufgeführten Grundlagenmodule (Pflichtmodule) sowie nach eigener Wahl

des/der Studierenden eines der beiden Aufbaumodule (Wahlpflichtmodule) zu absolvieren. Hierbei ist Voraussetzung für die Belegung des Aufbaumoduls Klinische, Rehabilitations- und Neuropsychologie die erfolgreiche Absolvierung des Grundlagenmoduls Klinische, Rehabilitations- und Neuropsychologie I und des Grundlagenmoduls Klinische, Rehabilitations- und Neuropsychologie II; Voraussetzung für die Belegung des Aufbaumoduls Lernen und Arbeiten ist die erfolgreiche Absolvierung des Grundlagenmoduls Lernen und Arbeiten I und des Grundlagenmoduls Lernen und Arbeiten II. Im Rahmen des Aufbaumoduls Lernen und Arbeiten entscheidet der/die Studierende, in welchem Seminar die mündliche Prüfungsleistung erbracht wird; in beiden Seminaren sind Studienleistungen zu erbringen.

Tabelle 3: Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Bereich Anwendungsfächer (40 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Grundlagenmodul Klinische, Rehabilitations- und Neuropsychologie I: Klinische Psychologie	V	2	5	3 oder 4	PL: Klausur
	S	2	3	3 oder 4	PL: Hausarbeit oder Protokoll
Grundlagenmodul Klinische, Rehabilitations- und Neuropsychologie II: Rehabilitationspsychologie	V	2	5	3 oder 4	PL: Klausur
	S	2	3	3 oder 4	PL: Hausarbeit oder Protokoll
Grundlagenmodul Lernen und Arbeiten I: Arbeits- und Organisationspsychologie	V	2	5	4 oder 5	PL: Klausur
	S	2	3	4 oder 5	PL: Hausarbeit oder Protokoll
Grundlagenmodul Lernen und Arbeiten II: Pädagogische Psychologie	V	2	5	4 oder 5	PL: Klausur
	S	2	3	4 oder 5	PL: Hausarbeit oder Protokoll
Aufbaumodul Klinische, Rehabilitations- und Neuropsychologie	V	2	5	5 oder 6	PL: Klausur
	S	2	3	5 oder 6	SL: mündlich oder schriftlich
oder:					
Aufbaumodul Lernen und Arbeiten	S	2	4	6	PL: mündlich SL: mündlich oder schriftlich
	S	2	4	6	

(4) Außerdem ist ab dem zweiten Fachsemester ein fachfremdes Wahlmodul mit einem Leistungsumfang von 6 ECTS-Punkten zu absolvieren. Das fachfremde Wahlmodul, in dem nur Studienleistungen zu erbringen sind, kann aus den folgenden Fächern gewählt werden:

- Biologie
- Erziehungswissenschaft
- Informatik
- Kognitionswissenschaft
- Kriminologie
- Philosophie
- Psychopathologie
- Soziologie
- Sportwissenschaft
- Wirtschaftswissenschaften.

Auf Antrag von Studierenden können vom Fachprüfungsausschuss weitere für den Bachelorstudiengang Psychologie geeignete Fächer zugelassen werden.

(5) Zusätzlich sind 8 ECTS-Punkte im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen durch die Belegung von Lehrveranstaltungen am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität oder am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität zu erwerben. Die Einzelheiten hierzu sind in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

(6) Die im Bachelorstudiengang Psychologie belegbaren Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie die im Rahmen des fachfremden Wahlmoduls gemäß Absatz 4 wählbaren Fächer sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

§ 5 Berufspraktikum

- (1) Im Bachelorstudiengang Psychologie ist eine berufspraktische Tätigkeit (Berufspraktikum) in einer geeigneten Einrichtung zu absolvieren. Voraussetzung hierfür ist das Bestehen der Orientierungsprüfung.
- (2) Das Berufspraktikum hat einen zeitlichen Umfang von acht Wochen und soll in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Es kann entweder zusammenhängend oder aufgeteilt auf zwei Praxisphasen von je vier Wochen Dauer durchgeführt werden. Die Einzelheiten zum Berufspraktikum regelt der Fachprüfungsausschuss.
- (3) Über das Berufspraktikum, das einen Leistungsumfang von 11 ECTS-Punkten hat, ist ein schriftlicher Bericht, für den ein weiterer ECTS-Punkt vergeben wird, anzufertigen und bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters beim Prüfungsamt einzureichen.

§ 6 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist. Studienleistungen können beispielsweise in der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, in der Bearbeitung von Übungsblättern und in der Anfertigung von Hausarbeiten oder Protokollen bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 7 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) Die Module werden in der Regel studienbegleitend geprüft. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel Klausuren, Hausarbeiten und Protokolle. Mündliche Prüfungsleistungen sind in der Regel mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und Vorträge (Referate). Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.
- (2) Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Sie können ganz oder teilweise auch aus Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice-Aufgaben) bestehen; hierfür gelten die Regelungen des § 17a des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.
- (3) Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 10 Minuten pro ECTS-Punkt.

§ 8 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können drei nicht bestandene Prüfungsleistungen nach eigener Wahl ein zweites Mal wiederholt werden; von diesen dürfen jeweils höchstens zwei aus dem Methodenbereich beziehungsweise aus dem Grundlagenbereich stammen. § 24 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 und 4 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung gelten für die zweite Wiederholungsprüfung entsprechend.
- (2) Die Prüfungsleistungen im Modul Entwicklungspsychologie und im Modul Statistik sowie die Bachelorarbeit können jeweils nur einmal wiederholt werden.
- (3) Bis zu drei bestandene Prüfungsleistungen können zum Zwecke der Notenverbesserung jeweils einmal wiederholt werden. In Betracht kommen insoweit nur Klausuren zu Vorlesungen oder Übungen, die innerhalb der ersten drei Fachsemester in dem ersten nach dem Studienplan dafür vorgesehenen Prüfungstermin erfolgreich absolviert wurden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils im nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Gewertet wird jeweils die Prüfungsleistung mit der besseren Note.

§ 9 (aufgehoben)

§ 10 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen im Modul Entwicklungspsychologie und zur Lehrveranstaltung Inferenzstatistik im Modul Statistik bestanden sind.

§ 11 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Psychologie mindestens 135 ECTS-Punkte erworben und das Modul Empirisch-experimentelles Praktikum erfolgreich absolviert hat.

§ 12 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten.
- (2) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. In Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin kann die Bachelorarbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden; in diesem Fall muss die Bachelorarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (3) Mit Genehmigung des Fachprüfungsausschusses kann in besonderen Fällen die Bachelorarbeit auch von zwei Studierenden gemeinsam als Gruppenarbeit angefertigt werden. Der individuelle Beitrag muss in jedem Fall klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar sein.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form in dreifacher Ausfertigung fristgerecht beim Prüfungsamt einzureichen.

§ 13 Bildung der Modulnote

- (1) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung oder der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul.
- (2) Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulteilprüfungsnoten.

§ 14 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit.

Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit hat einen Leistungsumfang von mindestens 160 ECTS-Punkten. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 20 ECTS-Punkte; hiervon können bis zu 12 ECTS-Punkte im Hauptfach Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit erworben werden (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen). Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) Der Bachelorstudiengang Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit vermittelt fachwissenschaftliche, fachpraktische und methodische Grundlagen der Sportwissenschaft und der bewegungsbezogenen Gesundheitsförderung. Die Studierenden erwerben breite Kenntnisse in den Bereichen Trainings- und Bewegungswissenschaft, Sportmedizin und Sportorthopädie sowie Sportpsychologie und Sportsoziologie. Sie lernen empirische Forschungsmethoden kennen und üben sportwissenschaftliche Arbeitstechniken ein. Darüber hinaus erwerben sie sportartspezifische und sportartübergreifende Fähigkeiten und Fertigkeiten und lernen, Methoden und Maßnahmen der Gesundheitsförderung anzuwenden. Gleichzeitig bietet der Studiengang vielfältige Wahlmöglichkeiten. So wählen die Studierenden einen der drei Bereiche Sporttherapie, Betriebliche Gesundheitsförderung oder Leistung und Fitness als Schwerpunkt. Im Rahmen des als sogenanntes Mobilitätsfenster ausgestalteten fünften Fachsemesters können sie beispielsweise ein Auslandsstudium absolvieren, zusätzliche berufspraktische Erfahrungen in einer Sport- oder Gesundheitseinrichtung sammeln oder sportwissenschaftliche Studieninhalte durch geeignete Lehrangebote anderer Fächer vertiefen und ergänzen. Die Absolventen/Absolventinnen des Studiengangs sind in der Lage, Sport- und Bewegungsangebote unter Berücksichtigung von Zielgruppenmerkmalen, verschiedenen Settings und medizinischen Indikationen professionell zu planen und praktisch umzusetzen. Je nach individueller Schwerpunktsetzung stehen ihnen berufliche Tätigkeiten etwa als Sporttherapeut/Sporttherapeutin, Präventions- und Gesundheitsexperte/Präventions- und Gesundheitsexpertin oder Fitness- und Athletik-Coach offen.

§ 2 Sprache

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden; in diesem Fall können die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

§ 3 Studieninhalte

(1) Der Bachelorstudiengang Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit gliedert sich im Hauptfach in einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich. Die in den einzelnen Bereichen belegbaren Module und Lehrveranstaltungen sowie die dafür geltenden Zulassungsvoraussetzungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form bekanntgegeben.

(2) Im Pflichtbereich sind die in Tabelle 1 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 85 ECTS-Punkten nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 3 und 4 zu absolvieren.

Tabelle 1: Pflichtbereich (85 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Wissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden (5 ECTS-Punkte)					
Einführung in Arbeits- und Studientechniken	V + Ü	2	2	1	SL
Grundlagen empirischer Forschungsmethoden	V + Ü	2	3	1 oder 2	PL: schriftlich
Training und Anpassungsprozesse an Training (7 ECTS-Punkte)					
Grundlagen der Trainingswissenschaft	V	2	4	1	PL: schriftlich
Angewandte Trainingswissenschaft	S	2	3	1	SL

Gesundheit und Leistung (6 ECTS-Punkte)					
Leistungsphysiologie und Sportmedizin	V	2	3	1	PL: schriftlich
Anatomie des Bewegungsapparates, Traumatologie und Erste Hilfe	V + Ü	2	3	2	PL: schriftlich
Theorie der Gesundheitsförderung (7 ECTS-Punkte)					
Sport, Gesundheitsförderung und Public Health	V	2	4	1	PL: schriftlich
Sport, Prävention und Therapie	V	2	3	1	SL
Praxis der Gesundheitsförderung (7 ECTS-Punkte)					
Fitness und Ausdauer	Ü	2	2	1	SL
Kraft und Beweglichkeit	Ü	2	2	1	SL
Zielgruppenorientierte Sport- und Bewegungsangebote	S + Ü	2	3	2 oder 3	PL: schriftlich und praktisch
Aktuelle Sport- und Bewegungsangebote in der Gesundheitsförderung (6 ECTS- Punkte)					
Lehrveranstaltungen zu Fitness- und Gesundheitssport nach Wahl	Ü	4–6	6	2 oder 3	SL
Motorik menschlicher Bewegung (7 ECTS-Punkte)					
Grundlagen der Bewegungswissenschaft	V	2	4	2	PL: schriftlich
Angewandte Bewegungswissenschaft	S	2	3	2	SL
Sport, Individuum und Gesellschaft (7 ECTS-Punkte)					
Grundlagen der Sportpsychologie	V	2	4	2	PL: schriftlich
Sport und Gesellschaft	S	2	3	3 oder 4	SL
Methoden in der Sport- und Gesundheitswissenschaft (7 ECTS-Punkte)					
Diagnostik von Bewegung und Gesundheit	S	2	4	3 oder 4	PL: schriftlich
Statistik	V + Ü	2	3	4	SL
Qualitätssicherung in der Sport- und Gesundheitswissenschaft (5 ECTS-Punkte)					
Qualitätssicherung in der Gesundheitsförderung	S	2	5	4	PL: schriftlich
Sportwissenschaftliche Vertiefung: Training und Bewegung (5 ECTS-Punkte)					
Vertiefungsseminar zu Bewegung und Training	S	2	5	5 oder 6	PL: mündlich
Sportwissenschaftliche Vertiefung: Sport, Individuum und Gesellschaft (5 ECTS-Punkte)					
Vertiefungsseminar zu Sport, Individuum und Gesellschaft	S	2	5	5 oder 6	PL: mündlich
Praxis im Berufsfeld (11 ECTS-Punkte)					
Berufspraktikum	Pr		9	4, 5 oder 6	SL
Workshop zu Berufsfeldern im Bereich Bewegung und Gesundheit	S	2	2	6	SL

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; H = Hospitation; Pr = Praktikum; S = Seminar; SpU = sportpraktischer Unterricht; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Modul Aktuelle Sport- und Bewegungsangebote in der Gesundheitsförderung sind nach eigener Wahl zwei oder drei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Fitness- und Gesundheitssport zu belegen.

(4) Im Modul Praxis im Berufsfeld ist eine berufspraktische Tätigkeit (Berufspraktikum) bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren. Das Berufspraktikum, das einen Einblick in mögliche Berufsfelder für Absolventen/Absolventinnen des Studiengangs bieten soll, hat einen Leistungsumfang von 9 ECTS-Punkten und einen zeitlichen Umfang von insgesamt sechs Wochen; es sind nur Studienleistungen zu erbringen. Das Berufspraktikum ist in der Regel ab dem vierten Fachsemester in der vorlesungsfreien Zeit entweder zusammenhängend oder aufgeteilt auf zwei jeweils mindestens dreiwöchige Praxisphasen abzuleisten. Vor der Ableistung des Berufspraktikums hat der/die Studierende hierfür die Genehmigung des Fachprüfungsausschusses einzuholen. Voraussetzung für den Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachweist, praktische Tätigkeiten im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben, und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeiten vorlegt. Die Einzelheiten zur Durchführung des Berufspraktikums regelt der Fachprüfungsausschuss; er kann die Genehmigung von Berufspraktika auf den Modulbeauftragten/die Modulbeauftragte übertragen.

(5) Der Wahlpflichtbereich mit einem Leistungsumfang von insgesamt 65 ECTS-Punkten gliedert sich in die drei Bereiche Theorie und Praxis des Sports (Absatz 6), Individuelle Schwerpunktsetzung (Absätze 7 bis 10) und Individuelle Vertiefungen und Ergänzungen (Absätze 11 bis 16).

(6) Im Bereich Theorie und Praxis des Sports sind nach eigener Wahl drei der nachfolgend in Tabelle 2 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten zu absolvieren. Dabei ist mindestens ein Modul zu einer der Individualsportarten Leichtathletik, Schwimmen, Gerätturnen oder Gymnastik/Tanz und mindestens ein Modul zu einer der Sportsportarten Fußball, Handball, Basketball oder Volleyball zu absolvieren. Voraussetzung für die Zulassung zum Aufbaukurs des jeweiligen Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des zugehörigen Grundkurses. Auf Antrag kann der Fachprüfungsausschuss auch Studierende zulassen, die die Zulassungsvoraussetzung aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht erfüllen.

Tabelle 2: Theorie und Praxis des Sports (15 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Theorie und Praxis Leichtathletik (5 ECTS-Punkte)					
Grundkurs Leichtathletik	SpU	2	2	1 oder 3	SL
Aufbaukurs Leichtathletik	Ü	2	3	2 oder 4	PL: schriftlich und praktisch
Theorie und Praxis Schwimmen (5 ECTS-Punkte)					
Grundkurs Schwimmen	SpU	2	2	1 oder 3	SL
Aufbaukurs Schwimmen	Ü	2	3	2 oder 4	PL: schriftlich und praktisch
Theorie und Praxis Gerätturnen (5 ECTS-Punkte)					
Grundkurs Gerätturnen	SpU	2	2	2 oder 4	SL
Aufbaukurs Gerätturnen	Ü	2	3	3 oder 5	PL: schriftlich und praktisch
Theorie und Praxis Gymnastik/Tanz (5 ECTS-Punkte)					
Grundkurs Gymnastik/Tanz	SpU	2	2	2 oder 4	SL
Aufbaukurs Gymnastik/Tanz	Ü	2	3	3 oder 5	PL: schriftlich und praktisch
Theorie und Praxis Fußball (5 ECTS-Punkte)					
Grundkurs Fußball	SpU	2	2	1 oder 3	SL
Aufbaukurs Fußball	Ü	2	3	2 oder 4	PL: schriftlich und praktisch
Theorie und Praxis Handball (5 ECTS-Punkte)					
Grundkurs Handball	SpU	2	2	1 oder 3	SL
Aufbaukurs Handball	Ü	2	3	2 oder 4	PL: schriftlich

					und praktisch
Theorie und Praxis Basketball (5 ECTS-Punkte)					
Grundkurs Basketball	SpU	2	2	2 oder 4	SL
Aufbaukurs Basketball	Ü	2	3	3 oder 5	PL: schriftlich und praktisch
Theorie und Praxis Volleyball (5 ECTS-Punkte)					
Grundkurs Volleyball	SpU	2	2	2 oder 4	SL
Aufbaukurs Volleyball	Ü	2	3	3 oder 5	PL: schriftlich und praktisch

(7) Im Bereich Individuelle Schwerpunktsetzung kann zwischen den drei Schwerpunkten Sporttherapie, Betriebliche Gesundheitsförderung sowie Leistung und Fitness gewählt werden. In dem gewählten Schwerpunkt sind insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

(8) Im Schwerpunkt Sporttherapie sind die nachfolgend in Tabelle 3 aufgeführten Module zu absolvieren.

Tabelle 3: Schwerpunkt Sporttherapie (20 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Erkrankungen und Verletzungen des Stütz- und Bewegungsapparates: Diagnostik und Therapie (5 ECTS-Punkte)					
Sportorthopädisch-traumatologische Diagnostik und Therapie und krankengymnastische Befunderhebung	V + Ü	2 + 1	5	3	PL: schriftlich
Erkrankungen und Verletzungen des Stütz- und Bewegungsapparates: Praxis der Sporttherapie (5 ECTS-Punkte)					
Erkrankungen und Verletzungen des Stütz- und Bewegungsapparates: Praxis der Sporttherapie	S + Ü	2 + 1	5	3	PL: schriftlich und praktisch
Innere, onkologische und neurologische Erkrankungen: Diagnostik und Therapie (5 ECTS-Punkte)					
Innere Medizin: Klinische Diagnostik und Therapie	V	2	5	4	PL: schriftlich
Innere, onkologische und neurologische Erkrankungen: Praxis der Sporttherapie (5 ECTS-Punkte)					
Innere, onkologische und neurologische Erkrankungen: Praxis der Sporttherapie	S + H	2 + 1	5	4	PL: schriftlich und praktisch

(9) Im Schwerpunkt Betriebliche Gesundheitsförderung sind zwingend die beiden Module Prävention und Betriebliche Gesundheitsförderung sowie Programme und Settings der Gesundheitsförderung zu absolvieren. Darüber hinaus sind nach eigener Wahl zwei der übrigen vier in Tabelle 4 aufgeführten Module zu absolvieren.

Tabelle 4: Schwerpunkt Betriebliche Gesundheitsförderung (20 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Prävention und Betriebliche Gesundheitsförderung (5 ECTS-Punkte)					
Theorie und Praxis der betrieblichen Gesundheitsförderung	S + Ü	2	5	3	PL: schriftlich
Programme und Settings der Gesundheitsförderung (5 ECTS-Punkte)					
Programme und Settings der Gesundheits-	S	2	5	4	PL: schriftlich

förderung					
Leistungs-, Fitness- und Gesundheitssport in Theorie und Praxis (5 ECTS-Punkte)					
Geeignete Lehrveranstaltung nach Wahl	variabel	2	5	3 oder 4	PL: schriftlich
Erkrankungen und Verletzungen des Stütz- und Bewegungsapparates: Diagnostik und Therapie (5 ECTS-Punkte)					
Sportorthopädisch-traumatologische Diagnostik und Therapie und krankengymnastische Befunderhebung	V + Ü	2 + 1	5	3	PL: schriftlich
Innere, onkologische und neurologische Erkrankungen: Diagnostik und Therapie (5 ECTS-Punkte)					
Innere Medizin: Klinische Diagnostik und Therapie	V	2	5	4	PL: schriftlich
Bewegung und Ernährung (5 ECTS-Punkte)					
Grundlagen der Ernährung und Sporternährung	V + S	1 + 2	5	4	PL: schriftlich

(10) Im Schwerpunkt Leistung und Fitness sind nach eigener Wahl vier der fünf nachfolgend in Tabelle 5 aufgeführten Module zu absolvieren. Im Modul Leistung und Training ist eine Lehrveranstaltung zu Leistung und Training bezogen auf eine bestimmte Sportart, die selbst gewählt werden kann, zu absolvieren. Voraussetzung für die Belegung dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Aufbaukurses in der gewählten Sportart gemäß Absatz 6; wird als Sportart Schneesport gewählt, muss stattdessen im Pflichtbereich im Rahmen des Moduls Aktuelle Sport- und Bewegungsangebote in der Gesundheitsförderung (Absatz 2) die grundlegende Lehrveranstaltung zum Schneesport erfolgreich absolviert worden sein. Auf Antrag kann der Fachprüfungsausschuss auch Studierende zum Modul Leistung und Training zulassen, die die Zulassungsvoraussetzung aus Gründen nicht erfüllen, die sie nicht zu vertreten haben.

Tabelle 5: Schwerpunkt Leistung und Fitness (20 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Leistung und Training (5 ECTS-Punkte)					
Sportartspezifische Lehrveranstaltung zu Leistung und Training nach Wahl	S + Ü	4	5	3 oder 4	PL: schriftlich und praktisch
Leistungs-, Fitness- und Gesundheitssport in Theorie und Praxis (5 ECTS-Punkte)					
Geeignete Lehrveranstaltung nach Wahl	variabel	2	5	3 oder 4	PL: schriftlich
Bewegung und Ernährung (5 ECTS-Punkte)					
Grundlagen der Ernährung und Sporternährung	V + S	1 + 2	5	4	PL: schriftlich
Erkrankungen und Verletzungen des Stütz- und Bewegungsapparates: Diagnostik und Therapie (5 ECTS-Punkte)					
Sportorthopädisch-traumatologische Diagnostik und Therapie und krankengymnastische Befunderhebung	V + Ü	2 + 1	5	3	PL: schriftlich
Innere, onkologische und neurologische Erkrankungen: Diagnostik und Therapie (5 ECTS-Punkte)					
Innere Medizin: Klinische Diagnostik und Therapie	V	2	5	4	PL: schriftlich

(11) Im Bereich Individuelle Vertiefungen und Ergänzungen sind nach eigener Wahl Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 12 bis 16 zu absolvieren. Es sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

Tabelle 6: Individuelle Vertiefungen und Ergänzungen (30 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Praktikum im Berufsfeld I (6 bis 18 ECTS-Punkte)					
Ergänzendes Berufspraktikum	Pr		6–18	5	SL
Fachliche Vertiefungen und Ergänzungen (5 bis 12 ECTS-Punkte)					
Geeignete Lehrveranstaltungen nach Wahl	variabel	variabel	5–12	5	SL
Fachfremde Vertiefungen und Ergänzungen (5 bis 30 ECTS-Punkte)					
Geeignete Lehrveranstaltungen nach Wahl	variabel	variabel	5–30	5	SL
Wissenschaft und Forschung (5 bis 18 ECTS-Punkte)					
Geeignete Lehrveranstaltungen nach Wahl	variabel	variabel	5–18	5	SL
Sportwissenschaftliches Auslandsstudium (18 bis 30 ECTS-Punkte)					
Fachspezifische Lehrveranstaltungen	variabel	variabel	18–30	5	SL

(12) Im Modul Praktikum im Berufsfeld I können ein oder mehrere weitere Berufspraktika mit einem zeitlichen Umfang von vier, acht oder zwölf Wochen und einem Leistungsumfang von 6, 12 beziehungsweise 18 ECTS-Punkten bei geeigneten öffentlichen oder privaten Sport- und Gesundheitseinrichtungen absolviert werden. Das Berufspraktikum kann entweder zusammenhängend oder aufgeteilt in jeweils mindestens vierwöchige Abschnitte absolviert werden. Vor der Ableistung des Berufspraktikums hat der/die Studierende hierfür die Genehmigung des Fachprüfungsausschusses einzuholen. Voraussetzung für den Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachweist, praktische Tätigkeiten im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben, und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeiten vorlegt. Insgesamt können im Rahmen des Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit berufspraktische Tätigkeiten mit einem Leistungsumfang von bis zu 30 ECTS-Punkten bei derselben Einrichtung absolviert werden.

(13) Im Modul Fachliche Vertiefungen und Ergänzungen können nach eigener Wahl geeignete Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Instituts für Sport und Sportwissenschaft mit einem Leistungsumfang von insgesamt mindestens 5 und höchstens 12 ECTS-Punkten absolviert werden.

(14) Im Modul Fachfremde Vertiefungen und Ergänzungen können geeignete Lehrveranstaltungen aus dem Angebot anderer Seminare, Institute und Fakultäten der Albert-Ludwigs-Universität mit einem Leistungsumfang von insgesamt mindestens 5 und höchstens 30 ECTS-Punkten absolviert werden. Die belegbaren Lehrveranstaltungen können aus grundständigen Studiengängen folgender Fächer gewählt werden:

- Bildungswissenschaft
- Biologie
- Informatik
- Kognitionswissenschaft
- Mathematik
- Physik
- Psychologie
- Wirtschaftswissenschaften.

Darüber hinaus kann der Fachprüfungsausschuss auf Antrag weitere geeignete Fächer für das Modul Fachfremde Vertiefungen und Ergänzungen zulassen.

(15) Im Modul Wissenschaft und Forschung können nach eigener Wahl geeignete Lehrveranstaltungen insbesondere aus dem Angebot des Instituts für Sport und Sportwissenschaft, des Bernstein Center Freiburg und des University College Freiburg mit einem Leistungsumfang von insgesamt mindestens 5 und höchstens 18 ECTS-Punkten absolviert werden. Über die Eignung der Lehrveranstaltungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss.

(16) Im Modul Sportwissenschaftliches Auslandsstudium absolviert der/die Studierende fachspezifische Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt mindestens 18 und höchstens 30 ECTS-Punkten an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen. Die Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen bedarf der Zustimmung des/der Modulbeauftragten. Voraussetzung für die Anerkennung des sportwissenschaftlichen Auslandsstudiums ist, dass der/die Studierende an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen erfolgreich an geeigneten Lehrveranstaltungen teilgenommen hat und einen schriftlichen Studienbericht vorlegt.

(17) Zusätzlich sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von 20 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 4 Anerkennung außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten

Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit oder Ausbildung im Bereich der Heil- und Hilfsberufe oder in anderen Berufen mit Bezug zu Sport und Bewegung erworben wurden, können anerkannt und insbesondere auf die gemäß § 3 Absätze 4 und 12 sowie gemäß § 2 Absatz 3 in Anlage C dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Berufspraktika angerechnet werden. Über die Anerkennung entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.

§ 5 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist. Studienleistungen können beispielsweise in Klausuren, Berichten, Lehrproben, Übungsaufgaben oder der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Sofern es nicht ausschließlich Studienleistungen beinhaltet, wird jedes Modul mit einer Modulabschlussprüfung oder mit einer oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), Testate, Hausarbeiten, Berichte und Protokolle. Mündliche Prüfungsleistungen sind in der Regel mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche). Praktische Prüfungsleistungen sind in der Regel unter wettkampfähnlichen Bedingungen stattfindende sportmotorische Leistungs-, Demonstrations- oder Spielprüfungen oder Lehrproben; die Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Klausuren haben eine Dauer von mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. Sie können ganz oder teilweise auch aus Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice-Aufgaben) bestehen; hierfür gelten die Regelungen des § 17a des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.

(3) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu drei Prüflingen durchgeführt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling mindestens zehn und höchstens 30 Minuten.

§ 7 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens drei nicht bestandene Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden.

(2) § 24 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 und 4 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung gelten für die zweite Wiederholungsprüfung entsprechend.

(3) Die Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist unzulässig.

§ 8 (aufgehoben)

§ 9 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in zwei der drei Module Training und Anpassung an Training, Motorik menschlicher Bewegung und Theorie der Gesundheitsförderung die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 10 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit mindestens 90 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten.
- (2) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.
- (3) Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf einem gängigen Datenträgersystem beim Prüfungsamt einzureichen. Bei empirischen Arbeiten kann darüber hinaus auch die Abgabe der verwendeten Daten und der empirischen Ergebnisse verlangt werden.
- (4) Gruppenarbeiten sind unzulässig.

§ 12 Bildung der Modulnoten

- (1) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung oder der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul.
- (2) Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Modulnote als der nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulteilprüfungsnoten.

§ 13 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit, wobei die Note der Bachelorarbeit doppelt und die übrigen Modulnoten einfach gewichtet werden.

Volkswirtschaftslehre

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Volkswirtschaftslehre hat einen Leistungsumfang von 160 ECTS-Punkten. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 20 ECTS-Punkte. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) Der Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre vermittelt in den ersten vier Semestern wirtschaftswissenschaftliche Basisqualifikationen. Die Studierenden lernen, individuelle ökonomische Entscheidungen, Marktprozesse, staatliche Wirtschafts- und Finanzpolitik sowie gesamtwirtschaftliche Phänomene in modernen Gesellschaften theoretisch fundiert zu verstehen, zu analysieren und zu beurteilen. Darüber hinaus erwerben sie Kenntnisse über die grundlegenden Funktionen und Prozesse in Unternehmen sowie über die wirtschaftlich relevanten Teile des Privatrechts. Neben diesen Fachkompetenzen erwerben die Studierenden Methodenkompetenzen im sicheren Umgang mit den mathematischen, statistisch-empirischen und wirtschaftsinformatischen Methoden der Wirtschaftswissenschaften. Das fünfte und sechste Semester dienen durch die Belegung von Wahlpflichtmodulen der Vertiefung der erworbenen Kompetenzen und der individuellen Schwerpunktbildung.

§ 2 Sprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 3 Studieninhalte

(1) Im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre sind im Grundlagenbereich alle in Tabelle 1 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 118 ECTS-Punkten nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 2 und 3 zu absolvieren.

Tabelle 1: Grundlagenbereich (118 ECTS-Punkte)

Bereich Modul	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	P/WP	Studien- oder Prüfungsleistung
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (4 ECTS-Punkte)						
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	V	2	4	1	P	SL: Klausur
Volkswirtschaftstheorie (24 ECTS-Punkte)						
Mikroökonomik I	V + Ü	2	4	1	P	PL: Klausur
Mikroökonomik II	V + Ü	6	8	2	P	PL: Klausur
Makroökonomik I	V + Ü	4	6	3	P	PL: Klausur
Makroökonomik II	V + Ü	4	6	4	P	PL: Klausur
Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft (24 ECTS-Punkte)						
Grundlagen der Wirtschaftspolitik	V + Ü oder V	4	6	2	P	PL: Klausur
Ordnungspolitik	V + Ü oder V	4	6	4	P	PL: Klausur
Finanzwissenschaft: Öffentliche Ausgaben	V + Ü	4	6	3/4	P	PL: Klausur
Finanzwissenschaft: Öffentliche Einnahmen	V + Ü	4	6	3/4	P	PL: Klausur
Betriebswirtschaftslehre (24 ECTS-Punkte)						
Unternehmenstheorie	V + Ü	4	6	1	P	PL: Klausur

Investition und Finanzierung	V + Ü	4	6	2	P	PL: Klausur
Produktion und Absatz	V + Ü	4	6	3	P	PL: Klausur
Unternehmensrechnung	V + Ü	4	6	4	P	PL: Klausur
Quantitative Methoden und Wirtschaftsinformatik (28 ECTS-Punkte)						
Mathematik	V	4	8	1	P	PL: Klausur, Hausaufgaben
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	V	2	4	1	P	PL: Klausur, Hausaufgaben
Statistik	V	4	8	2	P	PL: Klausur, Hausaufgaben
Ökonometrie	V	4	8	3	P	PL: Klausur, Hausaufgaben
Fachfremde Module (6 ECTS-Punkte)						
Privatrecht	V	4	6	3	P	PL: Klausur
Interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen (8 ECTS-Punkte)						
Technik des wissenschaftlichen Arbeitens	Kurs	variabel	4	1 bis 4	WP	SL: variabel
Ökonomische Fallstudien	V/Ü/Kurs	variabel	4	1 bis 6	WP	SL: variabel
Fachsprache	Kurs	2	4	4	P	SL: Essay

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Veranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstunden; Semester = empfohlenes Fachsemester; P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; SL = Studienleistung; PL = Prüfungsleistung; V = Vorlesung; Ü = Übung; S = Seminar

(2) Im Grundlagenbereich sind alle Pflichtmodule zu absolvieren. Außerdem ist im Bereich Interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen nach eigener Wahl entweder das Modul Technik des wissenschaftlichen Arbeitens oder das Modul Ökonomische Fallstudien zu absolvieren. Darüber hinaus sind im Bereich Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten zu absolvieren; die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

(3) Die im Grundlagenbereich belegbaren Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben. Mit Ausnahme des Moduls Einführung in die Volkswirtschaftslehre und der Module im Bereich Interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen wird jedes Modul mit einer Modulprüfung abgeschlossen.

(4) Im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre sind im Vertiefungsbereich die in Tabelle 2 aufgeführten Wahlpflichtmodule mit einem Leistungsumfang von insgesamt 38 ECTS-Punkten nach Maßgabe der Regelungen in den Absätzen 5 bis 8 zu absolvieren.

Tabelle 2: Vertiefungsbereich (38 ECTS-Punkte)

Bereich Wahlpflichtmodul	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Prüfungs- leistung
Volkswirtschaftstheorie (0–20 ECTS-Punkte)					
Optional: Module nach Wahl im Bereich Volkswirtschaftstheorie	V, Ü, S	2 bis 5	4 bis 8	5 und 6	Klausur, Hausarbeit, Referat
Volkswirtschaftspolitik (6–26 ECTS-Punkte)					
Module nach Wahl im Bereich Volkswirtschaftspolitik	V, Ü, S	2 bis 5	4 bis 8	5 und 6	Klausur, Hausarbeit, Referat
Finanzwissenschaft (6–26 ECTS-Punkte)					

Module nach Wahl im Bereich Finanzwissenschaft	V, Ü, S	2 bis 5	4 bis 8	5 und 6	Klausur, Hausarbeit, Referat
Betriebswirtschaftslehre (0–20 ECTS-Punkte)					
Optional: Module nach Wahl im Bereich Betriebswirtschaftslehre	V, Ü, S	2 bis 5	4 bis 8	5 und 6	Klausur, Hausarbeit, Referat
Quantitative Methoden (0–20 ECTS-Punkte)					
Optional: Module nach Wahl im Bereich Quantitative Methoden	V, Ü, S	2 bis 5	4 bis 8	5 und 6	Klausur, Hausarbeit, Referat
Wirtschaftsinformatik (6–26 ECTS-Punkte)					
Module nach Wahl im Bereich Wirtschaftsinformatik	V, Ü, S	2 bis 5	4 bis 8	3 bis 6	Klausur, Hausarbeit, Referat
Fachfremde Module (0–12 ECTS-Punkte)					
Optional: Module nach Wahl aus dem Katalog von Modulen anderer Fächer	variabel	variabel	variabel	5 bis 6	variabel

(5) Im Vertiefungsbereich sind in den Bereichen Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft und Wirtschaftsinformatik Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt jeweils mindestens 6 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die verbleibenden 20 ECTS-Punkte können durch Belegung von Modulen nach eigener Wahl in einem oder mehreren Bereichen aus dem Vertiefungsbereich erworben werden; auf den Bereich Fachfremde Wahlmodule dürfen dabei höchstens 12 ECTS-Punkte entfallen.

(6) Die im Bereich Fachfremde Wahlmodule belegbaren Module werden vom Fachprüfungsausschuss festgelegt.

(7) Die im Vertiefungsbereich belegbaren Module, die in der Regel einen Leistungsumfang zwischen 4 und 8 ECTS-Punkten haben, sowie die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen.

(8) Vor dem Bestehen der Orientierungsprüfung darf höchstens ein Wahlpflichtmodul im Vertiefungsbereich belegt werden.

§ 4 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist. Studienleistungen können beispielsweise in Übungsblättern, Hausaufgaben, Kurzvorträgen oder Protokollen bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch geregelt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Die Module werden in der Regel studienbegleitend geprüft. Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in Seminaren in der Regel in Form von Referaten erbracht. Auf Antrag des Prüfers/der Prüferin kann der Fachprüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen die Erbringung mündlicher Prüfungsleistungen auch in anderen Lehrveranstaltungstypen zulassen; dasselbe gilt für die Zulassung anderer Formen mündlicher Prüfungsleistungen in Seminaren.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), Hausaufgaben, praktischen Übungen und Hausarbeiten erbracht.

(4) Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Sie können ganz oder teilweise auch aus Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice-Aufgaben) bestehen; hierfür gelten die Regelungen des § 17a des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.

(5) Der Anteil von Hausaufgaben und praktischen Übungen an der Modulnote darf 40 Prozent nicht überschreiten.

(6) Für fachfremde Wahlmodule gelten die Regelungen zu Prüfungsleistungen der jeweiligen Fakultät. § 6 dieser fachspezifischen Bestimmungen bleibt unberührt.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel zweimal wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen, die in einem Seminar zu erbringen sind, können nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Prüfung setzt die erneute Teilnahme an einem Seminar voraus.

(3) Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist frühestens in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester im Rahmen der regulären Prüfungstermine möglich; sie setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der beziehungsweise den zugehörigen Lehrveranstaltungen voraus.

(4) Innerhalb der Regelstudienzeit können bis zu zwei Prüfungsleistungen, die gemäß Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und 3 zweimal wiederholt werden können und jeweils nicht bestanden wurden, ein drittes Mal wiederholt werden. Statt dessen können auch bis zu zwei bestandene Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden; hiervon ausgenommen sind Hausarbeiten, Prüfungsleistungen in Seminaren sowie die Bachelorarbeit. Gewertet wird jeweils die beste bestandene Prüfungsleistung.

§ 7 (aufgehoben)

§ 8 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die studienbegleitenden Prüfungsleistungen in einem der drei Module Mikroökonomik I, Mikroökonomik II und Grundlagen der Wirtschaftspolitik sowie in einem der beiden Module Mathematik und Statistik erbracht wurden.

§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre mindestens 120 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 10 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten. Sie soll einen Umfang von 30 Seiten nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet der Betreuer/die Betreuerin der Bachelorarbeit.

(2) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. In Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin kann die Bachelorarbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden; in diesem Fall muss die Bachelorarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit muss aus einem der Bereiche Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Betriebswirtschaftslehre, Quantitative Methoden oder Wirtschaftsinformatik gewählt werden.

(4) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen.

(5) Den Bestimmungen des § 21 Absatz 9 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung entsprechend ist die Bachelorarbeit von einem Gutachter/einer Gutachterin zu bewerten. Wird von dem Gutachter/der Gutachterin die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben, so wird die Bachelorarbeit von einem/einer zweiten Gutachter/Gutachterin bewertet. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen.

§ 11 Bildung der Modulnoten

Die Note der Modulabschluss- oder Modulteilprüfung bildet die Note des jeweiligen Moduls.

§ 12 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 2 und 3.
- (2) Im Grundlagenbereich (§ 3 Absatz 1 dieser fachspezifischen Bestimmungen) werden für die Bereiche Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft, Betriebswirtschaftslehre sowie Quantitative Methoden und Wirtschaftsinformatik Bereichsnoten gebildet, indem bei der Berechnung jeweils die schlechteste Modulnote mit 10 Prozent gewichtet wird und die drei übrigen Modulnoten mit je 30 Prozent.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Note der Bachelorarbeit, der Note des Pflichtmoduls Privatrecht, der Noten der Wahlpflichtmodule im Vertiefungsbereich (§ 3 Absatz 4 dieser fachspezifischen Bestimmungen) sowie der gemäß Absatz 2 ermittelten Bereichsnoten.

B II. Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer ohne fachfremde Wahlmodule

Chemie

§ 1 Studienumfang und Gegenstand des Studiums

(1) Im Bachelorstudiengang Chemie sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Chemie hat einen Leistungsumfang von 168 ECTS-Punkten. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 24 ECTS-Punkte; hiervon werden 12 ECTS-Punkte im Hauptfach Chemie erworben (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen). Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) Der Bachelorstudiengang Chemie ist forschungsorientiert und vermittelt in den Fachbereichen Allgemeine und Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie sowie wahlweise Biochemie oder Makromolekulare Chemie Kenntnisse und Fähigkeiten für Tätigkeiten in der chemischen Forschung und Entwicklung.

§ 2 Sprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten.

§ 3 Studieninhalte

(1) Der Bachelorstudiengang Chemie gliedert sich im Hauptfach Chemie in einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich. Die belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt. Soweit für einzelne Lehrveranstaltungen besondere Zulassungsvoraussetzungen gelten, sind diese ebenfalls im Modulhandbuch aufgeführt und werden den Studierenden darüber hinaus rechtzeitig in geeigneter Form bekanntgegeben.

(2) Im Pflichtbereich sind alle in Tabelle 1 aufgeführten Grundlagen- und Vertiefungsmodule zu absolvieren.

Tabelle 1: Module im Pflichtbereich (156 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Prüfungsleistung/ Studienleistung
Grundlagenmodule					
Allgemeine Chemie (10 ECTS-Punkte)					
Allgemeine und Anorganische Chemie	V	5	7	1	PL: Klausur
Einführungskurs Chemisches Arbeiten	Pr + S	4 + 2	3	1	PL: schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch
Analytische Chemie (10 ECTS-Punkte)					
Analytische Chemie	V	3	4	2	PL: Klausur
Praktikum Analytische Chemie	Pr + S	8 + 2	6	2	PL: schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch
Organische Chemie I (5 ECTS-Punkte)					
Organische Chemie I	V + Ü	3 + 1	5	1	PL: Klausur
Organische Chemie II (6 ECTS-Punkte)					
Organische Chemie II	V + Ü	3 + 1	6	2	PL: Klausur
Physikalische Chemie I (9 ECTS-Punkte)					

Physikalische Chemie I	V + Ü	4 + 2	9	2	PL: Klausur
Physikalische Chemie II (9 ECTS-Punkte)					
Physikalische Chemie II	V + Ü	4 + 2	9	3	PL: Klausur
Rechenmethoden der Physikalischen Chemie I (6 ECTS-Punkte)					
Rechenmethoden der Physikalischen Chemie I	V + Ü	3 + 2	6	1	PL: Klausur
Rechenmethoden der Physikalischen Chemie II (7 ECTS-Punkte)					
Rechenmethoden der Physikalischen Chemie II	V + Ü	3 + 2	7	2	PL: Klausur
Physik (12 ECTS-Punkte)					
Einführung in die Physik mit Experimenten	V + Ü	4 + 2	8	1	PL: Klausur
Physikalisches Praktikum für Naturwissenschaftler und Naturwissenschaftlerinnen	Pr	8	4	1 oder 3	PL: schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch
Vertiefungsmodule					
Anorganische Chemie (8 ECTS-Punkte)					
Anorganische Chemie I	V + Ü	2 + 1	4	3	PL: Klausur
Anorganische Chemie II	V + Ü	2 + 1	4	4	PL: Klausur
Fortgeschrittene Anorganische Chemie (15 ECTS-Punkte)					
Anorganische Chemie III	V + Ü	3 + 1	6	5	PL: mündliche Prüfung
Grundpraktikum Anorganische Chemie	Pr + S	10 + 5	9	5	PL: schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch
Praktische Organische Chemie (16 ECTS-Punkte)					
Organische Chemie – Reaktionsmechanismen	V + Ü	3 + 2	7	3 oder 4	PL: Klausur
Grundpraktikum Organische Chemie	Pr + S	12 + 3	9	3 oder 4	PL: schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch
Fortgeschrittene Organische Chemie (4 ECTS-Punkte)					
Organische Chemie III	V + Ü	2 + 1	4	5	PL: mündliche Prüfung
Praktische Physikalische Chemie (6 ECTS-Punkte)					
Grundpraktikum Physikalische Chemie	Pr + S	5 + 1	6	3 oder 4	PL: schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch
Fortgeschrittene Physikalische Chemie (8 ECTS-Punkte)					
Physikalische Chemie III	V	3	5	5	PL: mündliche Prüfung
Übungen Physikalische Chemie III	Ü	2	3	5	PL: Klausur
Abschlussmodul (25 ECTS-Punkte)					
Methodenkurs	Pr	15	10	6	SL
Bachelorarbeit	–	20	12	6	PL: Bachelorarbeit

Präsentation	-	-	3	6	SL
--------------	---	---	---	---	----

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung

(3) Im Wahlpflichtbereich ist nach Wahl des/der Studierenden eines der beiden in Tabelle 2 aufgeführten Vertiefungsmodule Biochemie oder Makromolekulare Chemie zu absolvieren.

Tabelle 2: Module im Wahlpflichtbereich (12 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Prüfungsleistung/ Studienleistung
Vertiefungsmodule					
Biochemie (12 ECTS-Punkte)					
Einführung in die Biochemie und Grundlagen der Biochemie I	V + V	1 + 2	4	3 und 4	PL: Klausur
Grundlagen der Biochemie II und Grundpraktikum Biochemie	V + Pr	2 + 5	8	3 oder 3 und 4	PL: schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch
Makromolekulare Chemie (12 ECTS-Punkte)					
Makromolekulare Chemie I	V + Ü	3 + 1	6	3 oder 4	PL: Klausur
Grundpraktikum Makromolekulare Chemie	Pr	10	6	3 oder 4	PL: schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch

(4) Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 24 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

(5) Für Praktika kann als Zulassungsvoraussetzung der Nachweis von sicherheitsrelevanten Kenntnissen verlangt werden.

§ 4 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist. Studienleistungen können beispielsweise in der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, in Klausuren, Übungsblättern, Protokollen, Testaten, Präparaten und Arbeitsplatzgesprächen bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Sofern es nicht ausschließlich Studienleistungen beinhaltet, wird jedes Modul mit einer Modulabschlussprüfung oder mit einer oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen. Schriftliche Prüfungsleistungen sind insbesondere Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), Hausarbeiten, Testate und Protokolle. Mündliche Prüfungsleistungen sind insbesondere Arbeitsplatzgespräche, Referate und mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche). Praktische Prüfungsleistungen bestehen in der Durchführung von Versuchen im Rahmen von Praktika. Die erfolgreiche Durchführung eines Versuchs wird durch ein Testat bestätigt. Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Klausuren haben eine maximale Dauer von etwa 120 Minuten, mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von etwa 45 Minuten.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Höchstens drei nichtbestandene Prüfungsleistungen können ein drittes Mal wiederholt werden.
- (2) Für die zweite und dritte Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 1 Satz 2 gelten § 24 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung entsprechend.
- (3) Insgesamt drei bestandene Klausuren können zum Zwecke der Notenverbesserung im jeweils nächsten oder übernächsten Semester einmal wiederholt werden. Gewertet wird jeweils die Klausur mit der besseren Note.

§ 7 (aufgehoben)

§ 8 Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit in einem Betrieb der chemischen, pharmazeutisch-technischen oder biotechnologischen Industrie mit einer GMP-Herstellungserlaubnis oder in einem anderen geeigneten Betrieb oder in einer geeigneten Forschungseinrichtung erworben wurden, können als Praktikum in einem der Pflicht- oder Wahlpflichtmodule gemäß § 3 Absatz 2 und 3 anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.

§ 9 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn im Modul Allgemeine Chemie die studienbegleitende Prüfungsleistung im Einführungskurs Chemisches Arbeiten erbracht wurde. Die Zulassungsvoraussetzungen für den Einführungskurs Chemisches Arbeiten sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekanntgegeben.

§ 10 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Chemie mindestens 135 ECTS-Punkte erworben und alle Praktika im Pflichtbereich bestanden hat.

§ 11 Bachelorarbeit und Präsentation

- (1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten zu erstellen und hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten. Das Thema der Bachelorarbeit ist aus einem der fünf Fachgebiete Anorganische und Analytische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Biochemie oder Makromolekulare Chemie zu wählen.
- (2) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag kann sie auch in englischer Sprache erstellt werden; in diesem Fall muss die Bachelorarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (3) Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf dem vorgegebenen Datenträgersystem im vorgegebenen Dateiformat beim Prüfungsamt einzureichen.
- (5) Die Bachelorarbeit wird im Rahmen einer Präsentation mit anschließender Diskussion vorgestellt. Die Präsentation erfolgt vor dem Gutachter/der Gutachterin der Bachelorarbeit und ist in der Regel hochschulöffentlich; Ausnahmen genehmigt der Fachprüfungsausschuss.

§ 12 Bildung der Modulnoten

- (1) Ist in einem Modul nur eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung oder der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul.
- (2) Die Noten der Grundlagenmodule Allgemeine Chemie, Analytische Chemie und Physik errechnen sich jeweils als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulteilprüfungsnoten.

(3) Im Bereich der Vertiefungsmodule und im Wahlpflichtbereich werden die Noten der nachfolgend aufgeführten Module wie folgt berechnet:

Modul Lehrveranstaltung	Gewichtung der Modulteilprüfungsnoten
Anorganische Chemie Anorganische Chemie I Anorganische Chemie II	50 Prozent 50 Prozent
Fortgeschrittene Anorganische Chemie Anorganische Chemie III Grundpraktikum Anorganische Chemie	33 Prozent 67 Prozent
Praktische Organische Chemie Organische Chemie – Reaktionsmechanismen Grundpraktikum Organische Chemie	50 Prozent 50 Prozent
Fortgeschrittene Physikalische Chemie Physikalische Chemie III Übungen Physikalische Chemie III	67 Prozent 33 Prozent
Biochemie Einführung in die Biochemie und Grundlagen der Biochemie I Grundlagen der Biochemie II und Grundpraktikum Biochemie	30 Prozent 70 Prozent
Makromolekulare Chemie Makromolekulare Chemie I Grundpraktikum Makromolekulare Chemie	30 Prozent 70 Prozent

§ 13 Bildung der Gesamtnote

(1) Für die drei Fachgebiete Allgemeine, Anorganische und Analytische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie sowie für das im Wahlpflichtbereich als Vertiefungsmodul gewählte Fachgebiet Biochemie oder Makromolekulare Chemie werden Fachgebietsnoten gebildet, die in Ergänzung zu § 29 Absatz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung auch in der Leistungsübersicht (Transcript of Records) ausgewiesen werden. Hierbei entspricht die Fachgebietsnote für das Fachgebiet Biochemie beziehungsweise Makromolekulare Chemie der Modulnote des im Wahlpflichtbereich gewählten Vertiefungsmoduls. Die übrigen Fachgebietsnoten errechnen sich wie folgt:

Fachgebiet	Zugehörige Module	Anteil an der Fachgebietsnote
Allgemeine, Anorganische und Analytische Chemie	Allgemeine Chemie Analytische Chemie Anorganische Chemie Fortgeschrittene Anorganische Chemie	15 Prozent 15 Prozent 17,5 Prozent 52,5 Prozent
Organische Chemie	Organische Chemie I Organische Chemie II Praktische Organische Chemie Fortgeschrittene Organische Chemie	15 Prozent 15 Prozent 35 Prozent 35 Prozent
Physikalische Chemie	Physikalische Chemie I Physikalische Chemie II Praktische Physikalische Chemie Fortgeschrittene Physikalische Chemie	15 Prozent 15 Prozent 17,5 Prozent 52,5 Prozent

(2) Die Note der Bachelorarbeit und die Fachgebietsnoten der drei Fachgebiete Allgemeine, Anorganische und Analytische Chemie, Organische Chemie sowie Physikalische Chemie machen jeweils einen Anteil von 20 Prozent der Gesamtnote der Bachelorprüfung aus. Von den verbleibenden 20 Prozent entfallen zehn Prozent auf die Note des im Wahlpflichtbereich belegten Vertiefungsmoduls, fünf Prozent auf die Note des Moduls Physik und fünf Prozent zu gleichen Teilen auf die Noten der Module Rechenmethoden der Physikalischen Chemie I und Rechenmethoden der Physikalischen Chemie II.

(3) Sind die Note der Bachelorarbeit und die Fachgebietsnoten in jedem der vier belegten chemischen Fachgebiete „sehr gut“ – 1,3 oder besser –, wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

Embedded Systems Engineering

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Embedded Systems Engineering sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Embedded Systems Engineering hat einen Leistungsumfang von 172 ECTS-Punkten. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 20 ECTS-Punkte; hiervon werden 12 ECTS-Punkte im Hauptfach Embedded Systems Engineering erworben (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen). Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) Der Bachelorstudiengang Embedded Systems Engineering vermittelt Kenntnisse in Technologien der Mikrosystemtechnik und Methoden der Informatik. Aufbauend auf den Grundlagen der Mathematik, der Physik, der Informatik und der Mikrosystemtechnik bietet der Studiengang die Möglichkeit individueller Schwerpunktsetzung in verschiedenen Bereichen, wie etwa Technik für die Entwicklung und Nutzung von Hard- und Software, algorithmische Methoden für die Signalaufbereitung, Sensor- und Aktornetze sowie deren Einbindung in übergeordnete Systeme.

§ 2 Sprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

§ 3 Mentoren/Mentorinnen

Jedem/Jeder Studierenden wird ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, ein Privatdozent/eine Privatdozentin oder ein erfahrener Akademischer Mitarbeiter/eine erfahrene Akademische Mitarbeiterin als Mentor/Mentorin zugeteilt.

§ 4 Studieninhalte

(1) Der Bachelorstudiengang Embedded Systems Engineering gliedert sich im Hauptfach Embedded Systems Engineering in einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich. Die belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt. Soweit für einzelne Lehrveranstaltungen besondere Zulassungsvoraussetzungen gelten, sind diese ebenfalls im Modulhandbuch aufgeführt und werden den Studierenden darüber hinaus rechtzeitig in geeigneter Form bekanntgegeben.

(2) Im Pflichtbereich sind alle in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module zu absolvieren.

Module im Pflichtbereich (142 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Prüfungsleistung/ Studienleistung
Technische Informatik	V + Ü	6	8	1	PL: schriftlich oder mündlich
System Design Project	Pr	2	4	1	SL
Mathematik					
Mathematik I für Studierende der Informatik und des Ingenieurwesens	V + Ü	6	8	1	PL: schriftlich oder mündlich
Mathematik II für Studierende des Ingenieurwesens	V + Ü	6	8	2	PL: schriftlich oder mündlich
Experimentalphysik					
Experimentalphysik I	V + Ü	6	8	1	PL: schriftlich oder mündlich
Experimentalphysik II	V + Ü	6	8	2	PL: schriftlich oder mündlich
Elektrotechnik					PL: schriftlich oder

Einführung in die Elektrotechnik	V + Ü + Pr	7	9	2	mündlich
Mikrosystemtechnik-Bauelemente	V	2	3	3	SL
Informatik Grundlagen I					
Einführung in die Informatik	V + Ü	4	6	2	PL: schriftlich oder mündlich
Systeme I: Betriebssysteme	V + Ü	3	4	3	PL: schriftlich oder mündlich
Differentialgleichungen	V + Ü	4	4	3	PL: schriftlich oder mündlich
Informatik Grundlagen II					
Algorithmen und Datenstrukturen für Studierende im Fach Embedded Systems Engineering	V + Ü	3	4	3	PL: schriftlich oder mündlich
Proseminar Informatik	S	2	3	3	SL
Fortgeschrittene Programmierung	V + Ü	3	4	4	SL
Embedded Systems Engineering Grundlagen					
Einführung in Embedded Systems	V + Ü	4	6	3	PL: schriftlich oder mündlich
Praktikum Embedded Systems (Hardware/Software)	Pr	4	6	4	SL
Messtechnik	V + Pr	4	6	4	PL: Protokoll und Klausur
Systemtheorie und Regelungstechnik	V + Ü	4	5	4	PL: schriftlich oder mündlich
Konstruktion					
Werkstoffe und Mechanik	V + Ü	4	6	4	PL: schriftlich oder mündlich
Entwurf, Konstruktionsmechanik, Simulation	V + Ü	4	6	5	PL: schriftlich oder mündlich
Integrierte Schaltungen	V + Ü	4	6	5	PL: schriftlich oder mündlich
Embedded-Systems-Engineering-Projekt	V + Pr	3	5	5	SL
Abschlussmodul					
Bachelorarbeit	–	–	12	6	PL: schriftlich
Kolloquium	–	–	3	6	SL: mündlich

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; V = Vorlesung; Ü = Übung; Pr = Praktikum; S = Seminar; PL: Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Wahlpflichtbereich sind ab dem dritten Fachsemester bis zu sieben Wahlpflichtmodule mit einem Leistungsumfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Wahlpflichtmodule haben einen Leistungsumfang von 3 bis 9 ECTS-Punkten; jedes Wahlpflichtmodul wird mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistung abgeschlossen. Die im Rahmen der Wahlpflichtmodule belegbaren Lehrveranstaltungen können nach Maßgabe der Sätze 4 bis 6 aus den Bereichen Grundlagen und Vertiefung gewählt werden:

Grundlagen

Kursvorlesungen der Informatik
– Rechnerarchitektur
– Softwaretechnik
– Datenbanken und Informationssysteme
– Algorithmentheorie
– Grundlagen der Künstlichen Intelligenz
– Bildverarbeitung und Computergraphik

Lehrveranstaltungen der Mikrosystemtechnik
– Elektronik
– Stochastik
– Mikrocomputertechnik
– Mikrosystemtechnik: Technologien und Prozesse
– Praktische Übungen Chemie
– Produktionstechniken
– Biomaterialien
– Biologie für Ingenieure und Ingenieurinnen
– Qualitätsmanagement

Vertiefung

Spezialvorlesungen der Informatik

Concentrations Microsystems Engineering

Im Bereich Grundlagen, der insbesondere die obengenannten Kursvorlesungen der Informatik und Lehrveranstaltungen der Mikrosystemtechnik umfasst, müssen die Kursvorlesung Softwaretechnik oder die Kursvorlesung Rechnerarchitektur sowie die Lehrveranstaltung Elektronik oder die Lehrveranstaltung Mikrosystemtechnik: Technologien und Prozesse belegt werden. Darüber hinaus ist eine weitere Vorlesung der Informatik mit einem Leistungsumfang von mindestens 6 ECTS-Punkten aus dem Bereich Grundlagen oder aus dem Bereich Vertiefung zu belegen. Insgesamt können höchstens 12 ECTS-Punkte durch die Belegung von Spezialvorlesungen der Informatik abgedeckt werden. Die in den Wahlpflichtmodulen im Einzelnen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

(4) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) zu absolvieren. Die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 5 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist. Studienleistungen können beispielsweise in der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, in Klausuren, Protokollen, Testaten, Referaten oder der Bearbeitung von Übungsblättern bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Sofern es nicht ausschließlich Studienleistungen beinhaltet, wird jedes Modul mit einer Modulabschlussprüfung oder mit einer oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), Hausarbeiten und Protokolle. Mündliche Prüfungsleistungen sind in der Regel mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und Vorträge (Referate). Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Sie können ganz oder teilweise auch aus Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice-Aufgaben) bestehen; hierfür gelten die Regelungen des § 17a des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.

(3) Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 10 Minuten pro ECTS-Punkt.

§ 7 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können drei nicht bestandene Prüfungsleistungen nach eigener Wahl ein zweites Mal wiederholt werden; hiervon ausgenommen sind Prüfungsleistungen in Form von Referaten, Hausarbeiten und Protokollen. Die Frist für die

zweite Wiederholungsprüfung ergibt sich aus § 24 Absatz 2 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.

(2) Bis zu drei bestandene Prüfungsleistungen, die innerhalb der ersten fünf Fachsemester spätestens in dem nach dem Studienplan dafür vorgesehenen Prüfungstermin erbracht wurden, können zum Zwecke der Notenverbesserung jeweils einmal wiederholt werden. Hiervon ausgenommen sind Referate, Hausarbeiten und Protokolle. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils im nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Gewertet wird jeweils die Prüfungsleistung mit der besseren Note.

§ 8 (aufgehoben)

§ 9 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Modulen Technische Informatik und Elektrotechnik erbracht sind.

§ 10 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Embedded Systems Engineering mindestens 110 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 11 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten. Sie ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(2) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen.

(3) Den Bestimmungen des § 21 Absatz 9 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung entsprechend ist die Bachelorarbeit von einem Gutachter/einer Gutachterin zu bewerten. Wird von dem Gutachter/der Gutachterin die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben, so wird die Bachelorarbeit von einem/einer zweiten Gutachter/Gutachterin bewertet. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen.

§ 12 Bildung der Modulnoten

(1) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung oder der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul.

(2) Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulteilprüfungsnoten.

§ 13 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulnoten. Hierbei werden die Noten der Module Technische Informatik, Mathematik, Experimentalphysik, Elektrotechnik, Informatik Grundlagen I und Differentialgleichungen jeweils einfach gewichtet. Alle übrigen Modulnoten gehen jeweils dreifach gewichtet in die Gesamtnote ein.

(2) Lauten alle Modulnoten jeweils „sehr gut“ – 1,3 oder besser – oder beträgt die Gesamtnote 1,0, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

Geowissenschaften

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Geowissenschaften sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Geowissenschaften hat einen Leistungsumfang von 170 ECTS-Punkten. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 20 ECTS-Punkte; hiervon werden 10 ECTS-Punkte im Hauptfach Geowissenschaften erworben (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen). Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) Im Bachelorstudiengang Geowissenschaften werden in den ersten vier Fachsemestern neben den naturwissenschaftlichen Grundlagen in Chemie, Physik und Mathematik die für den Beruf des Geowissenschaftlers/der Geowissenschaftlerin notwendigen theoretisch-fachlichen, methodischen und geländebezogen-praktischen Fähigkeiten in einem thematisch sehr breiten, das gesamte Spektrum der Geowissenschaften abdeckenden Lehrangebot vermittelt. Im fünften Fachsemester können die Studierenden durch die Belegung von Wahlpflichtmodulen aus dem Bereich der Geowissenschaften individuelle Schwerpunkte setzen.

§ 2 Sprache

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Einzelne Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden; die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen können in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

§ 3 Studieninhalte

(1) Der Bachelorstudiengang Geowissenschaften gliedert sich im Hauptfach Geowissenschaften in den Pflichtbereich Geowissenschaften, den Pflichtbereich Naturwissenschaftliche Grundlagen und den Wahlpflichtbereich. Die in den einzelnen Bereichen belegbaren Module und Lehrveranstaltungen sowie die dafür geltenden Zulassungsvoraussetzungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und werden den Studierenden rechtzeitig bekanntgegeben.

(2) Im Pflichtbereich Geowissenschaften sind die in Tabelle 1 aufgeführten Pflichtmodule mit einem Leistungsumfang von insgesamt 90 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Module Exkursionen I, Exkursionen II und Exkursionen III umfassen jeweils zehn Exkursionstage.

Tabelle 1: Pflichtbereich Geowissenschaften (90 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Prüfungsleistung/ Studienleistung
Endogene Geologie	V+Ü	4	5	1	PL: schriftlich und/oder mündlich
Exogene Geologie und Kartenkunde I	V+Ü	4	5	1	PL: schriftlich und/oder mündlich
Kristalle und Minerale	V+Ü	4	5	1	PL: schriftlich und/oder mündlich
Exkursionen I	Ex	5	5	2	SL: Exkursionsberichte
Geochemie	V+Ü	4	5	2	PL: schriftlich, mündlich und/oder praktisch
Geo-Labor-Übung und Kartenkunde II	Ü	4	5	2	PL: schriftlich, mündlich und/oder praktisch
Geologischer Kartierkurs I	Ü	3	5	2	PL: Kartierbericht
Petrologie	V+Ü	4	5	2	PL: schriftlich, mündlich und/oder praktisch
Modellierung und Datenanalyse	V+Ü	3	5	3	PL: schriftlich und/oder mündlich
Physik und Chemie der	V+Ü	4	5	3	PL: schriftlich, mündlich

Kristalle					und/oder praktisch
Sedimentologie	V+Ü	3	5	3	PL: schriftlich und/oder mündlich
Exkursionen II	Ex	5	5	4	SL: Exkursionsberichte
Geologischer Kartierkurs II	Ü	3	5	4	PL: Kartierbericht
Geophysik	V+Ü	4	5	4	PL: schriftlich und/oder mündlich
Methoden der Mineralogie	V+Ü	4	5	4	PL: schriftlich, mündlich und/oder praktisch
Regionale und historische Geologie	V+Ü	4	5	4	PL: schriftlich und/oder mündlich
Strukturgeologie und Tektonik	V+Ü	3	5	4	PL: schriftlich und/oder mündlich
Exkursionen III	Ex	5	5	6	SL: Exkursionsberichte

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Ex = Exkursion; Pr = Praktikum; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Pflichtbereich Naturwissenschaftliche Grundlagen sind die in Tabelle 2 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Tabelle 2: Pflichtbereich Naturwissenschaftliche Grundlagen (30 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Prüfungsleistung/ Studienleistung
Allgemeine und Anorganische Chemie	V	5	5	1	PL: schriftlich
Einführung in die Physik mit Experimenten	V + Ü	5	5	1	PL: schriftlich
Praktikum Allgemeine und Anorganische Chemie	Pr	5	5	1	PL: schriftlich
Bodenkunde	V	5	5	3	PL: schriftlich
Mathematik I für Studierende der Naturwissenschaften	V + Ü	5	5	3	PL: schriftlich
Physikalisches Praktikum	Pr	5	5	3	PL: schriftlich

(4) Im Wahlpflichtbereich sind nach eigener Wahl fünf Wahlpflichtmodule mit einem Leistungsumfang von jeweils 5 ECTS-Punkten aus dem Bereich Geowissenschaften zu absolvieren sowie das Wahlpflichtmodul Natur- und Umweltwissenschaften mit einem Leistungsumfang von 3 ECTS-Punkten. Im Wahlpflichtmodul Natur- und Umweltwissenschaften können geeignete Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Mathematik, Chemie, Physik, Biologie, Geographie, Hydrologie, Meteorologie und Bodenkunde belegt werden.

Tabelle 3: Wahlpflichtbereich (28 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Prüfungsleistung/ Studienleistung
Wahlpflichtmodul Geowissenschaften I	variabel	variabel	5	5	PL: schriftlich, mündlich und/oder praktisch
Wahlpflichtmodul Geowissenschaften II	variabel	variabel	5	5	PL: schriftlich, mündlich und/oder praktisch

Wahlpflichtmodul Geowissenschaften III	variabel	variabel	5	5	PL: schriftlich, mündlich und/oder praktisch
Wahlpflichtmodul Geowissenschaften IV	variabel	variabel	5	5	PL: schriftlich, mündlich und/oder praktisch
Wahlpflichtmodul Geowissenschaften V	variabel	variabel	5	5	PL: schriftlich, mündlich und/oder praktisch
Wahlpflichtmodul Natur- und Umweltwissenschaften	variabel	variabel	3	3 bis 6	SL

(5) Anstelle der Wahlpflichtmodule Geowissenschaften III, IV und V können geeignete Module oder Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt höchstens 15 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot anderer Bachelorstudiengänge der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen absolviert werden.

(6) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 4 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist. Studienleistungen können beispielsweise in Klausuren, Protokollen, Referaten, Übungsaufgaben oder der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Sofern es nicht ausschließlich Studienleistungen beinhaltet, wird jedes Modul mit einer Modulabschlussprüfung oder mit einer oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), Protokolle, Berichte oder Hausaufgaben. Mündliche Prüfungsleistungen sind in der Regel Vorträge (Referate) und mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche). Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Die Bearbeitungszeit von Klausuren beträgt mindestens 45 Minuten und pro ECTS-Punkt maximal 30 Minuten. Sie können ganz oder teilweise auch aus Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice-Aufgaben) bestehen; hierfür gelten die Regelungen des § 17a des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.

(3) Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 10 Minuten pro ECTS-Punkt.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann im Pflichtbereich Geowissenschaften und im Pflichtbereich Naturwissenschaftliche Grundlagen jeweils eine Prüfungsleistung, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als nicht bestanden gilt, ein zweites Mal wiederholt werden.

(2) § 24 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 und 4 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung gelten für die zweite Wiederholungsprüfung entsprechend.

(3) Die Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist unzulässig.

§ 7 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn im Modul Endogene Geologie die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 8 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Geowissenschaften mindestens 100 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 9 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten.

(2) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Ist die Bachelorarbeit in englischer Sprache verfasst, muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form in einem üblichen Dateiformat beim Prüfungsamt einzureichen.

(4) Den Bestimmungen des § 21 Absatz 9 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung entsprechend ist die Bachelorarbeit von zwei Gutachtern/Gutachterinnen zu bewerten.

§ 10 Bildung der Modulnoten

(1) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung oder der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul.

(2) Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Modulnote als der nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulteilprüfungsnoten.

§ 11 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als der nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit.

§ 12 Fachprüfungsausschuss

Der von der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen gemäß § 7 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung eingesetzte Fachprüfungsausschuss ist für alle an der Fakultät angebotenen Bachelorstudiengänge zuständig.

Molekulare Medizin

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Molekulare Medizin sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Molekulare Medizin hat einen Leistungsumfang von 160 ECTS-Punkten. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 20 ECTS-Punkte. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) Der Bachelorstudiengang Molekulare Medizin verknüpft aktuelle Inhalte und Fragestellungen der Humanmedizin mit Denk- und Arbeitsweisen der Naturwissenschaften. Die Studierenden werden in das für eine berufliche Tätigkeit im Bereich der Lebenswissenschaften erforderliche theoretische Wissen in den Disziplinen Biochemie und Molekularbiologie, Molekulare Medizin und Anatomie eingeführt und mit grundlegenden praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens vertraut gemacht. Im Rahmen des studienbegleitenden Praktikums eröffnet der Bachelorstudiengang Molekulare Medizin außerdem die Möglichkeit einer individuellen Schwerpunktsetzung in einem medizinischen oder naturwissenschaftlichen Wahlfach.

§ 2 Sprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache abgehalten.

§ 3 Mentoren

Auf eigenen Antrag oder auf Antrag eines Mitglieds des Fachprüfungsausschusses kann dem/der Studierenden ein Professor/eine Professorin oder ein erfahrener Dozent/eine erfahrene Dozentin als Mentor/Mentorin zugeteilt werden.

§ 4 Studieninhalte

(1) Im Bachelorstudiengang Molekulare Medizin sind die in Tabelle 1 aufgeführten Pflichtmodule zu absolvieren.

Tabelle 1: Pflichtmodule

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Physik (8 ECTS-Punkte)					
Physik	V	4	3	1	SL: Teilnahme
Physik	Pr	3	3 + 2	1	PL: Protokolle
Chemie (15 ECTS-Punkte)					
Allgemeine Chemie	V	3	2 + 2	1	PL: Klausur
Organische Chemie	V	3	2 + 2	2	PL: Klausur
Organische Chemie	S	2	2	2	SL: Teilnahme
Organische Chemie	Pr	10	5	2	PL: mündlich/ schriftlich und praktisch
Biochemie/Molekularbiologie (20 ECTS-Punkte)					
Biochemie/Molekularbiologie I	V	5	4 + 1	1	SL: Klausur
Biochemie/Molekularbiologie I	Pr	4	3 + 2	1	SL: Protokolle
Biochemie/Molekularbiologie II	V	4	3 + 1	2	SL: Klausur
Biochemie/Molekularbiologie II	Pr	3	2 + 1	2	SL: Protokolle

Modulabschlussprüfung			3	2	PL: mündlich
Molekulare Medizin I (8 ECTS-Punkte)					
Propädeutikum Molekulare Medizin I	S	2	2 + 2	1	SL: Referate, Testate
Propädeutikum Molekulare Medizin II	S	2	2 + 2	2	SL: Referate, Testate
Molekulare Medizin II (13 ECTS-Punkte)					
Mikroskopische Anatomie	K	3	2 + 2	2	SL: Testate
Molekulare Zellbiologie	Pr	3	2	3	SL: Protokolle
Neuere Entwicklungen der Molekul. Medizin	S	2	2 + 2	3	SL: Referate
Modulabschlussprüfung			3	3	PL: mündlich
Physiologie (12 ECTS-Punkte)					
Physiologie I	V	5	4	3	SL: Teilnahme
Physiologie, vegetativ	Pr	3	1	3	SL: Teilnahme
Physiologie II	V	4	3	4	SL: Teilnahme
Neurophysiologie	Pr	3	1	4	SL: Teilnahme
Modulabschlussprüfung			3	4	PL: mündlich
Physikalische Chemie (7 ECTS-Punkte)					
Physikalische Chemie	V	3	2 + 3	3	PL: Klausur
Physikalische Chemie	Pr	4	2	3	PL: mündlich und schriftlich
Humangenetik und Entwicklungsbiologie (12 ECTS-Punkte)					
Entwicklungsbiologie und -genetik der Tiere	V	2	1	3	SL: Teilnahme
Entwicklungsbiologie	S	2	2 + 1	3 oder 4	SL: Vortrag
Entwicklungsbiologie	Pr	4	3	4	SL: Teilnahme
Molekular- und Humangenetik	V	1	1	4	SL: Teilnahme
Molekular- und Humangenetik	S	2	2	4	SL: Teilnahme
Modulabschlussprüfung			2	4	PL: schriftlich
Anatomie (19 ECTS-Punkte)					
Anatomie II	V	5	4	4	SL: Teilnahme
Anatomie III	V	5	4	4	SL: Teilnahme
Makroskopische Anatomie	S	1	1	5	SL: Teilnahme
Makroskopische Anatomie	Pr	4	4 + 3	5	SL: Testate
Modulabschlussprüfung			3	5	PL: mündlich
Mikrobiologie, Immunologie und Virologie (16 ECTS-Punkte)					
Mikrobiologie, Immunologie, Virologie	V	6	4	5	SL: Klausur
Molekulare Immunologie	V	2	1	5	SL: Teilnahme
Molekulare Virologie	V	2	1	5	SL: Teilnahme
Molekulare Mikrobiologie, Immunologie	S	2	2	5	SL: Referat
Molekulare Virologie	S	2	2	5	SL: Referat
Mikrobiologie/Virologie	Pr	2,5	1	5	SL: Teilnahme

Molekulare Immunologie	Pr	2	2	5	SL: Teilnahme
Modulabschlussprüfung			3	6	PL: mündlich
Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium (15 ECTS-Punkte)					
Bachelorarbeit			12	6	PL: schriftlich
Abschlusskolloquium			3	6	PL: mündlich

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; K = Kurs; Pr = Praktikum; S = Seminar; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(2) Zusätzlich ist ein dreiteiliges studienbegleitendes Praktikum in einem der in Tabelle 2 aufgeführten Wahlfächer zu absolvieren. Auf Antrag eines/einer Studierenden kann der/die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses oder sein/ihr Stellvertreter beziehungsweise seine/ihre Stellvertreterin weitere Fächer für das studienbegleitende Praktikum zulassen.

Tabelle 2: Studienbegleitendes Praktikum

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Studienbegleitendes Praktikum (15 ECTS-Punkte)					
Wahlfach: – Biochemie/Molekularbiologie – Chemie – Entwicklungsbiologie – Genetik und Humangenetik – Immunologie/Immunbiologie – Mikrobiologie – Molekulare Medizin – Neurobiologie – Neuroanatomie – Neurophysiologie – Pathologie – Pharmakologie/Toxikologie – Virologie	Pr Teil I	7	3,5	1	SL: Teilnahme
	Pr Teil II	7	3,5	3	SL: Teilnahme
	Pr Teil III	12	5	6	SL: Teilnahme
	MAP		3	6	PL: mündlich

(3) Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sowie die für das studienbegleitende Praktikum angebotenen Wahlfächer sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

(4) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser fachspezifischen Bestimmungen die Module Physik, Biochemie/Molekularbiologie und Molekulare Medizin II bereits erfolgreich absolviert haben, müssen zusätzlich in dem Modul Biochemische und Physikalische Grundlagen medizinischer Methoden Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von 6 ECTS-Punkten absolvieren. Studierende, die darüber hinaus auch das Modul Humangenetik und Entwicklungsbiologie bereits begonnen haben, müssen in dem Modul Biochemische und Physikalische Grundlagen medizinischer Methoden Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von 8 ECTS-Punkten absolvieren. Die zu belegenden Lehrveranstaltungen, in denen nur Studienleistungen zu erbringen sind, sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

§ 5 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist. Studienleistungen können beispielsweise in der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sowie in Referaten, Protokollen, Testaten und Klausuren bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul wird studienbegleitend geprüft. Mündliche Prüfungsleistungen sind in der Regel mündliche Prüfungen, Vorträge und Kolloquien. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel Klausuren und Protokolle. Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Mündliche Prüfungen haben eine Dauer von circa 10 Minuten pro ECTS-Punkt.

(3) Klausuren haben eine Dauer von circa 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Sie können ganz oder teilweise auch aus Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice-Aufgaben) bestehen; hierfür gelten die Regelungen des § 17a des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.

§ 7 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Zusätzlich können nicht bestandene Prüfungsleistungen in den Modulen Physik, Chemie, Physikalische Chemie, Humangenetik und Entwicklungsbiologie sowie in einem weiteren Modul nach Wahl des/der Studierenden ein zweites Mal wiederholt werden; dies gilt jedoch nicht für die Module Biochemie/Molekularbiologie und Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium. § 24 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 und 4 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung gelten für die zweite Wiederholungsprüfung entsprechend.

§ 8 (aufgehoben)

§ 9 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die Modulabschlussprüfung im Modul Biochemie/Molekularbiologie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 10 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Molekulare Medizin mindestens 135 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 11 Bachelorarbeit und Abschlusskolloquium

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten.

(2) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(3) Die Bachelorarbeit ist in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen.

(4) Die Bewertung erfolgt durch einen Gutachter/eine Gutachterin gemäß § 21 Absatz 9 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.

(5) Die Bachelorarbeit wird ergänzt durch ein Abschlusskolloquium, für das 3 ECTS-Punkte vergeben werden. Die Zulassung zum Abschlusskolloquium erfolgt nur, wenn die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Abschlusskolloquium erfolgt als Einzelprüfung vor einem Prüfer/einer Prüferin und in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 und 3 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung. Das Abschlusskolloquium ist in der Regel hochschulöffentlich, Ausnahmen genehmigt der Fachprüfungsausschuss. An der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse nehmen Gäste nicht teil. Für die Bewertung des Abschlusskolloquiums gilt § 19 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung entsprechend.

§ 12 Bildung der Modulnoten

(1) Die Note im Modul Chemie wird aus den drei Modulteilprüfungsnoten gebildet; hierbei zählt die Note der Klausur zur Vorlesung Allgemeine Chemie 20 Prozent und die der Klausur zur Vorlesung Organische

Chemie 30 Prozent, die Note für die Prüfungsleistung zum Praktikum Organische Chemie zählt 50 Prozent.

(2) Die Note im Modul Physikalische Chemie wird aus zwei Modulteilprüfungsnoten gebildet; hierbei zählen die Noten der Klausur zur Vorlesung Physikalische Chemie und der Prüfungsleistung zum Praktikum Physikalische Chemie jeweils 50 Prozent.

(3) Zur Bildung der Note im Modul Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium wird die Bachelorarbeit mit vier Fünfteln und das Abschlusskolloquium mit einem Fünftel gewichtet.

§ 13 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulnoten. Die Gewichtung der einzelnen Modulnoten ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Modul	Gewichtung
Physik	einfach
Chemie	zweifach
Physikalische Chemie	einfach
Biochemie/Molekularbiologie	vierfach
Molekulare Medizin II	vierfach
Physiologie	zweifach
Humangenetik und Entwicklungsbiologie	einfach
Anatomie	vierfach
Mikrobiologie, Immunologie und Virologie	dreifach
Studienbegleitendes Praktikum	zweifach
Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium	sechsfach

(2) Lautet die Gesamtnote „sehr gut“ (1,0), so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

§ 14 Fachprüfungsausschuss

(1) In Konkretisierung von § 7 Absatz 3 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung wird bestimmt, dass der Fachprüfungsausschuss sich zusammensetzt aus jeweils zwei Professoren/Professorinnen der Medizinischen Fakultät und der Fakultät für Biologie, je einem Vertreter/einer Vertreterin des wissenschaftlichen Dienstes aus der Medizinischen Fakultät und der Fakultät für Biologie sowie einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme.

(2) Spezifizierend zu § 7 Absatz 4 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung wird bestimmt, dass die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses, der/die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses sowie sein/ihr Stellvertreter beziehungsweise seine/ihre Stellvertreterin von der Medizinischen Fakultät im Einvernehmen mit der Fakultät für Biologie bestellt werden.

§ 15 Betreuungsrelationen

Die Betreuungsrelationen (Gruppengrößen) der Lehrveranstaltungen für den Studiengang Bachelor of Science Molekulare Medizin werden wie folgt festgelegt:

Vorlesungen:

Allgemeine Chemie	Vorlesung	440 Studierende
Anatomie II + III	Vorlesung	400 Studierende
Biochemie/Molekularbiologie I + II	Vorlesung	400 Studierende
Bioinformatik	Vorlesung	30 Studierende
Entwicklungsbiologie und -genetik der Tiere	Vorlesung	200 Studierende
Medizinische Statistik	Vorlesung	30 Studierende
Mikrobiologie, Immunologie, Virologie	Vorlesung	345 Studierende
Molekular- und Humangenetik	Vorlesung	30 Studierende

Molekulare Immunologie	Vorlesung	30 Studierende
Molekulare Virologie	Vorlesung	30 Studierende
Organische Chemie	Vorlesung	320 Studierende
Physik	Vorlesung	400 Studierende
Physikalische Chemie	Vorlesung	200 Studierende
Physiologie I + II	Vorlesung	400 Studierende

Seminare, Praktika, Übungen und Kurse:

Biochemie/Molekularbiologie I + II	Praktikum	10 Studierende
Bioinformatik	Übung	30 Studierende
Entwicklungsbiologie	Praktikum	30 Studierende
Entwicklungsbiologie	Seminar	15 Studierende
Ethische Grundlagen der Molekularen Medizin	Seminar	30 Studierende
Makroskopische Anatomie	Praktikum	15 Studierende
Makroskopische Anatomie	Seminar	30 Studierende
Medizinische Statistik	Übung	30 Studierende
Medizinische Terminologie	Übung	100 Studierende
Mikrobiologie	Praktikum	20 Studierende
Mikroskopische Anatomie	Kurs	24 Studierende
Molekular- und Humangenetik	Seminar	30 Studierende
Molekulare Immunologie	Praktikum	6 Studierende
Molekulare Mikrobiologie, Immunologie	Seminar	30 Studierende
Molekulare Virologie	Seminar	30 Studierende
Molekulare Zellbiologie	Praktikum	6 Studierende
Neuere Entwicklungen der Molekularen Medizin	Seminar	15 Studierende
Neurophysiologie	Praktikum	15 Studierende
Organische Chemie	Praktikum	10 Studierende
Organische Chemie	Seminar	30 Studierende
Physik	Praktikum	10 Studierende
Physikalische Chemie	Praktikum	15 Studierende
Physiologie, vegetativ	Praktikum	15 Studierende
Propädeutikum Molekulare Medizin I+ II	Seminar	15 Studierende
Studienbegleitendes Wahlfach	Praktikum	4 Studierende
Virologie	Praktikum	6 Studierende
Wissenschaftliches Englisch	Seminar	30 Studierende

Pflegewissenschaft

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Pflegewissenschaft hat einen Leistungsumfang von 172 ECTS-Punkten. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen entfallen 20 ECTS-Punkte; hiervon werden 12 ECTS-Punkte im Hauptfach Pflegewissenschaft erworben (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen). Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) Der Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft ist gleichermaßen wissenschafts- und praxisorientiert. Sowohl im theoretischen als auch im klinisch-praktischen Teil der universitären Ausbildung werden den Studierenden fundierte Kenntnisse und Fähigkeiten auf breiter fachlicher Basis vermittelt. Aufbauend auf einer pflegerischen Vorbildung erwerben die Studierenden in den Fachsemestern eins bis vier auf den Gebieten Prävention, Kuration, Rehabilitation und Palliation die Kompetenz, eine Patienten-/Patientinnengruppe umfassend eigenverantwortlich zu betreuen. Für das fünfte und sechste Fachsemester ist im Rahmen des Berufspraktikums die eigenverantwortliche Mitwirkung der Studierenden an Praxisentwicklungs- und Forschungsprojekten vorgesehen; hierbei können die Studierenden zwischen den beiden Versorgungsbereichen Akutversorgung und ambulante und stationäre Pflege sowie den drei Altersgruppen Kinder und Jugendliche, Menschen mittleren Alters und ältere Menschen wählen. Die Absolventen/Absolventinnen des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft besitzen die Qualifikation, um die selbständige Steuerung von komplexen Pflege-, Behandlungs- und entsprechenden Organisationsprozessen zu übernehmen, sowie die Befähigung, Führungsverantwortung bei der Betreuung von Menschen aller Altersgruppen insbesondere in Akutkrankenhäusern, Pflegeheimen und in der ambulanten Pflege wahrzunehmen.

§ 2 Sprache

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden; in diesem Fall können die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

§ 3 Studieninhalte

(1) Im Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft sind im Hauptfach alle in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Pflege von Menschen aller Altersgruppen (8 ECTS-Punkte)					
Mikrobiologie und Krankenhaushygiene	V	2	1	1	SL: Testat
Sicherheit und Selbstmanagement	V + S + Pr	5	2	1	PL: Klausur
Grundlagen I	V + S + Pr	1,5	2	1	SL: Referat
Grundlagen II	V + S + Pr	3,5	3	2	SL: Klausur
Medizinische Grundlagen (9 ECTS-Punkte)					
Anatomie	V + S + Ü	5	3	1	PL: Klausur und mündliche Prüfung
Physiologie	V + S + Ü	5	3	1	PL: Klausur und mündliche Prüfung
Pathologie und Pathophysiologie	S + Pr	2,5	1	2	SL: Fallbearbeitung
Pharmakologische Behandlung I	V + S	2	2	2	SL: Referat

Klinischer Bereich I (33 ECTS-Punkte)					
Situationsanalyse und Fallarbeit	Pr + Ü	5	3	1 oder 2	PL: mündlich und/ oder praktisch
Berufspraktikum Teil 1	BPr		30	1 und 2	SL
Forschung I (8 ECTS-Punkte)					
Literatur und wissenschaftliches Schreiben	S + Ü	2,5	2	1	PL: schriftlich
Fachspezifisches Englisch	S + Ü	1	1	1	SL: mündlich
Forschungsfragen und Methoden	V + S	3,5	3	2	SL: schriftlich
Methoden klinischer Forschung	V + S + Ü	2,5	2	3	SL: Testat
Pflegeinterventionen (16 ECTS-Punkte)					
Pflegeinterventionen I	V + S + Pr	20	7	2 und 3	PL: Klausur
Pflegeinterventionen II	V + S + Pr	20	6	3 und 4	SL: Klausur
Pharmakologische Behandlung II	V + S	2	1	4	SL: mündlich
Information, Anleitung und Beratung	S	0,5	2	4	SL: mündlich und/ oder praktisch
Klinischer Bereich II (30 ECTS-Punkte)					
Pflege in der Praxis	Pr + Ü	4,5	4	3	PL: schriftlich und/ oder praktisch
Berufspraktikum Teil 2	BPr		26	3 und 4	SL
Assessment – Pflegebedarf (6 ECTS-Punkte)					
Anamnese und Basisuntersuchung	S + Pr	4	3	3	PL: schriftlich und praktisch
Leben mit Gesundheitsproblemen	V + S + Ü	2,5	3	4	SL: schriftlich und mündlich
Sozialwissenschaftliche Konzepte, Ethik und Gesundheitsökonomie (4 ECTS-Punkte)					
Kommunikation in der Pflege	V + S + Ü	2	1	3	SL: mündlich
Ethik und Gesundheitsökonomie	V + S + Ü	3	1	4	SL: mündlich
Modulabschlussprüfung			2	4	PL: schriftlich
Einführung in Advanced Nursing Practice (4 ECTS-Punkte)					
Advanced Nursing Practice	V + S + Pr	1,5	4	5	PL: mündlich
Forschung II (10 ECTS-Punkte)					
Forschungsmethodik	V + S + Ü	5	5	5	PL: Klausur
Praxisentwicklung	V + S + Ü	5	5	5	SL: schriftlich
Qualitätssicherung und Evaluation (11 ECTS-Punkte)					
Klinische und forschungsorientierte Vertiefung	Pr+ Ü	1	3	5	PL: schriftlich und/ oder mündlich

Berufspraktikum Teil 3	BPr		8	5	SL
Assessment und Interventionen im Fachbereich (13 ECTS-Punkte)					
Grundlagen und Vertiefung	V + Ü	3	4	5 und 6	PL: Klausur
Assessment und Interventionen	V + S + Pr + Ü	5	9	6	SL: mündlich
Intra- und interprofessionelle Vernetzung (12 ECTS-Punkte)					
Intra- und interprofessionelle Vernetzung	Pr + Ü	1	4	6	PL: mündlich und/ oder praktisch
Berufspraktikum Teil 4	BPr		8	6	SL
Bachelormodul (8 ECTS-Punkte)					
Bachelorseminar	S	0,5	1	6	SL
Bachelorarbeit			7	6	PL: schriftlich

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; BPr = Berufspraktikum; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von 8 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder am Sprachlehrinstitut der Philosophischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) zu absolvieren. Die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 4 Berufspraktikum

Im Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft ist im Rahmen des Hauptfachs eine berufspraktische Tätigkeit (Berufspraktikum) bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren. Das Berufspraktikum, das einen Einblick in mögliche Berufsfelder für Absolventen/Absolventinnen des Studiengangs bieten soll, hat einen Leistungsumfang von insgesamt 72 ECTS-Punkten und einen zeitlichen Umfang von 2160 Arbeitsstunden. Das Berufspraktikum ist in vier Abschnitte aufgeteilt und im Rahmen der Module Klinischer Bereich I, Klinischer Bereich II, Qualitätssicherung und Evaluation sowie Intra- und interprofessionelle Vernetzung abzuleisten.

§ 5 Anerkennung außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten

Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer fachspezifischen Berufsausbildung oder Berufsausübung erworben wurden, können anerkannt und insbesondere auf Teil 1 und Teil 2 des Berufspraktikums sowie auf das Modul Medizinische Grundlagen und die Lehrveranstaltungen Mikrobiologie und Krankenhaushygiene, Grundlagen I, Grundlagen II, Pflegeinterventionen I und Pflegeinterventionen II angerechnet werden. Über die Anerkennung entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.

§ 6 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist. Studienleistungen können beispielsweise in Klausuren, Protokollen, Referaten, Praktika oder der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 7 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Sofern es nicht ausschließlich Studienleistungen beinhaltet, wird jedes Modul mit einer Modulabschlussprüfung oder mit einer oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen. Schriftliche Prüfungs-

leistungen sind in der Regel Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und Hausarbeiten. Mündliche Prüfungsleistungen sind in der Regel Vorträge (Referate) und mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche). Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Die Bearbeitungszeit von Klausuren beträgt mindestens 45 Minuten und pro ECTS-Punkt maximal 30 Minuten. Sie können ganz oder teilweise auch aus Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice-Aufgaben) bestehen; hierfür gelten die Regelungen des § 17a des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.

(3) Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 10 Minuten pro ECTS-Punkt.

§ 8 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können insgesamt fünf nicht bestandene Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden; hiervon ausgenommen ist das Bachelormodul.

(2) § 24 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 und 4 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung gelten für die zweite Wiederholungsprüfung entsprechend.

(3) Die Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig.

§ 9 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Modulen Pflege von Menschen aller Altersgruppen und Klinischer Bereich I erbracht wurden.

§ 10 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft mindestens 120 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 11 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 7 ECTS-Punkten.

(2) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. In Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin der Bachelorarbeit kann sie auch in englischer Sprache abgefasst werden; in diesem Fall muss die Bachelorarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form in einem üblichen Dateiformat beim Prüfungsamt einzureichen.

§ 12 Bildung der Modulnote

(1) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung oder der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul.

(2) Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Modulnote als der nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulteilprüfungsnoten.

§ 13 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich als das arithmetische Mittel der dreifach gewichteten Note des Bachelormoduls und der jeweils einfach gewichteten Noten der übrigen Module.

(2) Lautet die Gesamtnote „sehr gut“ – 1,3 oder besser –, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

§ 14 Betreuungsrelationen

(1) Der Rahmen für die von den Studierenden zu besuchenden Lehrveranstaltungen wird nach Art, Umfang und Betreuungsrelation wie folgt bestimmt:

Art der Veranstaltung	Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (bei 14 Semesterwochen)	Betreuungsrelation
Vorlesungen Variante 1	25	30
Vorlesungen Variante 2	15	70–350; Mittelwert: 210
Seminare Variante 1	20	30
Seminare Variante 2	11	15
Praktika	15	15
Übungen	20	15
Summe	105	–

(2) Die Zuordnung zu den unterschiedlichen Varianten bei Vorlesungen und Seminaren erfolgt nach folgenden Merkmalen:

- Vorlesungen Variante 1: Vorlesungen, die ausschließlich für Studierende des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft angeboten werden und nicht zu den Pflichtveranstaltungen anderer Studiengänge gehören.
- Vorlesungen Variante 2: Vorlesungen, die im Rahmen anderer Studiengänge angeboten werden und von Studierenden des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft mit besucht werden.
- Seminare Variante 1: Seminare, die nach ihren Inhalten und Durchführungsanforderungen in jeweils einer Gruppe der Größe der Gesamtjahreskohorte des Studiengangs angeboten werden können.
- Seminare Variante 2: Seminare, die nach ihren Inhalten und Durchführungsanforderungen nicht in einer Gruppe der Größe der Gesamtjahreskohorte des Studiengangs angeboten werden können.

(3) Die konkretisierende Festlegung von Studieninhalten und einzelnen Veranstaltungen innerhalb des Rahmens nach den Absätzen 1 und 2 und § 3 Absatz 1 dieser fachspezifischen Bestimmungen erfolgt durch das Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft in der jeweils geltenden Fassung. Im Rahmen dieser Festlegungen können die Summenwerte zum Umfang der Veranstaltungen in jeder einzelnen Kategorie um bis zu eine Semesterwochenstunde über- oder unterschritten werden, sofern der Summenwert für alle Veranstaltungen hierdurch nicht um mehr als drei Semesterwochenstunden über- oder unterschritten wird.

Anlage: Studienplan mit den Modulen des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft

1. Fachsemester	ECTS-Punkte	2. Fachsemester	ECTS-Punkte	3. Fachsemester	ECTS-Punkte	4. Fachsemester	ECTS-Punkte	5. Fachsemester	ECTS-Punkte	6. Fachsemester	ECTS-Punkte
Pflege von Menschen aller Altersgruppen	5	Pflege von Menschen aller Altersgruppen	3	Assessment – Pflegebedarf	3	Assessment – Pflegebedarf	3				
		Pflegeinterventionen	2	Pflegeinterventionen	6	Pflegeinterventionen	8	Assessment und Interventionen im Fachbereich	3	Assessment und Interventionen im Fachbereich	10
Medizinische Grundlagen	6	Medizinische Grundlagen	3	Sozialwissenschaftliche Konzepte, Ethik und Gesundheitsökonomie	1	Sozialwissenschaftliche Konzepte, Ethik und Gesundheitsökonomie	3	Einführung in Advanced Nursing Practice	4		
Klinischer Bereich I	17	Klinischer Bereich I	16	Klinischer Bereich II	16	Klinischer Bereich II	14	Qualitätssicherung und Evaluation	11	Intra- und interprofessionelle Vernetzung	12
Forschung I	3	Forschung I	3	Forschung I	2			Forschung II	10	Bachelormodul	8
Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen: Lehrveranstaltungen am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (insgesamt 8 ECTS-Punkte)											

Regio Chimica

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Regio Chimica sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach hat einen Leistungsumfang von 164 ECTS-Punkten wenn das fünfte und sechste Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität absolviert wird. 34 ECTS-Punkte entfallen auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK); hiervon werden 18 ECTS-Punkte im Hauptfach Regio Chimica erworben. Werden das fünfte und sechste Fachsemester an der Université de Haute-Alsace absolviert, entfallen 160 ECTS-Punkte auf das Hauptfach und 38 ECTS-Punkte auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen, wobei 18 ECTS-Punkte im Hauptfach erworben werden. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) Der Bachelorstudiengang Regio Chimica ist ein grenzüberschreitender Chemie-Studiengang der Partnerhochschulen Albert-Ludwigs-Universität und Université de Haute-Alsace. Das erste und zweite Semester sind an der Université de Haute-Alsace in Mulhouse, das dritte und vierte Semester an der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg und das fünfte und sechste Semester je nach Wahl des Studienschwerpunkts entweder an der Université de Haute-Alsace oder an der Albert-Ludwigs-Universität zu absolvieren. Zu den Studieninhalten im Fach Chemie gehören neben den Hauptgebieten Organische, Anorganische und Physikalische Chemie die im Wahlpflichtbereich wählbaren Spezialgebiete Makromolekulare Chemie und Biochemie. Einen Schwerpunkt der Ausbildung bildet die Vermittlung experimenteller und theoretischer Methoden. Neben dem Fachstudium der Chemie, das in der Landessprache der jeweiligen Partnerhochschule durchgeführt wird, ist die Vermittlung interkultureller Kompetenzen ein wesentlicher Bestandteil des Studiengangs. Die Studierenden erwerben in den entsprechenden Modulen, die in der Landessprache der jeweils anderen Partnerhochschule angeboten werden, insbesondere Kenntnisse über die wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Strukturen der drei Oberrheinstaaten Deutschland, Frankreich und Schweiz. Aufgrund der grenzüberschreitenden fachlichen und interkulturellen Ausbildung sind die Absolventen/Absolventinnen des Studiengangs qualifiziert für eine weitere Karriere in Wissenschaft, Forschung oder Industrie auf nationaler und internationaler Ebene.

§ 2 Sprache

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in französischer, deutscher und englischer Sprache abgehalten.

§ 3 Wahl des Studienortes im 5. und 6. Fachsemester

(1) Das fünfte und sechste Fachsemester bzw. das dritte Studienjahr wird an einer der beiden Partneruniversitäten absolviert.

(2) Der Jahrkurs teilt sich zwischen der Université de Haute-Alsace und der Albert-Ludwigs-Universität nach dem Schlüssel 50/50 mit einer Abweichungsmöglichkeit von maximal zehn Prozent (d. h. 45/55) auf. Die Aufteilung wird bis zur Auffüllung der an einem Ort zur Verfügung stehenden Studienplätze den Studierenden überlassen, die ihre Studienortwahl bis zum vorausgehenden 1. Juni gegenüber der Auswahlkommission schriftlich mitteilen und sich zu diesem Zeitpunkt mindestens im vierten Fachsemester befinden müssen.

(3) Sollte die Wahl des Studienortes durch die Studierenden der gemäß Absatz 2 vorgesehenen Aufteilung nicht entsprechen, wird von der Auswahlkommission eine Rangfolge der Studierenden nach ihrem Notendurchschnitt auf der Basis des Mittelwerts aus den Semesternoten der Semester 1 bis 3 gebildet. Die Wahl des Studienortes durch die Studierenden wird im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Plätze nach der gemäß Satz 1 gebildeten Rangfolge berücksichtigt.

§ 4 Studieninhalte

(1) Der Bachelorstudiengang Regio Chimica gliedert sich im Hauptfach in einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich. Die belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils gültigen Modulhandbuch aufgeführt. Für einige Lehrveranstaltungen gelten Zulassungsvoraussetzungen, diese werden den Studierenden ebenfalls im jeweils gültigen Modulhandbuch bekanntgegeben.

(2) Die in der nachfolgenden Modulübersicht aufgeführten Module sind zu belegen, wenn das fünfte und sechste Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität absolviert werden. Die im Rahmen der einzelnen Module zu belegenden beziehungsweise belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt.

Modulübersicht für das Studium mit dem 5. und 6. Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität

1. Pflichtbereich

Modul	Ort	Art	ECTS-Punkte	SWS	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachgebiet Allgemeine Chemie						
Chimie générale –Atomistique, Chimie des solutions 1	F	V + Ü	6	5	1	PL: Klausur
Chimie générale – Chimie des solutions 2, Chimie minérale	F	V + Ü	3	2	2	PL: Klausur
Fachgebiet Anorganische Chemie						
Anorganische Chemie I	D	V + Ü	4	2 + 1	3	PL: Klausur
Anorganische Chemie II	D	V + Ü	4	2 + 1	4	PL: Klausur
Anorganische Chemie III	D	V + Ü	6	3 + 1	5	PL: mündlich
Grundpraktikum Anorganische Chemie	D	Pr	9	15	5	PL: schriftlich/ mündlich/praktisch
Fachgebiet Organische Chemie						
Chimie organique I	F	V + Ü	3	2	1	PL: Klausur
Chimie organique II	F	V + Ü	6	5	2	PL: Klausur
Organische Chemie – Reaktionsmechanismen	D	V + Ü	7	3 + 2	3	PL: Klausur
Grundpraktikum Organische Chemie	D	Pr	7	12	4	PL: schriftlich/ mündlich/praktisch
Organische Chemie III	D	V + Ü	4	2 + 1	5	PL: mündlich
Fachgebiet Physikalische Chemie						
Chimie physique et Physique	F	V + Ü	6	5	2	PL: Klausur
Physikalische Chemie II	D	V + Ü	9	4 + 2	3	PL: Klausur
Grundpraktikum Physikalische Chemie	D	Pr + S	6	5 + 1	4	PL: schriftlich/ mündlich/praktisch
Physikalische Chemie III	D	V + Ü	8	3 + 2	5	PL: mündlich und Klausur
Fachgebiet Mathematik						
Mathématiques I	F	V + Ü	3	3,5	1	PL: Klausur
Mathématiques II	F	V + Ü	3	3,5	2	PL: Klausur
Fachgebiet Physik						
Physique générale	F	V + Ü	6	5	1	PL: Klausur
Fächerübergreifende Experimente						
Expérimentale I: Chimie générale, Chimie organique et Physique	F	Pr	6	4,5	1	PL: schriftlich/ mündlich/praktisch
Expérimentale II: Chimie	F	Pr	6	4,5	2	PL: schriftlich/

générale et Chimie organique						mündlich/praktisch
Interkulturelle Kompetenzen						
Compétences interculturelles I	F	V + Ü	6	6,5	1	PL: schriftlich/ mündlich/praktisch
Compétences interculturelles II	F	V + Ü	6	5,5	2	PL: schriftlich/ mündlich/praktisch
Interkulturelle Kompetenz III	D	V	2	2	3	PL: schriftlich/ mündlich/praktisch
Interkulturelle Kompetenz IV	D	V	4	4	4	PL: schriftlich/ mündlich/praktisch
Bachelormodul						
Bachelormodul						
Methodenkurs	D	Pr	10	15	6	SL
Bachelorarbeit		–	12	20		PL: schriftlich
Präsentation der Bachelorarbeit		–	3	–		SL

Abkürzungen in den Tabellen: Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; D = Deutschland; F = Frankreich; Pr = Praktikum; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

2. Wahlpflichtbereich

Modul	Ort	Art	ECTS-Punkte	SWS	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachgebiet Biochemie						
Einführung in die Biochemie und Grundlagen der Biochemie I	D	V + V	4	1 + 2	3 und 4	PL: Klausur
Grundpraktikum Biochemie	D	Pr	5	5	4	PL: schriftlich/ mündlich/praktisch
Fachgebiet Makromolekulare Chemie						
Makromolekulare Chemie I	D	V + Ü	6	3 + 1	3	PL: Klausur
Grundpraktikum Makromolekulare Chemie	D	Pr	3	5	4	PL: schriftlich/ mündlich/praktisch

Im Wahlpflichtbereich sind entweder die Module des Fachgebiets Biochemie oder des Fachgebiets Makromolekulare Chemie zu belegen.

(3) Die in der nachfolgenden Modulübersicht aufgeführten Module sind zu belegen, wenn das fünfte und sechste Fachsemester an der Université de Haute-Alsace absolviert werden. Die im Rahmen der einzelnen Module zu belegenden beziehungsweise belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt.

Modulübersicht für das Studium mit dem 5. und 6. Fachsemester an der Université de Haute-Alsace

1. Pflichtbereich

Modul	Ort	Art	ECTS-Punkte	SWS	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachgebiet Allgemeine Chemie						
Chimie générale – Atomistique, Chimie des solutions 1	F	V + Ü	6	5	1	PL: Klausur
Chimie générale – Chimie des solutions 2, Chimie minérale	F	V + Ü	3	2	2	PL: Klausur

Fachgebiet Anorganische Chemie						
Anorganische Chemie I	D	V + Ü	4	2 + 1	3	PL: Klausur
Anorganische Chemie II	D	V + Ü	4	2 + 1	4	PL: Klausur
Chimie minérale	F	V + Ü	2	1,5	5	PL: Klausur
Fachgebiet Organische Chemie						
Chimie organique I	F	V + Ü	3	2	1	PL: Klausur
Chimie organique II	F	V + Ü	6	5	2	PL: Klausur
Organische Chemie – Reaktionsmechanismen	D	V + Ü	7	3 + 2	3	PL: Klausur
Grundpraktikum Organische Chemie	D	Pr	7	12	4	PL: schriftlich/ mündlich/praktisch
Chimie organique	F	V + Ü	2	2	5	PL: Klausur
Fachgebiet Physikalische Chemie						
Chimie physique et Physique	F	V + Ü	6	5	2	PL: Klausur
Physikalische Chemie II	D	V + Ü	9	4 + 2	3	PL: Klausur
Grundpraktikum Physikalische Chemie	D	Pr	6	6	4	PL: schriftlich/ mündlich/praktisch
Physique chimie – Thermodynamique chimique, Liaisons spectroscopiques, Symétrie moléculaire	F	V + Ü + Pr	6	6,5	5	PL: Klausur
Cinétique	F	V + Ü	3	2	5	PL: Klausur
Electrochimie	F	V + Ü + Pr	5	4	5	PL: Klausur
Physique chimie – Liaisons spectroscopiques, Chimie des Polymères, Travaux Pratiques: Photochimie	F	V + Ü + Pr	6	6	6	PL: Klausur
Fachgebiet Mathematik						
Mathématiques I	F	V + Ü	3	3,5	1	PL: Klausur
Mathématiques II	F	V + Ü	3	3,5	2	PL: Klausur
Séries de Fourier, Statistiques	F	V + Ü	3	2	5	PL: Klausur
Fachgebiet Physik						
Physique générale	F	V + Ü	6	5	1	PL: Klausur
Ondes et Matières/ Ondes électromagnétiques	F	V + Ü	3	2	5	PL: Klausur
Fächerübergreifende Experimente						
Expérimentale I: Chimie générale, Chimie organique et Physique	F	Pr	6	4,5	1	PL: schriftlich/ mündlich/praktisch
Expérimentale II: Chimie générale et Chimie organique	F	Pr	6	4,5	2	PL: schriftlich/ mündlich/praktisch
Expérimentale VI: Chimie minérale, Chimie organique et Polymères	F	Pr	6	4	6	PL: schriftlich/ mündlich/praktisch
Interkulturelle Kompetenzen						
Compétences	F	V + Ü	6	6,5	1	PL: schriftlich/

interculturelles I						mündlich/praktisch
Compétences interculturelles II	F	V + Ü	6	5,5	2	PL: schriftlich/ mündlich/praktisch
Interkulturelle Kompetenz III	D	V	2	2	3	PL: schriftlich/ mündlich/praktisch
Interkulturelle Kompetenz IV	D	V	4	4	4	PL: schriftlich/ mündlich/praktisch
Abschlussmodul						
Stage	F	Pr	6	20	6	PL: schriftlich/ mündlich/praktisch

Abkürzungen in den Tabellen: Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; D = Deutschland; F = Frankreich; Pr = Praktikum; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung

2. Wahlpflichtbereich

Modul	Ort	Art	ECTS-Punkte	SWS	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachgebiet Biochemie						
Einführung in die Biochemie und Grundlagen der Biochemie I	D	V + V	4	1 + 2	3 und 4	PL: Klausur
Grundpraktikum Biochemie	D	Pr	5	5	4	PL: schriftlich/ mündlich/praktisch
Fachgebiet Makromolekulare Chemie						
Makromolekulare Chemie I	D	V + Ü	6	3 + 1	3	PL: Klausur
Grundpraktikum Makromolekulare Chemie	D	Pr	3	5	4	PL: schriftlich/ mündlich/praktisch
Fachgebiet Anorganische Chemie						
Matériaux	F	V + Ü + Pr	6	5,5	6	PL: Klausur
Fachgebiet Biochemie						
Chimie organique et bioorganique	F	V + Ü + Pr	6	5,5	6	PL: Klausur

Im Wahlpflichtbereich sind entweder die Module des Fachgebiets Biochemie oder des Fachgebiets Makromolekulare Chemie sowie das Modul des Fachgebiets Anorganische Chemie oder des Fachgebiets Biochemie zu belegen.

(4) Darüber hinaus sind von allen Studierenden die in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung aufgeführten Module im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen zu absolvieren.

§ 5 Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit in der chemischen, pharmazeutisch-technischen und biotechnischen Industrie mit einer GMP-Lizenz oder in einem anderen geeigneten Betrieb oder einer Forschungseinrichtung erworben wurden, können als Praktikum in einem der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche mit der entsprechenden ECTS-Bewertung anerkannt werden.

(2) Über die Anerkennung entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.

§ 6 Studienleistungen

(1) In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung gilt. Solche Studienleistungen sind beispielsweise die re-

regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Übungsblätter, Klausuren, Protokolle, Testate, Präparate und Arbeitsplatzgespräche. Umfang und Art der Studienleistungen werden im jeweils gültigen Modulhandbuch festgelegt und den Studierenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Für die Teilnahme an Praktika kann der Nachweis sicherheitsrelevanter Kenntnisse verlangt werden.

§ 7 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Soweit nicht nur Studienleistungen zu erbringen sind, wird jedes Modul mit einer Modulabschlussprüfung oder mit einer oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen. Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Testate und Protokolle oder Kombinationen davon. Mündliche Prüfungsleistungen sind Arbeitsplatzgespräche, Referate und mündliche Prüfungen. Praktische Prüfungsleistungen bestehen aus der Durchführung von Versuchen im Rahmen von Praktika. Die erfolgreiche Durchführung eines Versuchs wird durch ein Testat bestätigt. Der Umfang und die Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden im jeweils gültigen Modulhandbuch festgelegt.

(2) Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) haben eine maximale Dauer von 120 Minuten, mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) haben eine maximale Dauer von 45 Minuten.

(3) Die Prüfung wird jeweils in der Sprache abgenommen, in der die Lehrveranstaltung abgehalten wird.

§ 8 Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn im Modul Chimie organique I (Organische Chemie I) die Klausur mindestens mit 10,00 Punkten nach dem französischen Notensystem, d. h. mit der Note „ausreichend“ (4,0) nach dem deutschen Notensystem bewertet wurde.

(2) Die Orientierungsprüfung gilt auch dann als bestanden, wenn das erste Studienjahr nach den Bestimmungen der Université de Haute-Alsace erfolgreich abgeschlossen wurde.

§ 9 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Darüber hinaus besteht für drei studienbegleitende Prüfungsleistungen die Möglichkeit einer dritten Wiederholung. § 10 und § 26 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung bleiben unberührt.

(2) Für die zweite Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 1 Satz 1 gelten § 24 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung entsprechend.

(3) Insgesamt können während des Studiums höchstens drei bestandene Klausuren zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. Gewertet wird jeweils die besser benotete Klausur.

§ 10 (aufgehoben)

§ 11 (aufgehoben)

§ 12 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Regio Chimica mindestens 130 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 13 Umfang, Bewertung und Präsentation der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten zu erstellen und hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten. Die Bachelorarbeit ist in einem der fünf chemischen Fachgebiete Anorganische und Analytische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Biochemie oder Makromolekulare Chemie anzufertigen.

(2) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des/der Studierenden kann sie auch in französischer oder englischer Sprache abgefasst werden.

(3) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form auf dem vorgegebenen Datenträgersystem im vorgegebenen Dateiformat beim Prüfungsamt einzureichen.

(4) Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt durch einen Gutachter/eine Gutachterin gemäß § 21 Absatz 9 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.

(5) Die Bachelorarbeit wird im Rahmen einer Präsentation mit anschließender Diskussion vorgestellt. Die Präsentation erfolgt vor dem Gutachter/der Gutachterin der Bachelorarbeit. Sie ist in der Regel hochschulöffentlich; Ausnahmen genehmigt der Fachprüfungsausschuss.

§ 14 Bildung der Gesamtnote

(1) Werden das fünfte und sechste Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität absolviert, errechnet sich die Gesamtnote der Bachelorprüfung als der nach ECTS-Punkten einfach gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulnoten. Lauten die Modulnoten jeweils „sehr gut“ – 1,3 oder besser – nach dem deutschen Notensystem, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

(2) Werden das fünfte und sechste Fachsemester an der Université de Haute-Alsace absolviert, richtet sich die Bildung der Gesamtnote nach den Bestimmungen der Université de Haute-Alsace.

Anhang

Umrechnung deutscher Noten in französische Noten

Deutschland Note	Frankreich Punktzahl
1	16,8
1,1	16,5
1,2	16,2
1,3	15,9
1,4	15,7
1,5	15,5
1,6	15,2
1,7	14,9
1,8	14,7
1,9	14,5
2,0	14,2
2,1	14
2,2	13,8
2,3	13,6
2,4	13,5
2,5	13,3
2,6	13,1
2,7	12,9
2,8	12,7
2,9	12,5
3,0	12,3
3,1	12,1
3,2	11,9

3,3	11,6
3,4	11,5
3,5	11,3
3,6	11,1
3,7	10,9
3,8	10,8
3,9	10,6
4,0	10,4
5,0	7,5

Umrechnung französischer Noten in deutsche Noten

Frankreich Punktzahl der Gesamtnote	Frankreich Punktzahl der Modulnote	Deutschland Note
16,6 – 20,0	16,0 – 20,0	1
16,3 – 16,5		1,1
16,0 – 16,2		1,2
15,8 – 15,9	15,0 – 15,9	1,3
15,6 – 15,7		1,4
15,3 – 15,5		1,5
15,0 – 15,2		1,6
14,8 – 14,9	14,3 – 14,9	1,7
14,6 – 14,7		1,8
14,3 – 14,5		1,9
14,1 – 14,2	13,7 – 14,2	2,0
13,9 – 14,0		2,1
13,7 – 13,8		2,2
13,6	13,0 – 13,6	2,3
13,4 – 13,5		2,4
13,2 – 13,3		2,5
13,0 – 13,1		2,6
12,8 – 12,9	12,4 – 12,9	2,7
12,6 – 12,7		2,8
12,4 – 12,5		2,9
12,2 – 12,3	11,7 – 12,3	3,0
12,0 – 12,1		3,1
11,7 – 11,9		3,2
11,6	11,0 – 11,6	3,3
11,4 – 11,5		3,4
11,2 – 11,3		3,5
11,0 – 11,1		3,6

10,9	10,5 – 10,9	3,7
10,7 – 10,8		3,8
10,5 – 10,6		3,9
10,0 – 10,4	10,0 – 10,4	4,0
0 – 9,9	0 – 9,9	5,0

B III. Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer im Zwei-Fach-Bachelor

Umweltnaturwissenschaften

§ 1 Studienumfang

Der Studiengang Umweltnaturwissenschaften ist ein 2-Fach-Bachelor gemäß § 5 Absatz 2 der Prüfungsordnung. Neben dem Hauptfach ist ein Nebenfach im Umfang von mindestens 30 und maximal 40 ECTS-Punkten gemäß Anlage A zu wählen. Der Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen umfasst entsprechend mindestens 20 und maximal 30 ECTS-Punkte. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

§ 2 Fachprüfungsausschuss

Der von der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen gemäß § 7 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung eingesetzte Fachprüfungsausschuss ist für alle an der Fakultät angebotenen Bachelorstudiengänge zuständig.

§ 3 Berufspraktikum gemäß § 6 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Im Bachelorstudiengang Umweltnaturwissenschaften (Hauptfach) ist ein Berufspraktikum vorgeschrieben. Dieses soll im sechsten Fachsemester absolviert werden und hat einen Umfang von mindestens acht Wochen. Für ein erfolgreich absolviertes Berufspraktikum werden 13 ECTS-Punkte vergeben. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass der bzw. die Studierende einen entsprechenden Nachweis vorlegt. Einzelheiten zu Gestaltung und Umfang des Praktikums ergeben sich aus der Praktikumsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung gemäß § 10 der Prüfungsordnung

Die Orientierungsprüfung besteht aus dem Modul „Bodenkunde“ im ersten Semester mit einem Umfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 5 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Umweltnaturwissenschaften nicht verlangt.

§ 6 Dauer von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Sind für Module mündliche Prüfungsleistungen in Form von mündlichen Prüfungen vorgesehen, beträgt die Dauer der Prüfung je Kandidatin/je Kandidat mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (2) Sind für Module schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren vorgesehen, beträgt bei einem Umfang des Moduls von 5 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten, bei einem Umfang des Moduls von 10 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

§ 7 Zulassung zur Bachelor-Arbeit und Bearbeitungsfrist

- (1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Hauptfach Umweltnaturwissenschaften eingeschrieben ist und darin mindestens 85 ECTS-Punkte erworben hat.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelor-Arbeit wird der Kandidatin/dem Kandidat gemäß § 20 Absatz 4 dieser Prüfungsordnung innerhalb von vier Wochen schriftlich mitgeteilt.
- (3) Abweichend von § 21 Absatz 5 dieser Prüfungsordnung kann auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten der Beginn der Anfertigungsfrist der Bachelor-Arbeit auf einen späteren Termin gelegt werden. Hierüber entscheidet der Fachprüfungsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer der Bachelor-Arbeit.

§ 8 Umfang und Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten zu erstellen und hat eine Wertigkeit von 12 ECTS-Punkten.
- (2) Die Bachelor-Arbeit ist in gebundener (Klebebindung, keine Ring- oder Spiralbindung), maschinengeschriebener Form oder auf Antrag in anderer Form in dreifacher Ausfertigung sowie einmal in digitaler Form beim Prüfungsamt einzureichen. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Fachprüfungsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer der Bachelor-Arbeit.
- (3) Die Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei Gutachtern/Gutachterinnen gemäß § 21 Absatz 9 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung zu bewerten. Erstgutachter/Erstgutachterin ist in der Regel der Betreuer/die Betreuerin der Bachelorarbeit. Der/Die zweite Gutachter/Gutachterin wird im Benehmen mit dem Erstgutachter/der Erstgutachterin vom Fachprüfungsausschuss bestimmt.

§ 9 Gesamtnotenbildung gemäß § 27 Absatz 1 der Prüfungsordnung

- (1) Die Gesamtnote für das Bachelor Hauptfach errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Prüfungen der Module gemäß § 11 dieser Anlage und der nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Note der Bachelor-Arbeit.
- (2) Die Endnote des gesamten Bachelorstudiums errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Gesamtnoten für das Hauptfach und das Nebenfach.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 24 der Prüfungsordnung

- (1) Modulabschlussprüfungen zu Modulen in einem Umfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist gemäß § 24 Absatz 2 zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.
- (3) Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 11 Studieninhalte

- (1) Im Hauptfach Umweltnaturwissenschaften sind die in der unten stehenden Tabelle aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu belegen, die sämtlich in die Ermittlung der Gesamtnote eingehen.
- (2) Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann es sich um mündliche Prüfungsleistungen und/oder schriftliche Prüfungsleistungen handeln. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn im jeweils geltenden Modulhandbuch bekannt gegeben.

Modultitel	ECTS-Punkte	Pflicht (P) Wahlpflicht (WP)	Empfohl. Fachsemester
Allgemeine und anorganische Chemie	5	P	1
Klima und Wasser	5	P	1
Bodenkunde	5	P	1
Mathematik für Studierende der Naturwissenschaften (gleichzeitig BOK)	5 davon 3 BOK	P	1
Geomorphologie	5	P	1
Biologie und Ökologie	10	P	1 und 2
Geomatik I (gleichzeitig BOK)	5 davon 2 BOK	P	2

Landespflege *	5	P	2
Ökochemie und Bodenschutz	5	P	2
Statistik (gleichzeitig BOK)	5 davon 3 BOK	P	3
Geomatik II (gleichzeitig BOK)	5 davon 2 BOK	P	3
Einführung Geschichte, Politik und Ökonomie	5	P	3
Physik	5	P	3
Mikrobiologie	5	P	4
Stoffkreisläufe in Ökosystemen	5	P	4
Umweltsystemmodellierung	5	P	4
Projektstudie	5	P	5
Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 3 bis 6	zus. 15	WP	4 und 5

*Das Modul Landespflege mit einem Umfang von 5 ECTS-Punkten kann auf Antrag des/der Studierenden durch ein Modul „Praktikum Chemie“ mit einem Umfang von 5 ECTS-Punkten ersetzt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachprüfungsausschuss.

Wahlpflichtangebot

(3) Die Fakultät legt jedes Semester einen Katalog von Wahlpflichtmodulen aus den Bereichen

- Geographie
- Umweltnaturwissenschaften
- Waldwirtschaft und Umwelt

fest. Aus dem Wahlpflichtangebot sind Wahlpflichtmodule in einem Umfang von zusammen 15 ECTS-Punkten zu belegen. Die Wahlpflichtmodule sollen im vierten und fünften Fachsemester absolviert werden.

(4) Module aus dem jeweils belegten Nebenfach können von den Studierenden nicht zugleich als Wahlpflichtmodule im Hauptfach gewählt werden.

(5) Die in den genannten Bereichen angebotenen Wahlpflichtmodule sowie Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

(6) Statt der Wahlpflichtmodule aus den gemäß Absatz 3 genannten Bereichen können auf Antrag Module im Umfang von bis zu 15 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot fachverwandter Studiengänge nationaler und internationaler Hochschulen belegt werden. Der Antrag ist in der Regel vor Beginn der anzuerkennenden Veranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachprüfungsausschuss.

Waldwirtschaft und Umwelt

§ 1 Studienumfang

Der Studiengang Waldwirtschaft und Umwelt ist ein 2-Fach-Bachelor gemäß § 5 Absatz 2 der Prüfungsordnung. Neben dem Hauptfach ist ein Nebenfach im Umfang von mindestens 30 und maximal 40 ECTS-Punkten gemäß Anlage A zu wählen. Der Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen umfasst entsprechend mindestens 20 und maximal 30 ECTS-Punkte. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

§ 2 Fachprüfungsausschuss

Der von der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen gemäß § 7 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung eingesetzte Fachprüfungsausschuss ist für alle an der Fakultät angebotenen Bachelorstudiengänge zuständig.

§ 3 Berufspraktikum gemäß § 6 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Im Bachelorstudiengang Waldwirtschaft und Umwelt (Hauptfach) ist ein Berufspraktikum vorgeschrieben. Dieses soll im sechsten Fachsemester absolviert werden und hat einen Umfang von mindestens acht Wochen. Für ein erfolgreich absolviertes Berufspraktikum werden 13 ECTS-Punkte vergeben. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende einen entsprechenden Nachweis vorlegt. Einzelheiten zu Gestaltung und Umfang des Praktikums ergeben sich aus der Praktikumsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung gemäß § 10 der Prüfungsordnung

Die Orientierungsprüfung besteht aus dem Modul „Bodenkunde“ im ersten Semester mit einem Umfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 5 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Waldwirtschaft und Umwelt nicht verlangt.

§ 6 (aufgehoben)

§ 7 Dauer von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Sind für Module mündliche Prüfungsleistungen in Form von mündlichen Prüfungen vorgesehen, beträgt die Dauer der Prüfung je Kandidatin/je Kandidat mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (2) Sind für Module schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren vorgesehen, beträgt bei einem Umfang des Moduls von 5 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten, bei einem Umfang des Moduls von 10 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

§ 8 Zulassung zur Bachelor-Arbeit und Bearbeitungsfrist

- (1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Hauptfach Waldwirtschaft und Umwelt eingeschrieben ist und darin mindestens 85 ECTS-Punkte erworben hat.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelor-Arbeit wird der Kandidatin/dem Kandidat gemäß § 20 Absatz 4 dieser Prüfungsordnung innerhalb von vier Wochen schriftlich mitgeteilt.
- (3) Abweichend von § 21 Absatz 5 dieser Prüfungsordnung kann auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten der Beginn der Anfertigungsfrist der Bachelor-Arbeit auf einen späteren Termin gelegt werden. Hierüber entscheidet der Fachprüfungsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer der Bachelor-Arbeit.

§ 9 Umfang und Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten zu erstellen und hat eine Wertigkeit von 12 ECTS-Punkten.
- (2) Die Bachelor-Arbeit ist in gebundener (Klebebindung, keine Ring- oder Spiralbindung), maschinengeschriebener Form oder auf Antrag in anderer Form in dreifacher Ausfertigung sowie einmal in digitaler Form beim Prüfungsamt einzureichen. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Fachprüfungsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin/ dem Betreuer der Bachelor-Arbeit.
- (3) Die Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei Gutachtern/Gutachterinnen gemäß § 21 Absatz 9 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung zu bewerten. Erstgutachter/Erstgutachterin ist in der Regel der Betreuer/die Betreuerin der Bachelorarbeit. Der/Die zweite Gutachter/Gutachterin wird im Benehmen mit dem Erstgutachter/der Erstgutachterin vom Fachprüfungsausschuss bestimmt.

§ 10 Gesamtnotenbildung gemäß § 27 Absatz 1 der Prüfungsordnung

- (1) Die Gesamtnote für das Bachelor Hauptfach errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Prüfungen der Module gemäß § 12 dieser Anlage und der nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Note der Bachelor-Arbeit.
- (2) Die Endnote des gesamten Bachelorstudiums errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Gesamtnoten für das Hauptfach und das Nebenfach.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 24 der Prüfungsordnung

- (1) Modulabschlussprüfungen zu Modulen in einem Umfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist gemäß § 24 Absatz 2 zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.
- (3) Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 12 Studieninhalte

- (1) Im Hauptfach Waldwirtschaft und Umwelt sind die in der unten stehenden Tabelle aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu belegen, die bis auf das studieneinführende „Erstsemesterprojekt“ sämtlich in die Ermittlung der Gesamtnote eingehen. Für das Modul „Erstsemesterprojekt“ ist eine unbenotete Studienleistung zu erbringen.
- (2) Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann es sich um mündliche Prüfungsleistungen und/oder schriftliche Prüfungsleistungen handeln. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn im jeweils geltenden Modulhandbuch bekannt gegeben.

Modultitel	ECTS-Punkte	Pflicht (P) Wahlpflicht (WP)	Empfohl. Fachsemester
Erstsemesterprojekt (gleichzeitig BOK)	5 davon 3 BOK	P	1
Klima und Wasser	5	P	1
Bodenkunde	5	P	1
Waldwachstum	5	P	1
Forstliche Nutzung	5	P	1
Biologie und Ökologie	10	P	1 und 2

Geomatik I (gleichzeitig BOK)	5 davon 2 BOK	P	2
Landespflege	5	P	2
Waldbau	5	P	2
Statistik (gleichzeitig BOK)	5 davon 3 BOK	P	3
Geomatik II (gleichzeitig BOK)	5 davon 2 BOK	P	3
Einführung Geschichte, Politik und Ökonomie	5	P	3
Spezielle Forstbiologie und Waldkrankheiten	5	P	3
Forst- und Umweltpolitik	5	P	4
Forst- und Umweltökonomie	5	P	4
Projektstudie/n	zus. 10	P	4 und 5
Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 3 bis 6	zus. 15	WP	4 und 5

Wahlpflichtangebot

(3) Die Fakultät legt jedes Semester einen Katalog von Wahlpflichtmodulen aus den Bereichen

- Geographie
- Umweltnaturwissenschaften
- Waldwirtschaft und Umwelt

fest. Aus dem Wahlpflichtangebot sind Wahlpflichtmodule in einem Umfang von zusammen 15 ECTS-Punkten zu belegen. Die Wahlpflichtmodule sollen im vierten und fünften Fachsemester absolviert werden.

(4) Module aus dem jeweils belegten Nebenfach können von den Studierenden nicht zugleich als Wahlpflichtmodule im Hauptfach gewählt werden.

(5) Die in den genannten Bereichen angebotenen Wahlpflichtmodule sowie Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

(6) Statt der Wahlpflichtmodule aus den gemäß Absatz 3 genannten Bereichen können auf Antrag Module im Umfang von bis zu 10 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot fachverwandter Studiengänge nationaler und internationaler Hochschulen belegt werden. Der Antrag ist in der Regel vor Beginn der anzuerkennenden Veranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachprüfungsausschuss.

B IV. Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer im Zwei-Fach-Bachelor

Holz und Bioenergie

§ 1 Studienumfang

Der Studienumfang im B.Sc.-Nebenfach Holz und Bioenergie beträgt insgesamt 40 ECTS-Punkte, 30 ECTS-Punkte sind im Pflichtbereich und 10 ECTS-Punkte im Wahlpflichtbereich zu erbringen.

§ 2 Fachprüfungsausschuss

Der von der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen gemäß § 7 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung eingesetzte Fachprüfungsausschuss ist für alle an der Fakultät angebotenen Bachelorstudiengänge zuständig.

§ 3 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung gemäß § 10 der Prüfungsordnung

Die Orientierungsprüfung besteht aus dem Modul „Holzbiologie und Waldschutz“ im zweiten Semester mit einem Umfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 4 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Forst- und Holzwirtschaft (Nebenfach) nicht verlangt.

§ 5 Dauer von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Sind für Module mündliche Prüfungsleistungen in Form von mündlichen Prüfungen vorgesehen, beträgt die Dauer der Prüfung je Kandidatin/je Kandidat mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(2) Sind für Module schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren vorgesehen, beträgt bei einem Umfang des Moduls von 5 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten, bei einem Umfang des Moduls von 10 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

§ 6 Gesamtnotenbildung gemäß § 27 Absatz 1 der Prüfungsordnung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Prüfungen der Module gemäß § 8 dieser Anlage.

§ 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 24 der Prüfungsordnung

(1) Modulabschlussprüfungen zu Modulen in einem Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist gemäß § 24 Absatz 2 zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

§ 8 Studieninhalte

(1) Im Nebenfach Holz und Bioenergie sind alle unten aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu belegen, die sämtlich in die Ermittlung der Gesamtnote eingehen.

(2) Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann es sich um mündliche Prüfungsleistungen und/oder schriftliche Prü-

fungsleistungen handeln. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn im jeweils geltenden Modulhandbuch bekannt gegeben.

Modultitel	ECTS-Punkte	Empfohlenes Fachsemester
Forstnutzung und Logistik	5	2
Holzbiologie und Waldschutz	5	2
Holztechnologie und Holzverwendung	5	3
Produktion und Wachstumssteuerung	5	3
Forstliches Management	5	4
Holz als Biorohstoff und Energieträger	5	4
Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 3 und 4	10	5

Wahlpflichtangebot

(3) Die Fakultät legt jedes Semester einen Katalog von Wahlpflichtmodulen fest, aus denen Module mit zusammen 10 ECTS-Punkten zu belegen sind. Diese Wahlpflichtmodule sollen im fünften Fachsemester absolviert werden.

(4) Statt der Wahlpflichtmodule aus dem Nebenfach können auf Antrag Module im Umfang von bis zu 10 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot fachverwandter Studiengänge nationaler und internationaler Hochschulen belegt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachprüfungsausschuss.

Internationale Waldwirtschaft

§ 1 Studienumfang

Der Studienumfang im B.Sc.-Nebenfach Internationale Waldwirtschaft beträgt insgesamt 40 ECTS-Punkte, 30 ECTS-Punkte sind im Pflichtbereich und 10 ECTS-Punkte im Wahlpflichtbereich zu erbringen.

§ 2 Fachprüfungsausschuss

Der von der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen gemäß § 7 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung eingesetzte Fachprüfungsausschuss ist für alle an der Fakultät angebotenen Bachelorstudiengänge zuständig.

§ 3 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung gemäß § 10 der Prüfungsordnung

Die Orientierungsprüfung besteht aus dem Modul „Einführung in die internationale Waldwirtschaft“ im zweiten Semester mit einem Umfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 4 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Internationale Waldwirtschaft (Nebenfach) nicht verlangt.

§ 5 Dauer von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Sind für Module mündliche Prüfungsleistungen in Form von mündlichen Prüfungen vorgesehen, beträgt die Dauer der Prüfung je Kandidatin/je Kandidat mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (2) Sind für Module schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren vorgesehen, beträgt bei einem Umfang des Moduls von 5 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten, bei einem Umfang des Moduls von 10 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

§ 6 Gesamtnotenbildung gemäß § 27 Absatz 1 der Prüfungsordnung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Prüfungen der Module gemäß § 8 dieser Anlage.

§ 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 24 der Prüfungsordnung

- (1) Modulabschlussprüfungen zu Modulen in einem Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist gemäß § 24 Absatz 2 zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

§ 8 Studieninhalte

- (1) Im Nebenfach Internationale Waldwirtschaft sind alle unten aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu belegen, die sämtlich in die Ermittlung der Gesamtnote eingehen.
- (2) Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann es sich um mündliche Prüfungsleistungen und/oder schriftliche Prüfungsleistungen handeln. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn im jeweils geltenden Modulhandbuch bekannt gegeben.

Modultitel	ECTS-Punkte	Pflicht (P) Wahlpflicht (WP)	Empfohl. Fachsemester
Einführung in die internationale Waldwirtschaft	5	P	2
Ökologie der Wälder der Erde I	5	P	2
Ökologie der Wälder der Erde II	5	P	3
Waldnutzungssysteme	5	P	3
Forstliches Management	5	P	4
Politik und Märkte in der globalen Waldwirtschaft	5	P	4
Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 3 und 4	10	WP	5

Wahlpflichtangebot

(3) Die Fakultät legt jedes Semester einen Katalog von Wahlpflichtmodulen fest, aus denen Module mit zusammen 10 ECTS-Punkten zu belegen sind. Diese Wahlpflichtmodule sollen im fünften Fachsemester absolviert werden.

(4) Statt der Wahlpflichtmodule aus dem Nebenfach können auf Antrag Module im Umfang von bis zu 10 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot fachverwandter Studiengänge nationaler und internationaler Hochschulen belegt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachprüfungsausschuss.

Meteorologie und Klimatologie

§ 1 Studienumfang

Der Studienumfang im B.Sc.-Nebenfach Meteorologie und Klimatologie beträgt insgesamt 40 ECTS-Punkte, 30 ECTS-Punkte sind im Pflichtbereich und 10 ECTS-Punkte im Wahlpflichtbereich zu erbringen.

§ 2 Fachprüfungsausschuss

Der von der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen gemäß § 7 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung eingesetzte Fachprüfungsausschuss ist für alle an der Fakultät angebotenen Bachelorstudiengänge zuständig.

§ 3 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung gemäß § 10 der Prüfungsordnung

Die Orientierungsprüfung besteht aus dem Modul „Wetter, Witterung und Klima I“ im zweiten Semester mit einem Umfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 4 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Meteorologie und Klimatologie (Nebenfach) nicht verlangt.

§ 5 Dauer von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Sind für Module mündliche Prüfungsleistungen in Form von mündlichen Prüfungen vorgesehen, beträgt die Dauer der Prüfung je Kandidatin/je Kandidat mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(2) Sind für Module schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren vorgesehen, beträgt bei einem Umfang des Moduls von 5 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten, bei einem Umfang des Moduls von 10 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

§ 6 Gesamtnotenbildung gemäß § 27 Absatz 1 der Prüfungsordnung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Prüfungen der Module gemäß § 8 dieser Anlage.

§ 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 24 der Prüfungsordnung

(1) Modulabschlussprüfungen zu Modulen in einem Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist gemäß § 24 Absatz 2 zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

§ 8 Studieninhalte

(1) Im Nebenfach Meteorologie und Klimatologie sind alle unten aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu belegen, die sämtlich in die Ermittlung der Gesamtnote eingehen.

(2) Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann es sich um mündliche Prüfungsleistungen und/oder schriftliche Prüfungsleistungen handeln. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn im jeweils geltenden Modulhandbuch bekannt gegeben.

Modultitel	ECTS-Punkte	Empfohl. Fachsemester
Wetter, Witterung und Klima I	5	2
Wetter, Witterung und Klima II	5	2
Bioklimatologie	5	3
Regionaler Klimawandel	5	3
Angewandte Meteorologie und Klimatologie	10	4
Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 3 und 4	10	5

Wahlpflichtangebot

(3) Die Fakultät legt jedes Semester einen Katalog von Wahlpflichtmodulen fest, aus denen Module mit zusammen 10 ECTS-Punkten zu belegen sind. Diese Wahlpflichtmodule sollen im fünften Fachsemester absolviert werden.

(4) Statt der Wahlpflichtmodule aus dem Nebenfach können auf Antrag Module im Umfang von bis zu 10 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot fachverwandter Studiengänge nationaler und internationaler Hochschulen belegt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachprüfungsausschuss.

Naturschutz und Landschaftspflege

§ 1 Studienumfang

Der Studienumfang im B.Sc.-Nebenfach Naturschutz und Landschaftspflege beträgt insgesamt 40 ECTS-Punkte, 30 ECTS-Punkte sind im Pflichtbereich und 10 ECTS-Punkte im Wahlpflichtbereich zu erbringen.

§ 2 Fachprüfungsausschuss

Der von der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen gemäß § 7 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung eingesetzte Fachprüfungsausschuss ist für alle an der Fakultät angebotenen Bachelorstudiengänge zuständig.

§ 3 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung gemäß § 10 der Prüfungsordnung

Die Orientierungsprüfung besteht aus dem Modul „Naturschutz und Gesellschaft“ im zweiten Semester mit einem Umfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 4 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Naturschutz und Landschaftspflege (Nebenfach) nicht verlangt.

§ 5 Dauer von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Sind für Module mündliche Prüfungsleistungen in Form von mündlichen Prüfungen vorgesehen, beträgt die Dauer der Prüfung je Kandidatin/je Kandidat mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (2) Sind für Module schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren vorgesehen, beträgt bei einem Umfang des Moduls von 5 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten, bei einem Umfang des Moduls von 10 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

§ 6 Gesamtnotenbildung gemäß § 27 Absatz 1 der Prüfungsordnung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Prüfungen der Module gemäß § 8 dieser Anlage.

§ 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 24 der Prüfungsordnung

- (1) Modulabschlussprüfungen zu Modulen in einem Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist gemäß § 24 Absatz 2 zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

§ 8 Studieninhalte

- (1) Im Nebenfach Naturschutz und Landschaftspflege sind alle unten aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu belegen, die sämtlich in die Ermittlung der Gesamtnote eingehen.
- (2) Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann es sich um mündliche Prüfungsleistungen und/oder schriftliche Prüfungsleistungen handeln. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn im jeweils geltenden Modulhandbuch bekannt gegeben.

Modultitel	ECTS-Punkte	Empfohlenes Fachsemester
Formenkenntnisse Flora, Vegetation und Fauna	5	2
Naturschutz und Gesellschaft	5	2
Theorien und Konzepte im Naturschutz; Neobiota	5	3
Tierartenschutz	5	3
Ornithologie	5	4
Praktische Landschaftspflege	5	4
Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 3 und 4	10	5

Wahlpflichtangebot

(3) Die Fakultät legt jedes Semester einen Katalog von Wahlpflichtmodulen fest, aus denen Module mit zusammen 10 ECTS-Punkten zu belegen sind. Diese Wahlpflichtmodule sollen im fünften Fachsemester absolviert werden.

(4) Statt der Wahlpflichtmodule aus dem Nebenfach können auf Antrag Module im Umfang von bis zu 10 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot fachverwandter Studiengänge nationaler und internationaler Hochschulen belegt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachprüfungsausschuss.

Umwelthydrologie

§ 1 Studienumfang

Der Studienumfang im B.Sc.-Nebenfach Umwelthydrologie beträgt insgesamt 40 ECTS-Punkte, 30 ECTS-Punkte sind im Pflichtbereich und 10 ECTS-Punkte im Wahlpflichtbereich zu erbringen.

§ 2 Fachprüfungsausschuss

Der von der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen gemäß § 7 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung eingesetzte Fachprüfungsausschuss ist für alle an der Fakultät angebotenen Bachelorstudiengänge zuständig.

§ 3 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung gemäß § 10 der Prüfungsordnung

Die Orientierungsprüfung besteht aus dem Modul „Wetter, Witterung und Klima I“ im zweiten Semester mit einem Umfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 4 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Umwelthydrologie (Nebenfach) nicht verlangt.

§ 5 Dauer von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Sind für Module mündliche Prüfungsleistungen in Form von mündlichen Prüfungen vorgesehen, beträgt die Dauer der Prüfung je Kandidatin/je Kandidat mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(2) Sind für Module schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren vorgesehen, beträgt bei einem Umfang des Moduls von 5 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten, bei einem Umfang des Moduls von 10 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

§ 6 Gesamtnotenbildung gemäß § 27 Absatz 1 der Prüfungsordnung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Prüfungen der Module gemäß § 8 dieser Anlage.

§ 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 24 der Prüfungsordnung

(1) Modulabschlussprüfungen zu Modulen in einem Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist gemäß § 24 Absatz 2 zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

§ 8 Studieninhalte

(1) Im Nebenfach Umwelthydrologie sind alle unten aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu belegen, die sämtlich in die Ermittlung der Gesamtnote eingehen.

(2) Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann es sich um mündliche Prüfungsleistungen und/oder schriftliche Prüfungsleistungen handeln. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn im jeweils geltenden Modulhandbuch bekannt gegeben.

Modultitel	ECTS-Punkte	Empfohlenes Fachsemester
Geochemie	5	2
Wetter, Witterung und Klima I	5	2
Hydrogeologie	5	3
Hydrologie	5	3
Gewässerökologie	5	4
Wassernutzung und Wasserschutz	5	4
Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 3 und 4	10	5

Wahlpflichtangebot

(3) Die Fakultät legt jedes Semester einen Katalog von Wahlpflichtmodulen fest, aus denen Module mit zusammen 10 ECTS-Punkten zu belegen sind. Diese Wahlpflichtmodule sollen im fünften Fachsemester absolviert werden.

(4) Statt der Wahlpflichtmodule aus dem Nebenfach können auf Antrag Module im Umfang von bis zu 10 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot fachverwandter Studiengänge nationaler und internationaler Hochschulen belegt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachprüfungsausschuss.

Anlage C. Fachspezifische Bestimmungen für den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen

Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management)

§ 1 Studiumumfang

Im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management) sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Durch die erfolgreiche Absolvierung des in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Pflichtmoduls sowie eines der beiden Wahlpflichtmodule mit berufspraktischer Relevanz aus dem Grundlagenbereich des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management) (sogenannte interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen) sind bereits 8 ECTS-Punkte abgedeckt.

Interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen (8 ECTS-Punkte)

Modul	Art	ECTS-Punkte	Semester	Pflicht/Wahlpflicht	Studienleistung
Fachsprache	Kurs	4	4	P	Essay
Technik des wissenschaftlichen Arbeitens	Kurs	4	1 bis 4	WP	variabel
Ökonomische Fallstudien	V/Ü/Kurs	4	1 bis 6	WP	variabel

Abkürzungen:

Art = Art der Veranstaltung; Semester = empfohlenes Fachsemester; P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; V = Vorlesung; Ü = Übung

(2) Darüber hinaus sind im Bereich Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten zu absolvieren (sogenannte externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen für das fünfte und sechste Fachsemester vorgesehenen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

Biologie

§ 1 Studiumumfang

Im Bachelorstudiengang Biologie sind von allen Studierenden im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte des Bachelorstudiengangs Biologie mit Schwerpunktgebiet

(1) Im Bachelorstudiengang Biologie mit Schwerpunktgebiet sind durch die erfolgreiche Absolvierung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module mit berufspraktischer Relevanz aus dem Hauptfach Biologie (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen) bereits 9 ECTS-Punkte abgedeckt.

Modul	Art	ECTS-Punkte	davon ECTS-Punkte im Bereich BOK	Semester
Profilmodul I	variabel	6	1	3
Statistik, Wissenschaftstheorie und Ethik	V + Ü	2	1	3

Profilmodul II	variabel	6	1	4
Vertiefungsmodul I	V + S + Ü	8	1	5
Vertiefungsmodul II	V + S + Ü	8	1	5
Vertiefungsmodul III	V + S + Ü	8	1	5
Bachelormodul	–	15	1	6
Literaturseminar	S	2	1	6
Projektmodul	Ü	6	1	6

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; BOK = Berufsfeldorientierte Kompetenzen; Semester = empfohlenes Fachsemester; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung

(2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 11 ECTS-Punkten zu absolvieren (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

§ 3 Studieninhalte des Bachelorstudiengangs Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie

(1) Im Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie sind durch die erfolgreiche Absolvierung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module mit berufspraktischer Relevanz aus dem Hauptfach Biologie (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen) bereits 16 ECTS-Punkte abgedeckt.

Modul	Art	ECTS-Punkte pro Modul	davon ECTS-Punkte im Bereich BOK	Semester
Profilmodul I	variabel	6	1	3
Statistik, Wissenschaftstheorie und Ethik	V + Ü	2	1	3
Profilmodul II	variabel	6	1	4
Fundamentals of Biotechnology I	V + Ü	9	1	5
Humanities, Economy and Social Sciences I	V + Ü	6	6	5
Structural, analytical and computational methods for biology I	V + Ü	9	1	5
Fundamentals of Biotechnology II	V + Ü	6	1	6
Humanities, Economy and Social Sciences II	V + Ü	2	2	6
Practical II	V + Ü	4	1	6
Structural, analytical and computational methods for biology II	V + Ü	6	1	6

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; BOK = Berufsfeldorientierte Kompetenzen; Semester = empfohlenes Fachsemester; Ü = Übung; V = Vorlesung

(2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 4 ECTS-Punkten zu absolvieren (externe

Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

Geographie

§ 1 Studienumfang

Im Bachelorstudiengang Geographie sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Durch die erfolgreiche Absolvierung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module mit berufspraktischer Relevanz aus dem Pflichtbereich des Hauptfachs Geographie (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen) sind bereits 10 ECTS-Punkte abgedeckt.

Modul	Art	ECTS-Punkte	davon ECTS-Punkte im Bereich BOK	Semester
Einführung in die Geographie und deren Arbeitsweisen	S + Ex	5	3	1
Geomatik I	V + Ü	5	2	2
Geomatik II	V + Ü	5	2	3
Statistik	V + Ü	5	3	3

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; BOK = Berufsfeldorientierte Kompetenzen; Semester = empfohlenes Fachsemester; Ex = Exkursion/Geländeübung; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung

(2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten zu absolvieren (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

Informatik

§ 1 Studienumfang

Im Bachelorstudiengang Informatik sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Durch die erfolgreiche Absolvierung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module mit berufspraktischer Relevanz aus dem Pflichtbereich des Hauptfachs Informatik (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen) sind bereits 12 ECTS-Punkte abgedeckt.

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung
Hardwarepraktikum	Pr	4	6	2	schriftlich oder mündlich

Softwarepraktikum	V + Pr	4	6	4	schriftlich oder mündlich
-------------------	--------	---	---	---	---------------------------

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Veranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; V = Vorlesung

(2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu absolvieren (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen. Von den im Kompetenzfeld EDV angebotenen Lehrveranstaltungen können nur diejenigen belegt werden, die von dem Studiendekan/der Studiendekanin als fachfremd ausdrücklich zugelassen wurden.

Mathematik

§ 1 Studienumfang

Im Bachelorstudiengang Mathematik sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen insgesamt mindestens 20 und höchstens 28 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Durch die erfolgreiche Absolvierung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Lehrveranstaltungen mit berufspraktischer Relevanz aus dem Pflicht- und dem Wahlpflichtbereich des Hauptfachs Mathematik (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen) sind bereits 12 ECTS-Punkte abgedeckt.

Interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen

Modul Lehrveranstaltung	P/WP	Art	ECTS- Punkte	Semester	Prüfungsleistung/ Studienleistung
Stochastik Praktische Übung	P	prÜ	3	4	SL: Klausur oder Übungen
Numerik Praktische Übung	P	prÜ	3	3 und 4	SL: Klausur oder Übungen
Proseminar	WP	S	3	3 oder 4	PL: Vortrag
Bachelormodul Bachelorseminar	P	S	3	6	PL: Vortrag

Abkürzungen:

P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; Art = Art der Lehrveranstaltung; Semester = empfohlenes Fachsemester; prÜ = praktische Übung; S = Seminar; SL = Studienleistung; PL = Prüfungsleistung

(2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von 8 bis 16 ECTS-Punkten zu absolvieren (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen); in diesen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen. Verpflichtend ist hierbei die Belegung eines Programmierkurses mit einem Leistungsumfang von mindestens 4 ECTS-Punkten; die inhaltlichen Anforderungen an die Lehrveranstaltung sind im jeweils geltenden Modulhandbuch näher spezifiziert.

Mikrosystemtechnik

§ 1 Studiumumfang

Im Bachelorstudiengang Mikrosystemtechnik sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Durch die erfolgreiche Absolvierung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module mit berufspraktischer Relevanz aus dem Pflichtbereich des Hauptfachs Mikrosystemtechnik (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen) sind bereits 12 ECTS-Punkte abgedeckt.

Modul	Art	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
System Design Project	Pr	4	1	SL
Reinraumlaborkurs I	Pr	4	2	SL
Reinraumlaborkurs II	Pr	4	5	SL

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; SL = Studienleistung

(2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu absolvieren (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

Pharmazeutische Wissenschaften

§ 1 Studiumumfang

Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind insgesamt mindestens 22 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) 10 ECTS-Punkte sind durch die Absolvierung eines Berufspraktikums zu erwerben. Das Berufspraktikum kann wahlweise in einer Apotheke, einer Krankenhausapotheke oder in einem Betrieb der pharmazeutischen Industrie mit GMP-Herstellungserlaubnis absolviert werden. Nach vorheriger Genehmigung durch den Fachprüfungsausschuss kann das Berufspraktikum auch in anderen geeigneten Einrichtungen (Betriebe der pharmazeutischen oder chemischen Industrie, Betriebe aus dem direkten Umfeld der pharmazeutischen Industrie) absolviert werden.

(2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten zu absolvieren. In diesen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

Physik

§ 1 Studienumfang

Im Bachelorstudiengang Physik sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Durch die erfolgreiche Absolvierung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module mit berufspraktischer Relevanz aus dem Pflichtbereich und dem Wahlpflichtbereich des Hauptfachs Physik (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen) sind bereits 12 ECTS-Punkte abgedeckt.

Modul Lehrveranstaltung	Art	ECTS-Punkte	davon ECTS-Punkte im Bereich BOK	Semester
Physiklabor A (17 ECTS-Punkte)				
Wissenschaftliches Programmieren	V + Ü	5	3	1
Physiklabor für Anfänger und Anfängerinnen Teil 1	V + S + Ü	6	2	2
Physiklabor für Anfänger und Anfängerinnen Teil 2	V + S + Ü	6	2	3
Physiklabor B (12 ECTS-Punkte)				
Experimentelle Methoden	V + Ü	5	–	4
Physiklabor für Fortgeschrittene	V + S + Ü	7	3	5
Wahlpflichtmodul Physik (11 ECTS-Punkte)				
Geeignetes Seminar nach Wahl	S	4	2	4, 5 oder 6
Geeignete Spezialvorlesung nach Wahl	V + Ü	7	–	4, 5 oder 6

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; BOK = Berufsfeldorientierte Kompetenzen; Semester = empfohlenes Fachsemester; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung

(2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu absolvieren (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

Psychologie

§ 1 Studienumfang

Im Bachelorstudiengang Psychologie sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Durch die erfolgreiche Absolvierung des Berufspraktikums im Hauptfach Psychologie gemäß § 5 der fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Psychologie in Anlage B dieser Prüfungsordnung sind bereits 12 ECTS-Punkte abgedeckt.

(2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu absolvieren. In diesen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit

§ 1 Studienumfang

Im Bachelorstudiengang Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Durch die erfolgreiche Absolvierung von frei wählbaren Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) sind mindestens 8 ECTS-Punkte zu erwerben (sogenannte externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

(2) Aus dem in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Lehrangebot des Instituts für Sport und Sportwissenschaft können nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 Module mit einem Leistungsumfang von höchstens 12 ECTS-Punkten belegt werden (sogenannte interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen).

Interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen

Modul	Art	ECTS-Punkte	Semester	Prüfungsleistung/ Studienleistung
Praktikum im Berufsfeld II	Pr	6 oder 12	4, 5 oder 6	SL
Kursangebot für den Allgemeinen Hochschulsport		4 oder 6	4, 5 oder 6	SL
Kursangebot zur betrieblichen Gesundheitsförderung		4 oder 6	4, 5 oder 6	SL
Tutorat zu Theorie und Praxis des Sports		4 oder 6	4, 5 oder 6	SL
Studienprojekt		4 bis 12	5 oder 6	SL
Eventorganisation		2 bis 6	2, 3, 4, 5 oder 6	SL

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; SL = Studienleistung

(3) Im Modul Praktikum im Berufsfeld II können ein oder zwei weitere Berufspraktika mit einem zeitlichen Umfang von vier oder acht Wochen und einem Leistungsumfang von 6 beziehungsweise 12 ECTS-Punkten bei geeigneten öffentlichen oder privaten Sport- und Gesundheitseinrichtungen absolviert werden. Das Berufspraktikum kann entweder zusammenhängend oder aufgeteilt in zwei mindestens vierwöchige Abschnitte absolviert werden. Vor der Ableistung des Berufspraktikums hat der/die Studierende hierfür die Genehmigung des Fachprüfungsausschusses einzuholen. Voraussetzung für den Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachweist, praktische Tätigkeiten im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben, und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeiten vorlegt.

(4) In den Modulen Kursangebot für den Allgemeinen Hochschulsport, Kursangebot zur betrieblichen Gesundheitsförderung und Tutorat zu Theorie und Praxis des Sports konzipiert der/die Studierende in Abstimmung mit einem Fachvertreter/einer Fachvertreterin ein entsprechendes Kursangebot im Rahmen des Allgemeinen Hochschulsports der Universität beziehungsweise ein Tutorat für Studierende des Instituts für Sport und Sportwissenschaft und führt dieses anschließend eigenständig durch. Für die Konzeption und die einmalige Durchführung des Kursangebots beziehungsweise des Tutorats werden 4 ECTS-Punkte vergeben; für die Wiederholung des Kurses werden weitere 2 ECTS-Punkte vergeben.

(5) Im Modul Studienprojekt, das einen Leistungsumfang von mindestens 4 und höchstens 12 ECTS-Punkten hat, bearbeitet der/die Studierende entweder eine selbst gewählte wissenschaftliche Fragestellung aus dem Bereich der Sportwissenschaft oder er/sie arbeitet an einem wissenschaftlichen Projekt am Institut für Sport und Sportwissenschaft mit. Die Wahl des Studienprojekts bedarf der Zustimmung des/der Modulbeauftragten. Mit Zustimmung des/der Modulbeauftragten kann die Mitarbeit an einem wissenschaftlichen Projekt auch außerhalb des Instituts für Sport und Sportwissenschaft erfolgen. Der Umfang der zu vergebenden ECTS-Punkte bemisst sich nach dem zu erwartenden Arbeitsaufwand des/der Studierenden und wird von dem/der Modulbeauftragten bestimmt.

(6) Im Modul Eventorganisation, das einen Leistungsumfang von mindestens 2 und höchstens 6 ECTS-Punkten hat, arbeitet der/die Studierende bei der Organisation oder Durchführung einer Sportveranstaltung oder einer Veranstaltung im Bereich Bewegung und Gesundheit mit. Die Wahl der Veranstaltung bedarf der Zustimmung des/der Modulbeauftragten. Der Umfang der zu vergebenden ECTS-Punkte bemisst sich nach dem zu erwartenden Arbeitsaufwand des/der Studierenden und wird von dem/der Modulbeauftragten bestimmt.

(7) Darüber hinaus kann der Fachprüfungsausschuss weitere geeignete Lehrangebote für den Bereich der internen Berufsfeldorientierten Kompetenzen zulassen; die entsprechenden Module, in denen nur Studienleistungen zu erbringen sind, sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

Volkswirtschaftslehre

§ 1 Studiumumfang

Im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Durch die erfolgreiche Absolvierung des in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Pflichtmoduls sowie eines der beiden Wahlpflichtmodule mit berufspraktischer Relevanz aus dem Grundlagenbereich des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre (sogenannte interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen) sind bereits 8 ECTS-Punkte abgedeckt.

Interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen (8 ECTS-Punkte)

Modul	Art	ECTS-Punkte	Semester	Pflicht/Wahlpflicht	Studienleistung
Technik des wissenschaftlichen Arbeitens	Kurs	4	1 bis 4	WP	variabel
Ökonomische Fallstudien	V/Ü/Kurs	4	1 bis 6	WP	variabel
Fachsprache	Kurs	4	4	P	Essay

Abkürzungen:

Art = Art der Veranstaltung; Semester = empfohlenes Fachsemester; P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; V = Vorlesung; Ü = Übung

(2) Darüber hinaus sind im Bereich Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hö-

rer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten zu absolvieren (sogenannte externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen für das fünfte und sechste Fachsemester vorgesehenen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

Chemie

§ 1 Studienumfang

Im Bachelorstudiengang Chemie sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) insgesamt 24 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Durch die erfolgreiche Absolvierung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Lehrveranstaltungen mit berufspraktischer Relevanz aus dem Pflichtbereich des Hauptfachs Chemie (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen) sind bereits 12 ECTS-Punkte abgedeckt.

Interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen

Modul	Lehrveranstaltung	ECTS-Punkte pro Modul insgesamt	davon ECTS-Punkte im Bereich BOK	Semester
Praktische Organische Chemie	Grundpraktikum Organische Chemie	9	3	3 oder 4
Praktische Physikalische Chemie	Grundpraktikum Physikalische Chemie	6	3	3 oder 4
Abschlussmodul	Methodenkurs	10	3	6
	Präsentation	3	3	6

Abkürzungen in der Tabelle:

BOK = Berufsfeldorientierte Kompetenzen; Semester = empfohlenes Fachsemester

(2) Weitere 12 ECTS-Punkte sind durch die erfolgreiche Absolvierung von Lehrveranstaltungen zu erwerben, die nicht zum Programm des Hauptfachs Chemie gehören (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen); es sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen. Es wird empfohlen, den Kurs Toxikologie mit einem Leistungsumfang von 4 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot der Medizinischen Fakultät zu belegen. Mit einem Leistungsumfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten sind frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) zu belegen. Es wird empfohlen, die Kurse Rechtskunde und Qualitätsmanagement mit einem Leistungsumfang von jeweils 4 ECTS-Punkten zu belegen.

Embedded Systems Engineering

§ 1 Studienumfang

Im Bachelorstudiengang Embedded Systems Engineering sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Durch die erfolgreiche Absolvierung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen mit berufspraktischer Relevanz aus dem Pflichtbereich des Hauptfachs

Embedded Systems Engineering (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen) sind bereits 12 ECTS-Punkte abgedeckt.

Modul Lehrveranstaltung	Art	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung
System Design Project	Pr	4	1	Protokoll
Embedded-Systems-Engineering-Projekt	V + Pr	5	5	Hausarbeit und Referat
Abschlussmodul Kolloquium	–	3	6	mündlich

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; V = Vorlesung

(2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu absolvieren (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

Geowissenschaften

§ 1 Studienumfang

Im Bachelorstudiengang Geowissenschaften sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module im Hauptfach Geowissenschaften mit einem Leistungsumfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen).

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung
Berufsfeldorientierte Kompetenzen I					
Geowissenschaftliches Seminar I	S	2	2	2	Vortrag
EDV-Methoden in den Geowissenschaften	Ü	3	3	2	Übungsaufgaben
Berufsfeldorientierte Kompetenzen II					
Geowissenschaftliches Seminar II	S	2	2	5	Vortrag
GIS-Anwendungen in den Geowissenschaften	Ü	3	3	5	Übungsaufgaben

Abkürzungen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; S = Seminar; Ü = Übung; GIS = Geoinformationssysteme

(2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten zu absolvieren (externe

Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen für das dritte bis sechste Fachsemester vorgesehenen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

Molekulare Medizin

§ 1 Studienumfang

Im Bachelorstudiengang Molekulare Medizin sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren.

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung
Medizinische Terminologie	Ü	2	2	1	Klausur
Wissenschaftliches Englisch	S	2	2	3	mündlich
Bioinformatik	V + Ü	2	2	4	Teilnahme
Ethische Grundlagen der Molekularen Medizin	S	2	2	4	Klausur
Medizinische Statistik	V + Ü	4	4	6	mündlich

Abkürzungen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Ü = Übung; S = Seminar; V = Vorlesung

(2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu absolvieren. In diesen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

Pflegerwissenschaft

§ 1 Studienumfang

Im Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Durch die erfolgreiche Absolvierung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Lehrveranstaltungen mit berufspraktischer Relevanz aus dem Pflichtbereich des Hauptfachs Pflegewissenschaft (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen) sind bereits 12 ECTS-Punkte abgedeckt.

Modul Lehrveranstaltung	Art	ECTS-Punkte	davon ECTS-Punkte im Bereich BOK	Semester
Forschung I (8 ECTS-Punkte)				

Literatur und wissenschaftliches Schreiben	S + Ü	2	1	1
Fachspezifisches Englisch	S + Ü	1	1	1
Klinischer Bereich I (33 ECTS-Punkte)				
Situationsanalyse und Fallarbeit	Pr + Ü	3	2	1 oder 2
Berufspraktikum Teil 1	BPr	30	2	1 und 2
Klinischer Bereich II (30 ECTS-Punkte)				
Pflege in der Praxis	Pr + Ü	4	2	3
Berufspraktikum Teil 2	BPr	26	2	3 und 4
Qualitätssicherung und Evaluation (11 ECTS-Punkte)				
Klinische und forschungsorientierte Vertiefung	Pr + Ü	3	1	5
Intra- und interprofessionelle Vernetzung (12 ECTS-Punkte)				
Intra- und interprofessionelle Vernetzung	Pr + Ü	4	1	6

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; BOK = Berufsfeldorientierte Kompetenzen; Semester = empfohlenes Fachsemester; BPr = Berufspraktikum; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung

(2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu absolvieren (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

Regio Chimica

§ 1 Studienumfang

Im Bachelorstudiengang Regio Chimica sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen insgesamt 34 ECTS-Punkte zu erwerben, wenn das fünfte und sechste Semester an der Albert-Ludwigs-Universität absolviert werden, beziehungsweise insgesamt 38 ECTS-Punkte, wenn das fünfte und sechste Fachsemester an der Université de Haute-Alsace absolviert werden.

§ 2 Studieninhalte

(1) Durch die erfolgreiche Absolvierung der Module Compétences interculturelles I, Compétences interculturelles II, Interkulturelle Kompetenz III und Interkulturelle Kompetenz IV im Bereich Interkulturelle Kompetenzen im Rahmen des Hauptfachs Regio Chimica (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen) sind bereits 18 ECTS-Punkte abgedeckt.

(2) Darüber hinaus sind weitere 16 beziehungsweise 20 ECTS-Punkte durch die erfolgreiche Absolvierung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module zu erwerben, die nicht zum Programm des Hauptfachs Regio Chimica gehören (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). Von allen Studierenden sind die Module Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen I und Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen II zu absolvieren; es wird empfohlen, hier den Kurs Rechtskunde am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) sowie den von der Medizinischen Fakultät angebotenen Kurs Toxikologie mit einem Leistungsumfang von jeweils 4 ECTS-Punkten zu belegen. Stattdessen können auch frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität

(SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) belegt werden. Werden das fünfte und sechste Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität absolviert, sind in den Modulen Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen III und Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen IV zwei weitere frei wählbare Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von jeweils 4 ECTS-Punkten nach Maßgabe des Satzes 3 zu belegen.

Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen

Modul	Ort	Art	ECTS-Punkte	SWS	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
3. und 4. Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität						
Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen I	D	variabel	4	2	3	SL
Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen II	D	variabel	4	2	4	SL
5. und 6. Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität						
Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen III	D	variabel	4	2	5	SL
Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen IV	D	variabel	4	2	6	SL
5. und 6. Fachsemester an der Université de Haute-Alsace						
Culture	F	V + Ü	3	1,5	5	PL: schriftlich/ mündlich/praktisch
Anglais Scientifique	F	V + Ü	3	2	5	PL: schriftlich/ mündlich/praktisch
Unité d'enseignement libre	F	V + Ü	3	1,5	6	PL: schriftlich/ mündlich/praktisch
Langue	F	V + Ü	3	1,5	6	PL: schriftlich/ mündlich/praktisch

Abkürzungen in der Tabelle: Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; D = Deutschland; F = Frankreich; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Die inhaltlichen Anforderungen dieser Module werden im jeweils geltenden Modulhandbuch näher spezifiziert.

Umweltnaturwissenschaften

§ 1 Studienumfang

Im Bereich „Berufsfeldorientierte Kompetenzen“ sind insgesamt mindestens 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Bereich „Berufsfeldorientierte Kompetenzen“ sind 10 ECTS-Punkte durch die erfolgreiche Absolvierung der in der unten stehenden Tabelle aufgeführten Module im jeweiligen Hauptfach nachzuweisen. Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn im jeweils geltenden Modulhandbuch bekannt gegeben.

Modultitel	ECTS-Punkte	Empfohl. Fachsemester
Mathematik für Studierende der Naturwissenschaften (gleichzeitig BOK)	5 davon 3 BOK	1
Geomatik I (gleichzeitig BOK)	5 davon 2 BOK	2
Geomatik II (gleichzeitig BOK)	5 davon 2 BOK	3
Statistik und Informatik (gleichzeitig BOK)	5 davon 3 BOK	3

(2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt mindestens 10 ECTS-Punkten zu absolvieren (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

Waldwirtschaft und Umwelt

§ 1 Studienumfang

Im Bereich „Berufsfeldorientierte Kompetenzen“ sind insgesamt mindestens 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Bereich „Berufsfeldorientierte Kompetenzen“ sind 10 ECTS-Punkte durch die erfolgreiche Absolvierung der in der unten stehenden Tabelle aufgeführten Module im jeweiligen Hauptfach nachzuweisen. Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn im jeweils geltenden Modulhandbuch bekannt gegeben.

Modultitel	ECTS-Punkte	Empfohl. , Fachsemester
Erstsemesterprojekt (gleichzeitig BOK)	5 davon 3 BOK	1
Geomatik I (gleichzeitig BOK)	5 davon 2 BOK	2
Geomatik II (gleichzeitig BOK)	5 davon 2 BOK	3
Statistik und Informatik (gleichzeitig BOK)	5 davon 3 BOK	3

(2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt mindestens 10 ECTS-Punkten zu absolvieren.

ren (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

Änderungssatzungen:

Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 72, S. 401–503)

Erste Änderungssatzung vom 26. Oktober 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 81, S. 564–572):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Zweite Änderungssatzung vom 16. Mai 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 27, S. 295–313):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. März 2011 in Kraft.

Dritte Änderungssatzung vom 13. Juli 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 65, S. 468–474):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Vierte Änderungssatzung vom 13. Juli 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 66, S. 475–491):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

Fünfte Änderungssatzung vom 2. September 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 87, S. 587–593):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Sechste Änderungssatzung vom 10. Oktober 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 92, S. 686–692):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Siebte Änderungssatzung vom 30. Januar 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 1, S. 1–6):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft.

Achte Änderungssatzung vom 5. März 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 9, S. 51):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft.

Neunte Änderungssatzung vom 30. April 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 43, S. 140–144):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am 1. Oktober 2012 in Kraft. § 33 Absatz 17 der Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. § 33 Absatz 18 der Prüfungsordnung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.

Zehnte Änderungssatzung vom 29. Juni 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 80, S. 289–299):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Elfte Änderungssatzung vom 28. September 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 104, S. 417–432):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Zwölfte Änderungssatzung vom 19. Oktober 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 106, S. 442–446):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft.

Dreizehnte Änderungssatzung vom 23. November 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 113, S. 463–467):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft.

Vierzehnte Änderungssatzung vom 7. Mai 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 50, S. 522–533):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. April 2013 in Kraft. Die Änderungen gemäß Artikel 1 Nr. 9, 10 und 20 treten am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Fünfzehnte Änderungssatzung vom 7. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 51, S. 533–534):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft.

Sechzehnte Änderungssatzung vom 30. August 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 79, S. 694–708):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Siebzehnte Änderungssatzung vom 22. November 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 91, S. 879–888):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft.

Achtzehnte Änderungssatzung vom 3. November 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 78, S. 593–602):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft. Die Änderung gemäß Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe d tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft.

Neunzehnte Änderungssatzung vom 15. Juli 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 54, S. 238–249):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft. Die Änderungen gemäß Artikel 1 Nr. 10, 11 und 12 treten am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Zwanzigste Änderungssatzung vom 21. Dezember 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 76, S. 437–462):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft.

Einundzwanzigste Änderungssatzung vom 30. September 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 61, S. 385–397):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Zweiundzwanzigste Änderungssatzung vom 31. März 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 48, Nr. 22, S. 69–71):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Dreiundzwanzigste Änderungssatzung vom 29. September 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 48, Nr. 55, S. 223–237):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.